Der Zweikampf in der geltenden europäischen Strafgesetzgebung

mit besonderer Berücksichtigung der vorliegenden Entwürfe

*

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

Vorgelegt von
Friedrich Meinardus
Gerichtsreferendar aus Köln

1931

Der Zweikampf in der geltenden europäischen Strafgesetzgebung

mit besonderer Berücksichtigung
der vorliegenden
Entwürfe

*

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

Vorgelegt von
Friedrich Meinardus
Gerichtsreferendar aus Köln

1931

Buchdruckerei Gebr. Degen, G. m. b. H., Düren-Rheinland

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 6

I. ABSCHNITT
Die allgemeinen Grundlagen.

1. Kapitel: Der Begriff und das Wesen des Zweikampfs . . . 7
2. Kapitel: Die Stellung des Zweikampfs in der Gesetzgebung 14

II. ABSCHNITT
Die positivrechtliche Behandlung des Zweikampfs in der geltenden Gesetzgebung

1. Kapitel: Der Zweikampf in den Ländern mit vorwiegend romanischer Rechtsauffassung.

a) Frankreich und Monako 16
b) Belgien und Luxemburg 21
c) Spanien 23
d) Portugal 27
e) Italien 28

2. Kapitel: Der Zweikampf in den Ländern mit vorwiegend slawischer Rechtsauffassung.

a) Rußland 34
b) Polen und die russischen Randstaaten 35
c) Tschechoslowakei 39
d) Jugoslawien 42
e) Griechenland 45
f) Bulgarien und Rumänien 44
g) Ungarn 49

3. Kapitel: Der Zweikampf in den Ländern mit vorwiegend germanischer Rechtsauffassung.

a) Österreich 51
b) Schweiz 57
c) Die vier nordischen Staaten:
Schweden, Dänemark, Norwegen und Finnland 63
d) England 66
e) Niederlande 73

4. Kapitel: Der Zweikampf in seiner Behandlung im Deutschen Reich — Seite

1. Teil: Das geltende Recht. 75
2. Teil: Die vorliegenden Entwürfe.

a) Der Vorentwurf von 1909. 82
b) Der Gegenentwurf von 1911 85
c) Der Kommissionsentwurf von 1913 87
d) Der Regierungsentwurf von 1919 88
e) Der Entwurf von 1922 und der amtliche Entwurf von 1925 90
f) Der amtliche Entwurf von 1927 und die Beschlüsse der ersten Lesung des deutschen Reichstagsausschusses von 1930 91

III. ABSCHNITT
Kritik und Ergebnisse 94

Einleitung.

Auch die Deutsche Rechtsentwicklung ist nur ein Glied der allgemeinen Rechtsentwicklung, sodaß die großen Reformaufgaben am ehesten dann erfüllt werden können, wenn „das einheimische Recht als ein individuell gestaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturvölker erfaßt wird".[1])

Hierzu möchte die vorliegende Arbeit beitragen. Lediglich das Recht der europäischen Staaten wurde berücksichtigt, da Begriff und Wesen des Zweikampfes in den außereuropäischen Rechten infolge der zum Teil völlig anders gearteten Gestaltungsfaktoren zu große Verschiedenheiten aufweisen, und deren Zweikampfbestimmungen daher für eine rechtsvergleichende Untersuchung nur von untergeordneter Bedeutung sein können. Aus dem gleichen Grunde wurden nur die christlichen Kulturstaaten berücksichtigt, weshalb die Zweikampfbestimmungen des türkischen Rechtes nicht zur Darstellung gelangt sind. Lediglich die bürgerlichen Strafgesetze wurden herangezogen, sodaß auf eine Darstellung vor allem der Militärstrafgesetze verzichtet werden mußte. Die Entwicklungsgeschichte des Zweikampfes in den einzelnen Ländern wurde nur insoweit angedeutet, als ein Verständnis der gegenwärtigen Regelung ohne die Kenntnis der historischen Voraussetzungen auf Schwierigkeiten zu stoßen schien. Den in den verschiedenen Ländern zur Entstehung gelangten und veröffentlichten Entwürfen wurde besondere Beachtung geschenkt. Aus praktischen Erwägungen wurde der Disposition nicht die Einteilung nach der jeweiligen Stellung des Staates zum Zweikampfdelikt zu Grunde gelegt, sondern der Gruppierung der europäischen Staaten in germanische, romanische und slawische der Vorzug gegeben. Aus dogmatischen Gründen wurde das Recht der außerdeutschen Staaten zuerst behandelt, und dann erst das deutsche Recht zur Darstellung gebracht.

Ethische und kulturhistorische Probleme wurden nur insoweit berücksichtigt, als ohne sie die Lösung der juristischen Fragen auf Schwierigkeiten zu stoßen schien. Der Streit um die Strafbarkeit der Schlägermensur wurde nur im Rahmen der dogmatischen Erörterungen berührt.

Die Aufstellung des Literaturverzeichnisses wurde mit besonderer Sorgfalt vorgenommen, um ergänzenden Bearbeitungen und weitergehenden Untersuchungen als Richtweg durch die überreiche Literatur zu dienen.

[1]) So auch von Liszt im Vorwort der „Strafgesetzgebung der Gegenwart".

Erster Abschnitt.

Die allgemeinen Grundlagen.

1. Kapitel.

Der Begriff und das Wesen des Zweikampfes.

Fast alle geltenden Strafgesetzbücher Europas [1]) haben davon abgesehen, ihren strafgesetzlichen Bestimmungen über den Zweikampf eine formulierte Begriffsbestimmung zu Grunde zu legen. Worauf diese eigenartige Unterlassung zurückzuführen ist, kann zweifelhaft sein, doch muß vermutet werden, daß die Gesetzgeber den Begriff des Zweikampfes entweder als einen noch nicht ausreichend begrenzten ansahen, dessen endgültige Feststellung der Wissenschaft überlassen bleiben sollte oder annahmen, daß dieser Begriff durch Sprachgebrauch und Sitte hinreichend fixiert sei. Das letzte wird wahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, daß der Zweikampf in fast allen Staaten Europas mit Ausnahme der osteuropäischen Staaten eine Entwicklung von Jahrhunderten durchgemacht hat, in denen sein Name wie seine Erscheinung selbst feste Gestalt anzunehmen vermochten. So konnten die Gesetze auf eine begriffliche Festlegung des Zweikampfdeliktes verzichten, da die jahrhundertelange Ent-

[1]) Zu den wenigen Gesetzen, die eine Definition des Zweikampfbegriffes geben, gehört das bulgarische Strafgesetzbuch vom 2. II. 1896, das den Zweikampf als einen „regelrechten, mittels entsprechender Herausforderung vereinbarten Kampf zwischen zwei Personen mit tödlichen Waffen in Gegenwart mindestens eines Sekundanten auf jeder Seite“ ansieht.

wicklung der Zweikampfsitte und der daraus resultierende Sprachgebrauch den Begriff des Zweikampfs hinreichend klargestellt hatten. [1]).

Und wirklich vermag eine rechtvergleichende Gegenüberstellung der einzelnen Gesetzeswerke darzutun, daß Sprachgebrauch und Sitte in den einzelnen Staaten trotz der zahlreichen Verschiedenheiten, die die gesetzliche Behandlung des Zweikampfes im Einzelnen aufzuweisen hat, in den wichtigsten Voraussetzungen einen einheitlichen Zweikampfbegriff geschaffen haben.

So lassen alle Gesetze erkennen, daß der Zweikampf dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend bei allen Völkern begrifflich einen K a m p f zur Voraussetzung hat. Was unter Kampf im Sinne des Zweikampfes zu verstehen ist, kann zweifelhaft sein, da der Begriff rein sprachlich in doppeltem Sinne gebraucht wird. Faßt man ihn subjektiv, so bezeichnet er die Handlungen des einzelnen Kämpfers, also die einseitige Tätigkeit jedes Beteiligten, während er rein objektiv betrachtet die Summe der von den einzelnen Kämpfern vorgenommenen Handlungen umfaßt. Doch kann für die Feststellung des Zweikampfbegriffes nur die objektive Betrachtungsweise von Bedeutung sein, da nicht die Tätigkeit des einzelnen Kämpfers sondern nur die als Einheit gedachte Summe der von den einzelnen Kämpfenden vorgenommenen Handlungen als Zweikampf bezeichnet zu werden pflegt, sodaß der Kampf im Hinblick auf den Zweikampf als „die als Einheit gedachte Summe von (mindestens einer) wirklichen Angriffshandlung und (mindestens einer) wirklichen oder möglichen Angriffs- oder Verteidigungshandlung (Bekämpfungshandlung)" zu charakterisieren ist.[2])

Jeder Kampf setzt somit zum mindesten eine Angriffshandlung voraus, die den Zweck verfolgen muß, den Gegner zu überwinden. Dem Gegner muß dabei die Möglichkeit geboten sein, sich dieses Angriffs zu erwehren, doch braucht er nicht die Absicht zu haben, selbst in die Offensive überzugehen. Der

---

[1]) So im d e u t s c h e n Recht die herrschende Meinung: v. L i s z t § 93, II; G e b e r S. 2; E h l e r s S. 5 und auch die Motive zum Reichsstrafgesetzbuch, die auf die Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch verweisen. (s. Goltdammer „Die Motive zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten" 2. Bd. S. 351 ff.) Ebenso der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Begründung S. 651. Im ö s t e r r e i c h i s c h e n Recht: F i n g e r, „Kompendien des österreichischen Rechts" II. S. 68 und 69. Und im Grunde genommen wohl auch bereits die Motive zum r u s s i s c h e n Strafgesetzbuch von 1903 (vgl. Gretener „Erläuterter Entwurf zu Art. 23" S. 14), nach denen die Feststellung des Duellbegriffs abgelehnt wurde, um es der Praxis des Kassationshofes zu überlassen, erforderlichenfalls einzelne Merkmale an der Hand des historisch überlieferten Begriffes näher zu bestimmen.

[2]) So im deutschen Recht die herrschende Lehre: vor allem L e v i a. a. O. S. 94; v. O l s h a u s e n a. a. O. § 201, 2, 3; M e y e r - A l l f e l d a. a. O. S. 408; K o h l r a u s c h a. a. O. S. 142; a. A. F r a n k a. a. O. Vorbemerkungen zu § 201, I, 1.

Kampf muß ernsthaft sein und die Aufwendung eigener Körperkraft und Geschicklichkeit erkennen lassen. Doch ist eine Verletzungsabsicht nicht erfoderlich. Dagegen liegt ein Kampf nicht mehr vor, wenn beide Gegner auf den Angriff oder die Absicht, den andern zu überwinden, verzichten würden, da der Begriff des Kampfes eine wirkliche Angriffs- und eine wirkliche Gegenhandlung zur Voraussetzung hat. Ein solcher Kampf würde lediglich ein Scheinkampf sein.

Aus diesem Grunde können auch das „Duell aus dem Sack" und das sogenannte amerikanische Duell nicht als Zweikämpfe im Sinne des üblichen Sprachgebrauchs angesehen werden, da bei dem einen keine Partei zum Angriff übergeht und lediglich das Los bestimmt, wer von den beiden Gegnern sich töten soll, während bei dem andern nur der einen Partei verabredungsgemäß die Möglichkeit des Angriffs eingeräumt wird. [1])

Die einzelnen Kampfhandlungen müssen gleichzeitig vorgenommen sein und zwar in dem Sinne, daß die eine als unmittelbare Reaktion auf die vorangegangene Angriffshandlung aufzufassen ist. Ein zeitliches Auseinanderfallen der einzelnen Handlungen würde dem Wesen des Kampfes widersprechen.

Der Zweikampf darf immer nur zwischen zwei Personen zur Austragung gelangen. Auch hinsichtlich dieses Tatbestandserfordernisses stimmen die geltenden Rechte überein. Schon die verschiedenen Wortverbindungen wie duello, duell, Zweikampf deuten darauf hin. Auch die gesetzlichen Bestimmungen lassen darauf schließen. Ein Kampf zwischen mehr als zwei Personen würde dem Wesen des Zweikampfes widersprechen und als Raufhandel bezeichnet werden müssen.

Ob das Geschlecht und der Stand der Kämpfenden für die Erfassung des Zweikampfbegriffes Bedeutung hat, ist bestritten: Tatsache ist, daß keines der geltenden Rechte, soweit es festgestellt werden konnte, ein Erfordernis in dieser Beziehung aufstellt, sodaß es strafrechtlich dahingestellt bleiben kann, welchem Stande und Geschlecht die beiden Duellanten angehören. Wenn auch richtig ist, daß die Sitte noch heute den Kreis der sog. „Satisfaktionsfähigen" eng umgrenzt hält, so würde es doch

[1]) Der Streit im deutschen Recht, wie weit „das Duell aus dem Sack" und das sogenannte amerikanische Duell als Zweikampf angesehen werden müssen, kann als ausgetragen gelten (vgl. Geber a. a. O. S. 10) a. A. waren vor allem Lueder (Goltd. Archiv XIII, 540) und Schütze, Deutsches Strafrecht S. 293. Im österreichischen Recht hatten Neubauer (Allg. Oesterr. Ger.-Zeitung 1865 Nr. 5) und Feldner (Oesterr. Zentralblatt für die gesamte Praxis 1886 S. 665) das amerikanische Duell als Zweikampf im Sinne des Gesetzes angesehen. Das russische St.G.B. von 1903 bringt zwar Sonderbestimmungen über das amerikanische Duell, doch kann der systematischen Behandlung im Gesetz entnommen werden, daß der übliche Zweikampf und das amerikanische Duell keineswegs identifiziert werden sollten.

gegen das in den meisten Staaten zur Geltung gebrachte Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz verstoßen, wenn der Zweikampf lediglich als Sonderdelikt einer durch gewisse Ehrbegriffe verbundenen Minderheit zu gelten hätte. Insofern kann die Tatsache, daß der Zweikampf infolge seines Ursprungs und infolge seiner geschichtlichen Entwicklung faktisch auf die höheren Stände beschränkt ist, lediglich vom historischen oder kulturellen Standpunkt von Interesse sein [1]).

Des Weiteren stimmen alle Gesetze darin überein, daß dem Zweikampf eine Vereinbarung unter den Parteien vorauszugehen hat, die das Einverständnis beider Parteien mit dem Kampf zu erkennen geben muß. Ob diese Vereinbarung in der Form der Herausforderung und Annahme zu erfolgen hat, kann dahin gestellt bleiben, da nicht der Akt der Vereinbarung, sondern der Zustand der Uebereinstimmung entscheidend ist [2]). Es genügt, daß im Augenblick des Kampfbeginnes die Gegner darüber einig waren, mit einander kämpfen zu wollen. Daher ist es auch nicht erforderlich, daß zwischen der Austragung des Kampfes und dieser Vereinbarung ein längerer Zeitraum liegt, und daß längere Verhandlungen vorher geführt worden sind, sodaß auch die nach erfolgter Einigung auf der Stelle erfolgende Austragung des Kampfes zwischen zwei Personen, das sogen. Rencontre als Zweikampf im üblichen Sinne anzusehen ist[3]). Da jedoch dem Kampfe eine freie Vereinbarung vorausgegangen sein muß, kann die Attacke, bei der die eine Partei die andere mit den Waffen angreift und dann erst zur Gegenwehr auffordert, nicht mehr als Zweikampf im üblichen Sinne aufgefaßt werden. Der Angegriffene würde in Notwehr handeln, wenn er nicht ausdrücklich sein Einverständnis mit der Austragung des Kampfes zu erkennen gab[4]). Das Einverständnis der Parteien, mit einander kämpfen zu wollen, muß des Ferneren während des ganzen Kampfes vorhanden sein, sodaß der Kampf seinen Charakter als Zweikampf verlieren würde, wenn eine Partei ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gäbe, nicht mehr weiter kämpfen zu wollen.

Während die geltenden Rechte des Weiteren auch darin übereinstimmen, daß der Zweikampf seinem Wesen nach die Einhaltung bestimmter Regeln zur Voraussetzung hat[5]), ist in den verschiedenen Gesetzen nicht übereinstimmend zum Ausdruck ge-

[1]) Vgl. Liepmann, Duell und Ehre 1904 S. 26 ff.

[2]) a. A. im deutschen Recht: v. Olshausen a. a. O. zu § 201, 6; Levi a. a. O. S. 90; Villnow a. a. O. S. 612. Uebereinstimmend: Gresly a. a. O. S. 93 ff.; Ortloff a. a. O. S. 154.

[3]) So im deutschen Recht die herrsch. Meinung.

[4]) So im deutschen Recht die herrsch. Meinung; vgl. v. Olshausen a. a. O. zu § 201; v. Liszt a. a. O. § 93 II.

[5]) So bestraft Art. 486 des russischen Strafgesetzbuchs von 1903 die „wissentliche Ueberschreitung der Kampfesregeln", spricht im gleichen Sinne Art. 155 des holländischen Straf-

bracht, welche Mittel zur Anwendung zu bringen sind, um den im Sinne des Gesetzes strafbaren Zweikampf durchführen zu können [1]). So verlangen Bulgarien, Deutschland, Oesterreich und eine ganze Reihe von anderen Staaten den Gebrauch von „tödlichen Waffen", während in den Gesetzen von Dänemark, Portugal, Ungarn, Spanien und noch anderen lediglich von Waffen gesprochen wird, eine Unterscheidung, die für die strafrechtliche Beurteilung von allergrößtem Wert sein kann, da sie festlegt, welche Art des Zweikampfs in dem jeweiligen Staat unter Strafe gestellt werden soll, die jedoch für die Erfassung des allgemeinen Zweikampfbegriffes nur von untergeordneter Bedeutung ist, da der Gebrauch von Waffen oder gar von tödlichen Waffen keineswegs zu den Begriffsmerkmalen des Zweikampfs gehört.

Daß der Zweikampf begrifflich nicht den Gebrauch von Waffen zur Voraussetzung hat, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man von Sprachgebrauch und Sitte ausgeht, nach denen grundsätzlich jeder Kampf, wenn er nach erfolgter Vereinbarung unter Zugrundelegung bestimmter Regeln zwischen zwei Personen zur Ausführung gelangt, als Zweikampf bezeichnet werden muß, ohne Rücksicht darauf, ob er mit Waffen oder ohne Waffen zur Durchführung gebracht wird. Und daß auch die Gesetzgeber von dieser Tatsache ausgegangen sind, kann daraus entnommen werden, daß sonst die Verbindungen „Zweikampf mit Waffen" oder „Zweikampf mit tödlichen Waffen" pleonastische Wortbildungen darstellen würden.[2])

Bringt aber der Gesetzgeber den Willen zum Ausdruck, nicht jeden Zweikampf unter Strafe stellen zu wollen, sondern nur den Zweikampf mit Waffen bezw. mit tödlichen Waffen, so müssen diese gleichwertig sein, ohne daß sie jedoch unbedingt auch gleichartige zu sein brauchen. Doch muß die Gleichwertigkeit so weit gehen, daß die Kampfmittel hinsichtlich ihres Gebrauchs und ihrer Wirkung annähernd die gleichen sind, indem sie die gleiche Art des Angriffs ermöglichen und in gleicher Weise auch zur Verteidigung geeignet sind.[3]).

---

gesetzbuchs von 1881 von einer „Nichtbeachtung der Kampfesregeln", und bringt Art. 446 des spanischen Strafgesetzbuchs von 1870 besonders schwere Strafen zur Androhung, wenn einer der Kämpfer die alevosia (Treulosigkeit) beging, gegen die von den padrinos festgesetzten Bedingungen zu verstoßen.

[1]) Im englischen Recht werden überhaupt keine Waffen gefordert. Auch der Faustkampf ist als breach of the peace strafbar.

[2]) Der gleichen Ansicht sind hinsichtlich des deutschen Rechts: Frank a. a. O. Vorbemerkungen zu § 201 II, 1; Levi a. a. O. S. 90; Rödenbeck a. a. O. S. 9. a. A.: v. Olshausen a. a. O. zu § 201,; v. Liszt a. a. O. § 93 II; Hälschner a. a. O. S. 941.

[3]) So im deutschen Recht die herrsch. Meinung: Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts S. 69; v. Liszt a. a. O. § 93, II 3; Frank a. a. O. Vorbemerkungen zu § 201, II 1. a. A.: Levi a. a. O. S. 93; Schütze a. a. O. § 68, Anm. 7, und Villnow Gerichtsaal Bd. 37 S. 622, die auf die Beschaffenheit der

Von Bedeutung ist die Frage, was unter der Waffe überhaupt und unter der tödlichen Waffe insbesondere zu verstehen ist.

Im Hinblick auf die hergebrachte Sitte dürfte es zu weit gehen, darunter alle diejenigen Gegenstände der äußeren Natur zu rechnen, die als Angriffsmittel gegen Menschen geeignet erscheinen, auch wenn sie im konkreten Fall zum Kampfmittel bestimmt sein sollten. Ein Kampf mit Aexten, Steinen, Messern oder ähnlichen ohne Zweifel „zum Angriffsmittel gegen Menschen tauglichen Gegenständen" zwischen zwei Personen würde eher als Schlägerei als ein Zweikampf im Sinne des Gesetzes zu bewerten sein. Hinsichtlich des Zweikampfdeliktes muß der Begriff der Waffe enger gefaßt werden, dürfen nur „Waffen im technischen Sinne" zur Anwendung gelangen. Nicht alle Gegenstände, die evtl. als Angriffsmittel gegen Menschen geeignet erscheinen, können daher als Waffen im Sinne des Zweikampfbegriffes bezeichnet werden, sondern nur diejenigen, die ihrer Gattung nach zum Angriff oder zur Abwehr bestimmt und zur Beibringung von Verletzungen geeignet sind. [1])

Von größter praktischer Bedeutung vor allem für die deutsche Rechtsprechung ist die Frage, wann eine Waffe als tödlich bezeichnet werden darf, da von ihr die Entscheidung darüber abhängt, ob die studentische Schlägermensur als Zweikampf im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs aufzufassen ist oder nicht.

Der Begriff „tödlich" kann subjektiv und objektiv gefaßt werden. Faßt man ihn subjektiv, so läßt man die subjektive Bestimmung der Waffe entscheidend sein, sodaß nur die Waffen als tödlich bezeichnet werden können, die ihrer Bestimmung nach zur Beibringung tötlicher Verletzungen geschaffen sind: faßt man ihn objektiv, so geht man umgekehrt von der objektiven Eignung der Waffen zum Töten aus, sodaß die Waffen nur mit Rücksicht auf ihre Wirkung als tötlich bezeichnet werden dürfen.

Abzulehnen sind alle diejenigen Theorien, die von der subjektiven Bestimmung der Waffe ausgehen, wobei es gleichgültig ist, ob sie auf die konkrete Bestimmung der Waffen durch den Duellanten das Hauptgewicht legen[2]) oder entscheidend sein lassen, wie weit der Hersteller die Waffen zur Beibringung tötlicher Verletzungen generell bestimmt hatte[3]). Denn einmal spricht

Waffen überhaupt keinen Wert legen, und Oppenhoff-Delius a. a. O. Vorbemerkungen zum 15. Abschnitt, der unbedingte Gleichheit der Waffen verlangt.

[1]) So im deutschen Recht die herrsch. Meinung und die Rechtsprechung: R.G.St. 1, 443; 7, 29; 8, 87; v. Liszt a. a. O. § 93, II, 4; v. Olshausen zu § 201, 9; Kohlrausch a. a. O. S. 143, a. A.: Binding a. a. O. 1,69; Frank a. a. O. 15, Abschnitt II.

[2]) So hinsichtlich des deutschen Rechts: Kessler a. a. O. S. 94 ff.

[3]) So im deutschen Recht: v. Liszt a. a. O. § 93 II; v. Olshausen a. a. O. zu § 201, 12; Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 2. Bd. S. 297.

gegen alle der allgemeine Sprachgebrauch, der in keiner sonstigen Wortverbindung das Adjektivum „tödlich" auf ein Willens- oder Zweckmoment hindeuten läßt, sodann aber spricht dagegen die bedenkliche Folgerung, daß eine Bestrafung wegen Zweikampfes jedesmal nur dann erfolgen dürfte, wenn die Duellanten nachweislich während des Kampfes zum mindesten den eventuellen Tötungsvorsatz gehabt hatten. Das würde aber mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar sein. Läßt man aber maßgebend sein, ob der Hersteller die Waffe generell zur Beibringung tödlicher Verletzungen bestimmt hatte, so ist es erforderlich, daß diese Absicht des Herstellers irgendwie erkennbar wird. Und diese würde nur daraus entnommen werken können, ob die Waffe ihrer Beschaffenheit nach zur Beibringung tödlicher Verletzungen geeignet ist. Dies würde aber bei näherer Prüfung das Zweckmoment auf ein Wirkungsmoment zurückführen.

Nur von der objektiven Geeignetheit der Waffe zur Beibringung tödlicher Verletzungen darf somit bei der Feststellung des Begriffes „tödlich" ausgegangen werden. Und hier ist zu unterscheiden, ob eine Waffe schon dann als tödlich bezeichnet werden darf, wenn sie „an sich" „in abstracto", ohne jede Berücksichtigung der näheren Umstände geeignet ist, eine Tötung herbeizuführen, oder ob verlangt werden muß, daß die Waffen in concreto unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles, also auch der zum Gebrauch gebrachten Schutzmaßnahmen zum Töten geeignet sind. Die Ansichten hierüber gehen auseinander.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Begriff „tödlich", wie Kohlrausch,[1]) mit Recht ausführt, ein Relationsbegriff ist, der von einem zweiten Objekt, auf das er bezogen werden könnte, losgelöst, gar keinen Inhalt mehr haben würde, erscheint die Ansicht die richtige, die von der objektiven Geeignetheit der Waffe „in concreto" ausgeht und die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigt wissen will[2]). Ein Säbel, der an der Wand hängt oder eine Pistole, die im Schranke liegt, können nicht als tödlich bezeichnet werden[3]), und ebensowenig die Waffen, denen durch geeignete Schutzmaßnahmen die Möglichkeit genommen ist, „tödlich" zu wirken. Und dies auch dann nicht, wenn durch das Zusammentreffen unglücklicher Umstände der Tod eines der Kämpfenden herbeigeführt wird. Mit Recht weist Liepmann darauf hin, daß dann schließlich auch eine Stecknadel tödlich wirken und zur tödlichen Waffe werden könnte.

---

[1]) Vgl. Kohlrausch a. a. O. S. 143 ff.

[2]) So hinsichtlich des deutschen Rechts im Gegensatz zum Reichsgerichts (8, 89) die herrsch. Meinung: Frank a. a. O. 15. Abschnitt II; Liepmann, Duell und Ehre S. 20; Levi a. a. O. S. 103; v. Buri a. a. O. im Gerichtssaal Bd. 34, S. 354 ff.

[3]) Vgl. v. Buri a. a. O. S. 354 ff.

Hiernach ist bei der Feststellung, was unter „tödlich" im Sinne des Zweikampfbegriffes zu verstehen ist, von der objektiven Geeignetheit der Waffe auszugehen. Die studentischen Schläger würden hiernach nicht unter den Begriff der „tödlichen Waffen" fallen, und die Mensur nicht als strafbarer Zweikampf anzusehen sein.

Auf das Motiv des Kampfes kommt es für den Begriff des Zweikampfes nicht an, wenn auch die meisten Gesetzgeber an das Vorliegen des Ehrenzweikampfes gedacht haben werden.[1]) So bleibt es gleichgültig, ob die Beseitigung eines Rivalen, Genugtuung für eine Beleidigung oder sportliche Betätigung Beweggrund des Kampfes sind, sodaß das Motiv des Kampfes lediglich für die Strafzumessung von Bedeutung werden kann.

Der Begriff des Zweikampfes würde mithin unter Zugrundelegung von Sprachgebrauch und Sitte dahingehend festzulegen sein: Zweikampf ist der verabredete, nach vereinbarten oder hergebrachten Regeln sich vollziehende ernstliche Kampf zwischen zwei Personen.

2. Kapitel.

Die Stellung des Zweikampfes in der Gesetzgebung.

Das Verhalten des Gesetzgebers gegenüber dem Zweikampf kann eine recht verschiedenartige sein: doch wird seine Stellung im wesentlichen durch zwei Faktoren bedingt.

Sie hängt einmal davon ab, ob er sich auf den Standpunkt stellt, daß dem Zweikampf unter dem Gesichtspunkt des öffentliches Interesses keine strafrechtliche Bedeutung beigemessen zu werden braucht, oder ob er ihn als eine Handlung wertet, die das strafrechtliche Einschreiten des Staates erforderlich macht; sodann ist sie davon abhängig, ob er die durch den Zweikampf entstandenen Folgen, die als solche strafbare Handlungen darstellen würden, nach den allgemeinen Bestimmungen bewertet, oder „ob er der Eigenart des Zweikampfes eine Einwirkung auf die Beurteilung der Zweikampffolgen zugestehen will".[2])

Je nach der Stellungnahme ergeben sich hieraus für den Gesetzgeber vier Alternativen, dem Zweikampf entgegenzutreten. Er kann sich einmal dem Zweikampf gegenüber im milden wie

[1]) So werden im spanischen Recht unmittelbar im Anschluß an die Zweikampfbestimmungen die Ehrendelikte behandelt und schließen sich im deutschen Recht die Bestimmungen über den Zweikampf an die Bestimmungen über die Beleidigung an. Der deutsche Reichsratsentwurf von 1927 bezeichnet nur den Zweikampf für strafbar, „durch den ein Ehrenhandel ausgetragen werden soll".

[2]) So auch Kohlrausch a. a. O. S. 147, dessen dogmatische Ausführungen zu diesem Problem unbestritten geblieben sind und im wesentlichen zu Grunde gelegt wurden.

im strengen Sinne völlig gleichgültig verhalten, und entsprechend den Zweikampf als solchen straflos lassen, die verschiedenen Folgen des Kampfes aber nach den allgemeinen Bestimmungen über Tötungen und Körperverletzungen beurteilen. Er kann sodann sich dem Zweikampf als solchen gegenüber weiterhin gleichgültig verhalten, im übrigen aber bestrebt sein, der Sonderlage, in der Verletzungen und sonstige Folgen eintreten, durch milde Strafen Rechnung zu tragen.

Eine dritte Möglichkeit besteht für den Gesetzgeber darin, unter Berücksichtigung der zahlreichen Besonderheiten des Zweikampftatbestandes den Zweikampf als solchen als Sonderdelikt zu bewerten, im übrigen aber die Folgen des Kampfes ohne Berücksichtigung der kriminalpolitischen Eigenarten des Zweikampfes nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurteilen.

Eine letzte Möglichkeit besteht für den Gesetzgeber darin, daß er sein Verhalten durch das Bestreben bestimmen läßt, unter Berücksichtigung der zahlreichen Eigenarten des Zweikampfes zwischen den Geboten des Schutzes für Leib und Leben, dem Rechtsbewußtsein und den sittlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen der Staatsbürger eine tragbare Synthese zu schaffen, und dementsprechend den Zweikampf als eine strafbare Handlung zu bewerten, im übrigen aber die Strafen nach Strafhöhe und Strafart so zu bemessen, daß sie den verschiedenen Interessensphären gerecht und angemessen erscheinen.

Zu welcher Stellungnahme sich die Gesetzgeber der einzelnen europäischen Staaten entschieden haben, wird aus der systematischen Behandlung der verschiedenen Gesetzeswerke entnommen werden können.

Zweiter Abschnitt.

Die positivrechtliche Behandlung des Zweikampfs in der geltenden Gesetzgebung.

1. Kapitel.

Der Zweikampf in den Ländern mit vorwiegend romanischer Rechtsauffassung.

a) Frankreich und Monaco.

Das französische Recht ist für die vorliegende Untersuchung von ganz besonderer Bedeutung, da Frankreich einmal zu den Staaten Europas gehört, in denen der Zweikampf im Laufe der Jahrhunderte seine weiteste Verbreitung zu finden vermochte, andererseits aber das französische Recht zu den wenigen geltenden Rechten zu zählen ist, die es bisher zu einer wirksamen Duellgesetzgebung noch nicht gebracht haben, und die sich dem Zweikampf gegenüber völlig gleichgültig verhalten.

Die durch das Schweigen des geltenden Rechtes geschaffene Rechtslage und die durch die Rechtsprechung geschaffene Praxis ist im Wesentlichen historisch bedingt, sodaß eine Darstellung der gegenwärtigen Regelung von der historischen Entwicklung auszugehen hat.

Wie in fast allen Staaten Europas hatten auch die französischen Gesetzgeber des 16., 17. und 18. Jahrhunderts gehofft,

mit schärfsten Strafen die immer mehr um sich greifende Duellsitte bekämpfen zu können, die allein in den wenigen Jahren von 1589 bis 1608 annähernd 8000 Opfer verlangt haben soll [1]) und den Adel geradezu dezimierte. Doch scheiterten diese Versuche einmal daran, daß nur die wenigsten dieser Edikte wirklich praktisch wurden, da die meisten Herrscher eine ernsthafte Unterdrückung des Zweikampfes gar nicht zu erreichen strebten, sodann aber daran, daß, wenn sie einmal zur Durchführung gelangten, sie dem Rechtsbewußtsein und den Bedürfnissen der beim Duell beteiligten Kreise nicht genügend Rechnung trugen und sich infolge ihrer übermäßigen Strenge gegenüber einer Sitte nicht durchzusetzen vermochten, die für die leitenden Schichten zur Lebensgewohnheit geworden war und oft gerade bei Hofe ihre festeste Stütze gefunden hatte. So kam es, daß die Gerichte die Täter in den meisten Fällen einfach freisprachen. Kam es aber einmal ausnahmsweise zu einer Verurteilung, so griff die Gnade des Königs ein, sodaß es möglich wurde, daß in derselben Zeit um die Wende des 17. Jahrhunderts von dem damaligen König Heinrich IV. allein 7000 Gnadenbriefe ausgestellt werden konnten.

Ein vorübergehender Umschwung trat mit der Thronbesteigung Ludwig XIV. ein, der mit seinen berühmten Edikten von 1651 und 1679 [2]) die Gewalt der „juges du point d'honneur" bedeutend verstärkte und gleichzeitig den staatlichen Ehrenschutz zu verbessern suchte. Und wirklich nahmen die Duelle gegen Ende des 17. Jahrhunderts ab. Doch war der Umschwung nur von kurzer Dauer. Sehr bald nach dem Tode Ludwig XIV. lebten sie wieder auf, ohne jedoch so häufig wie früher einen unglücklichen Ausgang zu nehmen, da die Gründe, die die Kämpfe veranlaßten, immer frivoler wurden und nur noch selten einen ernsten Charakter trugen. [3]).

Auch den demokratisch-nivellierenden Strömungen der französischen Revolution gelang es nicht, durch Schaffung einer für die Praxis geeigneten Duellgesetzgebung die Ausartungen der Zweikampfsitten zu beseitigen. Wenn auch der Zweikampf als Privileg des Adels den heftigsten Angriffen ausgesetzt war, [4])

---

[1]) Eine Zahl, die von Pierre de l'Estoile mitgeteilt wird. Siehe Cauchy, Du duel considéré dans ses origines et dans l'état actuel des moeurs, I, p. 142, Note 1.

[2]) Am bedeutendsten war von beiden das „Edit portant réglement général sur les Duels" vom Jahre 1679, das in technischer Hinsicht den Höhepunkt der französischen Duellgesetzgebung darstellt. Vgl. auch Schulmann a. a. O. S. 31.

[3]) Vgl. Tarde, Le duel (Etudes pénales et sociales) S. 27: „témoin Dorsant, qui d'après Colombey, eut trois duels dans une semaine, le premier pour avoir été regardé de travers, le second pour avoir été regardé en face, le troisième pour n'avoir pas été regardé du tout".

[4]) Vgl. Aeußerungen aus damaliger Zeit bei Cauchy a. a. O. I, S. 252: „Abaissons les barrières, qui séparent le peuple français en

so wurde dennoch von dem Erlaß eines neuen Duellgesetzes Abstand genommen, da man es der „sozialen Wiedergeburt“ überlassen wollte, das Duell ohne Kampf und ohne Gesetz aus Frankreich zu beseitigen [1]). Zwar behandelt der Entwurf eines Strafgesetzbuchs vom Jahre 1791 den Zweikampf noch als selbstständiges Delikt, indem er ihn mit zweistündigem Pranger und zweijähriger Einschließung in einer Irrenanstalt und bei tödlichem Ausgang sogar mit zwölfjährigen „peine de cachot“ bedrohte, [2]) doch wurde er in dem Strafgesetzbuch desselben Jahres nicht mehr erwähnt.

Die großen Erwartungen, die auf die soziale Wiedergeburt des französischen Volkes gesetzt wurden, erfüllten sich jedoch nicht, die Duellsitte blieb bestehen und wurde lediglich insofern von der Revolution berührt, als die Zweikämpfe mehr demokratisiert wurden. So war es keine Seltenheit mehr, daß parlamentarische Streitigkeiten in der assemblée nationale mit dem Degen ausgefochten wurden. Trotz dieser Vorgänge war man aber selbst noch 1810 davon überzeugt, daß es gelingen werde, der Zweikampfsitte ohne Gewalt Herr zu werden.

So aber kommt es, daß der auf dem französischen Strafgesetzbuch der Revolutionszeit von 1791 fußende noch heute geltende code pénal den Zweikampf mit keinem Wort erwähnt, da Napoleon als sein Schöpfer über das Duell und seine bestmögliche Bekämpfung genau so dachte wie die Gesetzgeber der Revolutionszeit. Da auch die Motive zum code pénal über das Duell schweigen, und auch die zahlreichen inzwischen erfolgten Reformen, vor allem die der Jahre 1832 und 1863, und auch die mehrfachen insbesondere in den Jahren 1850, 1854, 1874, 1885 und 1891 vorgenommenen Abänderungen auf die Regelung des Zweikampfes unmittelbar keinerlei Einfluß ausgeübt haben, ist die Behandlung des Zweikampfes in Frankreich im Laufe des letzten Jahrhunderts Gegenstand lebhaftester Auseinandersetzungen geworden, die nicht nur von wissenschaftlichem Werte sind, sondern auch die Rechtsprechung der Gerichte auf das einschneidendste beeinflußt haben.

Das starke Schwanken der Rechtsprechung vor allem in den ersten Jahrzehnten nach der Schaffung des code pénal deutet auf die Schwierigkeiten hin, mit denen die französischen Richter zu kämpfen hatten, um die fehlenden Zweikampfbestimmungen des code pénal durch befriedigende selbstentwickelte Rechtsgrundsätze zu ersetzen.

Bis zum Jahre 1819 war die Gerichtspraxis völlig uneinheitlich. Während einige Gerichte erklärten, daß das Duell im

---

plusieurs classes, et le duel disparaîtra de lui-même“; und die Schrift von Gorguereau, Moyens de détruire radicalement les duels“.

[1]) Vgl. Kohlrausch a. a. O. S. 153.

[2]) Vgl. Schulmann a. a. O. S. 36.

eigentlichen Sinn des Gesetzes nichts Strafbares darstelle, beurteilten andere den Zweikampf nach seinen Folgen, indem sie die Strafe den Bestimmungen über Mord, Totschlag oder Körperverletzung entsprechend zur Festsetzung brachten. Erst die Entscheidung des Kassationshofes vom 8. April 1819 ergab für die weitere Rechtsprechung eine einheitliche Basis. Aus der Tatsache, daß der Zweikampf seit Jahrhunderten ein Sondervergehen gewesen war, und aus dem Schweigen des code pénal wurde entnommen, daß der Zweikampf und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Verletzungen nach dem code pénal straflos bleiben sollten. Eine Subsumption der Duellfolgen unter die allgemeinen Bestimmungen über Tötung und Körperverletzungen wurde für unstatthaft erklärt. [1]) Lediglich Tötungen und Verletzungen, die unter Uebertretung der Duellregeln vorgenommen waren, wurden nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes geahndet.

Eine völlig andere Grundlage erhielt die französische Gerichtspraxis durch die Entscheidung des Pariser Kassationshofes vom 22. Juni 1837, durch die die Zweikampffolgen unter Zugrundelegung des gemeinen Rechtes für strafbar erklärt wurden. Unter dem Eindruck einer überzeugenden Rede des Duellgegners Dupin erklärte die chambre criminelle des Kassationshofes, „que l'homicide et les coups et blessures reçus en duel rentraient dans les dispositions générales du droit pénal". [2])

Diese Entscheidung, die am 15. Dezember von den vereinigten Senaten des Kassationshofes bestätigt wurde, ist bis auf den heutigen Tag für die französische Rechtsprechung maßgebend geblieben, sodaß die Praxis des Kassationshofes, die als geltendes Recht angesehen werden muß, [3]) heute dahin geht:

Die Herausforderung als solche und der erfolglose Zweikampf bleiben als bloße Vorbereitungshandlungen grundsätzlich straflos; nur dann kann die Herausforderung mit Strafe belegt werden, wenn sie zu gleicher Zeit den Tatbestand der „diffamation" oder „injure" erfüllt; der Zweikampf als solcher kann nur dann von strafrechtlicher Bedeutung sein, wenn der Kampf bereits begonnen hatte und Tötungsabsicht vorlag. Liegt eine solche Tötungsabsicht vor, so ist der Täter nach der dem französischen Recht eigentümlichen Regelung des Versuchs mit dem Tode zu bestrafen, [4]) gleichgültig, ob der Gegner eine Verwundung erhielt oder nicht. Lag eine solche Absicht nicht vor, so bleibt der erfolglose Zweikampf straffrei, da der Versuch der einfachen Körperverletzung als Versuch eines bloßen „délit" keine Strafe nach sich zieht, und der Versuch einer schweren Körperverlet-

[1]) Vgl. Cauchy a. a. O. p. 307; Hélie, Théorie du code pénal III Nr. 1115; und spätere Entscheidungen in gleichem Sinne bei Garçon, Code pénal annoté, Art. 295, n. 166.

[2]) Vgl. Garraud a. a. O. p. 620 ff.

[3]) Vgl. Kohlrausch a. a. O. S. 157.

[4]) Art. 2 des code pénal.

zung als Versuch eines „crime“ nur dann mit Strafe belegt werden kann, wenn der Erfolg objektiv wirklich eingetreten ist. [1])

Ist der Zweikampf nicht ohne Folgen geblieben, so ist die Strafe nach den allgemeinen Bestimmungen festzusetzen; die Höhe der Strafe bestimmt sich nach der Schwere des Erfolges. [2]) Sind nur leichte Verletzungen entstanden, so ist der Täter mit emprisonnement von 2 bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe von 50 bis 500 Francs zu bestrafen. War die Folge eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen, so besteht die Strafe in réclusion. Hatte der Zweikampf eine der schweren Verletzungen der in Art. 309 und 310 aufgezählten Fälle zur Folge, so besteht die Strafe in Travaux forcés à temps oder à perpétuité; in allen Fällen wird aber préméditation vorausgesetzt.

Nahm der Zweikampf einen tödlichen Ausgang, so wird der Täter wegen Mordes (assassinat) mit dem Tode bestraft, wenn er mit intention und mit préméditation gehandelt hatte. [3]) Lag keine Tötugsabsicht vor, wurde aber die Verwundung, auf die der Tod zurückzuführen ist, mit préméditation zugefügt, dann trifft ihn die Strafe der travaux forcés. Ob eine solche Tötungsabsicht vorlag, muß aus dem Verhalten des Täters und den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen entnommen werden; doch ist sie regelmäßig zu vermuten, wenn der Täter mit déloyauté gehandelt hat. [4])

Hinsichtlich der témoins hat der Kassationshof verschiedene Male entschieden, daß sie als complices nach Art. 59 und 60 c. p. wie die Täter zu bestrafen sind, sodaß die Sekundanten und Kartellträger bei tödlichem Ausgang unter Umständen mit der Todesstrafe zu rechnen haben. Doch hat der Kassationshof sie in späteren Entscheidungen in den Fällen für straffrei erklärt, in denen sie wiederholt versucht hatten, den Zweikampf zu verhindern, oder nur zu dem Zweck zugegen waren, um den Zweikampf weniger gefährlich zu gestalten.

Bis in die Gegenwrat hinein ist diese Rechtsprechung Gegenstand lebhafter Angriffe von Seiten fast aller Vertreter der kriminalistischen Wissenschaft gewesen, und noch heute ist es nicht selten, daß ihr die Untergerichte die Gefolgschaft versagen und sich auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellen. Je näher die Gerichte ihrer Zusammensetzung nach mit der breiteren Masse des Volkes in Fühlung stehen, um so häufiger kommt es vor, daß sie den Zweikampf für straffrei erklären und damit einen dem des Kassationshofes entgegengesetzten Standpunkt

[1]) So vor allem Garçon a. a. O. Art. 295 n. 187. Vgl. auch Kohlrausch a. a. O. S. 157, und a. A. Löffler a. a. O. S. 285 Anm. 3, zitiert bei Kohlrausch a. a. O. S. 157

[2]) Vgl. Garraud a. a. O. S. 623: „Les combattants qui n'ont pas eu l'intention de se donner la mort, ne sont responsables que des blessures qu'ils se sont faites.“

[3]) Art. 296 und Art. 302 c. p.

[4]) Vgl. auch Kohlrausch a. a. O. S. 157.

einnehmen. So ist es gar nicht selten, daß die tribunaux correctionells verurteilen, wenn der Täter dem Gegner lediglich eine leichte Verletzung zugefügt hatte, während die Geschworenengerichte freisprechen, wenn der Täter seinen Gegner in Tötungsabsicht getötet oder schwer verletzt hatte, sodaß es häufig zu geschehen pflegt, daß die Angeklagten wahrheitswidrig ein sie belastendes Geständnis ablegen, bloß um vor die Geschworenengerichte zu kommen.

Mit aller Deutlichkeit zeigt somit die Entwicklung des Zweikampfverbrechens in Frankreich und nicht zum mindesten auch die gegenwärtige Regelung, daß überspannte Duellstrafen nicht dazu geeignet sind, die Duellsitte wirksam zu bekämpfen. Es erscheint daher verständlich, wenn unter Hinweis auf die Schärfe der angedrohten Strafen und die Unsicherheit der Rechtsprechung immer wieder nach einer Reform verlangt wurde. So sind auch zahlreiche Entwürfe zur Bearbeitung gelangt, die z. T. unter Anlehnung an das belgische Duellgesetz von 1841 zu einer milden Beurteilung des Zweikampfdeliktes zu gelangen suchten, doch ist es keinem bisher gelungen, sich durchzusetzen und von den gesetzgebenden Körperschaften zum Gesetz erklärt zu werden. [1]).

Das Strafgesetzbuch von Monaco vom 19. Dezember 1874 behandelt im Gegensatz zum französischen Recht den Zweikampf als Sonderdelikt, obwohl es sich sonst im Wesentlichen dem französischen code pénal angeschlossen hat. Die Bestimmungen sind in den Gesamtrahmen der Delikte gegen Privatpersonen gestellt und schließen sich unmittelbar an die Vorschriften über Tötungen und Körperverletzungen an. [2]) „Das Zusammentreffen zweier von Zeugen begleiteter, bewaffneter Personen auf Grund zuvor getroffener Vereinbarungen und die Anwendung von Waffen", wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Monaten bestraft, so lange keine der Parteien Verletzungen davontrug. Traten Verletzungen ein, so erhöhen sich die Strafen, die unter Umständen bei Eintritt schwerer Verletzungen auf Gefängnis von 3 Jahren festgesetzt werden können. Bei tödlichem Ausgang ist gegen den Täter auf Gefängnis von 2 bis zu 5 Jahren zu erkennen. Die Herausforderung als solche und deren Annahme unterliegen keiner Bestrafung. Zum Zweikampf zugezogene Aerzte bleiben ausdrücklich straffrei. Sekundanten sind wie Teilnehmer zu bestrafen. [3])

b) Belgien und Luxemburg.

Auch in Belgien, wo der französische code pénal bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts gegolten hat, war die Behandlung

[1]) Kohlrausch a. a. O. S. 159/160 zählt allein aus den Jahren 1819—1902 16 Entwürfe auf.

[2]) Art. 307—313.

[3]) Vgl. vor allem Crusen-Turrel a. a. O. S. 478/9.

des Zweikampfes in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung völlig unbefriedigend. Mit besonderer Schärfe setzten die Reformbestrebungen ein, als der Kassationshof in Brüssel in seiner Entscheidung vom 12. Februar 1835 einen alten vorübergehend verlassenen Standpunkt wieder einnahm und nach dem Vorbilde der französischen Gerichte dahin erkannte, daß auf die Zweikämpfe die allgemeinen Vorschriften des code pénal über Tötung und Körperverletzung anzuwenden seien. Besonders eifrig waren die Bemühungen des Senats, denen es im Jahre 1841 gelang, die Entwicklung mit der Schaffung eines neuen Duellgesetzes zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen, das als loi sur le duel am 8. Januar 1841 veröffentlicht wurde.

Die Zweikampfbestimmungen des geltenden belgischen code pénal vom 15. Oktober 1867 [1]) schließen sich im Wesentlichen den Tatbeständen dieses Gesetzes an, ohne jedoch die zum Teil noch recht schweren Strafandrohungen mit zu übernehmen. Zweikampfstrafe ist Gefängnis und als obligatorische Nebenstrafe Geldstrafe von zum Teil recht bedeutender Höhe.

Zwischen dem Tatbestand der Herausforderung und Annahme und dem Zweikampf als solchem wird geschieden, doch wird lediglich die provocation en duel nicht auch deren Annahme unter Strafe gestellt. Strafe ist Gefängnis von 2 Wochen bis zu 3 Monaten und Geldstrafe von 100 bis 500 Francs. [2]). Ist es zum wirklichen Kampfe gekommen, so ist derjenige, der von seinen Waffen Gebrauch machte, mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe von 200 Francs bis 1000 Francs, [3]) und wer von seinen Waffen noch nicht Gebrauch gemacht hatte, wie der Herausforderer zu behandeln. [4]) Besondere Beachtung verdient Art. 425, der die den Zweikampf veranlassende injure mit Gefängnis von einem bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Francs bedroht. Der versuchte Zweikampf wird ausdrücklich für straffrei erklärt.

Je nach der Schwere des Erfolges erhöhen sich die Strafen des einfachen Zweikampfes. Unterschieden wird zwischen „leichten Verletzungen", „leichter Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit" und „schweren Verletzungen", die dann als vorliegend erachtet werden, wenn die verursachte Krankheit unheilbar ist, oder der Verletzte für immer arbeitsunfähig geworden ist, oder die Verletzung für den Gegner den völligen Verlust eines Organes oder eine schwere Verstümmelung zur Folge hatte. Strafe ist in diesen Fällen Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 Francs. [5])

Der tödliche Zweikampf wird mit Gefängnis von 1 bis 5 Jahren und mit Geldstrafe von 2000 bis 10 000 Francs geahndet.

[1]) Die Zweikampfbestimmungen befinden sich in den Art. 423—433.
[2]) Art. 423.
[3]) Art. 426, Abs. 1.
[4]) Art. 426, Abs. 2.
[5]) Art. 429.

Beachtlich ist hierbei die Fassung des Gesetzes „celui qui, dans un duel, aura donné le mort à son adversaire", der entnommen werden kann, daß der Gegner nicht unmittelbar während des Kampfes selbst gestorben zu sein braucht.

Verschärfung der Strafe tritt bei Rückfall ein, bei dessen Vorliegen nach Art. 433 zum mindesten auf die höchste nach dem Grundstrafrahmen zulässige Strafe zu erkennen ist, die sogar noch verdoppelt werden kann.

Die Zweikampfbeleidigung wird mit der Strafe der Herausforderung belegt. [1]) die Anreizung zum Zweikampf auch dann mit Strafe bedroht, wenn es zum Zweikampf nicht gekommen ist. [2]) Strafe ist in diesem Fall Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr und Geldstrafe von 100 bis 1000 Francs. Hat der Zweikampf wirklich stattgefunden, so ist auf die Strafe der Täter des Zweikampfdeliktes zu erkennen.

Von den Teilnehmern werden lediglich die Zeugen (témoins) besonders erwähnt. Sie bleiben straffrei, solange der Zweikampf ohne Folgen blieb, doch genügt bereits eine geringe Verletzung, um gegen sie eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre festsetzen zu können. [3])

Am 3. Mai 1893 wurde dem belgischen Senat von dem damaligen Senator Coninek de Merkem der Entwurf eines neuen Duellgesetzes vorgelegt; er wurde jedoch nicht Gesetz. [4]) Weitere Reformarbeiten sind nicht bekannt geworden.

Das luxemburgische Strafgesetzbuch von 1879 behandelt den Zweikampf in den Art. 423 bis 433, die im Wesentlichen mit den Bestimmungen des belgischen Gesetzes übereinstimmen. Doch ist zu beachten, daß es nicht nur die Herausforderung zum Zweikampf sondern auch die Anahme einer solchen Herausforderung unter Strafe stellt. [5])

c) Spanien.

In nur wenigen Staaten Europas vermochte der Zweikampf eine solche Verbreitung zu finden wie in Spanien, und gewaltig ist die Zahl der Duelle, die uns aus dem 17. und 18. Jahrhundert überliefert werden. [6]) Die Entwicklung war eine ähnliche wie in Frankreich. Nach anfänglicher Gleichgültigkeit gegenüber dem Zweikampf und seinen Folgen gelangten Strafen zur Androhung, die jedoch zu schwer waren, als daß sie entscheidend

---

[1]) Art. 424.

[2]) Art. 431.

[3]) Art. 432.

[4]) So Kohlrausch a. a. O. I, S. 165; der Entwurf war mir nicht zugänglich.

[5]) Art. 423; vgl. im einzelnen Berg a. a. O. S. 472 und Kohlrausch a. a. O. S. 165.

[6]) Vgl. zu der Geschichte des Zweikampfs in Spanien Cauchy, Du duel consideré dans ses origines et dans l'état actuel des moeurs. 2. Bd. p. 324 ff.

hätten durchgreifen können. Die Gesetze wurden nicht beachtet, und die Zweikampfsitte breitete sich immer weiter aus.

Eine Besserung machte sich erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts bemerkbar, da das Strafgesetzbuch Philipp V. vom 3. Mai 1716, das noch den erfolglosen Zweikampf mit Todesstrafe und Vermögenskonfiskation bedroht hatte, bis zum Jahre 1822 in Geltung blieb. Doch waren die Fortschritte nur gering, da das nur kurze Zeit in Kraft gewesene Strafgesetzbuch von 1822 und spätere Gesetze immer noch zu schwere Strafen zur Androhung brachten.

Ein grundsätzlicher Wandel trat erst mit der Einführung des codigo pénal von 1870 ein, der den Zweikampf wie die überwiegende Mehrzahl der europäischen Staaten als Sonderdelikt behandelte, und den Zweikampf, wie aus der Stellung der Zweikampfbestimmungen innerhalb der delitas contra las personas entnommen werden kann, als ein Verbrechen gegen die Person unter Strafe stellte. [1]) Die Regelung, die der Zweikampf in diesem Gesetz gefunden hat, ist sehr eingehend erfolgt und für die Rechtsvergleichung in vielen Beziehungen bemerkenswert.

Besondere Beachtung verdient Artikel 439, der für den Herausforderer (provocador) und denjenigen, der eine solche Herausforderung (desafio) angenommen hat, eine Art von Sicherheitshaft vorsieht, sobald die autoridad, in diesem Falle die zur Erhebung der öffentlichen Anklage verpflichtete Behörde, von einem solchen Zweikampf Kenntnis erhält. Daß es sich hierbei für die Betroffenen um keine Strafe handeln soll, ist der Bezeichnung (detencion) zu entnehmen, da detencion als Strafe dem Gesetz fremd ist. Ausdrücklich wird dies auch in Art. 25 hervorgehoben. Am ehesten wird man dem Begriff daher gerecht werden, wenn man unter dieser Maßnahme eine Art von Sicherheitshaft zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter versteht. Nicht eher sollen die Verhafteten wieder entlassen werden, als bis sie ihr Ehrenwort (palabra de honor) gegeben haben, von ihrem Vorhaben zurückzutreten. Wer sein Ehrenwort bricht und den Gegner von neuem herausfordert, wird mit schwersten Ehrenstrafen bedroht. [2]) Wer eine solche Herausforderung nach erfolgtem Bruch des Ehrenwortes annimmt, wird mit der pena de destierro belegt. [3]). Das Ganze ohne Zweifel ein Mittel, leichtfertig und ohne wichtige Gründe zu Stande gekommene Duelle von vornherein gar nicht aufkommen zu lassen, doch sicherlich dazu ungeeignet, wirklich ernsthaft gemeinte Auseinandersetzungen zu unterbinden.

[1]) Die Zweikampfbestimmungen (Art. 439–447) befinden sich im 9. Kapitel des 8. Titels innerhalb des 2. Buchs.

[2]) Art. 439, Abs. 2: „con las penas de inhabilitación temporal absoluta para cargos públicos y confinamiento."

[3]) Art. 439, Abs. 3; nach Art. 116, Abs. 4 das Verbot, sich außerhalb eines bestimmten Aufenthaltsortes aufzuhalten.

Der Zweikampf als solcher wird mit arresto mayor [1]) bestraft, solange keiner der Beteiligten eine der in Art. 431 genannten Verletzungen erhielt. [2]) Wurde einem der Kontrahenten eine der dort genannten lesiones (Geistesschwäche, Zeugungsunfähigkeit oder Blindheit) zugefügt, so ist der Täter mit korrektionellem Gefängnis [3]) zu bestrafen. [4]) Wurde einer der Gegner getötet, so ist gegen den Täter auf schweres Gefängnis [5]) zu erkennen. [6]) Hatte ein solcher Zweikampf ohne Sekundanten (padrinos) stattgefunden, von denen mindestens zwei auf jeder Seite vorhanden sein müssen, so sind nach Art. 446 die penas generales de este Codigo, d. h. die allgemeinen Strafbestimmungen über den Mord und über die Tötung festzusetzen, eine im Vergleich zu anderen Rechten auffallend scharfe Strafandrohung. Trat in einem solchen Kampf eine der in Art. 431 genannten Folgen ein, so finden die allgemeinen Vorschriften über die Körperverletzung Anwendung. Die Täter sind mit prision correccional zu bestrafen, wenn der Kampf ohne jede Folgen blieb.

Daß die spanischen Gesetzgeber davon ausgegangen sind, daß der Zweikampf regelmäßig ein Ehrenzweikampf zu sein pflegt, ist in den Art. 441 und 442 zu entnehmen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Verschärfung bezw. Milderung gestatten und besonders bemerkenswert erscheinen.

So läßt das Gesetz eine weitgehende Herabsetzung der Strafe in Art. 441 zu, und zwar für den Herausgeforderten, wenn er von seinem Gegner keine Auskunft über die Motive des Duells zu erhalten vermochte, oder wenn er dem Gegner hinreichend anderweitige Genugtuung angeboten hatte, sie dieser aber zurückwies, und für den Herausforderer, der hier bezeichnenderweise als injuriado gekennzeichnet wird, wenn er von dem Gegner eine anderweitige Genugtuung gefordert hatte, sie dieser aber zurückwies. In diesen Fällen tritt bei Tötung des Gegners an die Stelle des prison mayor die pena de confinamiento [7]), bei Eintritt einer der genannten schweren Körperverletzungen

[1]) Zu unterscheiden ist der arresto mayor und der arresto menor, von denen der arresto mayor in einer öffentlichen Strafanstalt und arresto menor in der casa de Ayuntamiento (städt. Munizipalgebäude) oder in einer öffentlichen Anstalt vollzogen wird (Art. 118 und Art. 119).

[2]) Art. 440, Abs. 3.

[3]) Das prisión correccional ist mit keiner Zwangsarbeit verbunden und gestattet den Sträflingen, sich mit selbstgewählten Arbeiten zu beschäftigen (Art. 115).

[4]) Art. 440, Abs. 2.

[5]) Die prisión mayor wird in besonders dazu bestimmten Anstalten verbüßt, die auf der Peninsula und den islas Baleares ó Canarios gelegen sind (Art. 115).

[6]) Art. 440, Abs. 1.

[7]) Die Strafe besteht nach Art. 116 in der Verschickung nach den islas Baleares ó Canareas, auf denen sich der Verurteilte in voller

an die Stelle des prison correccional die pena de destierro und eine Geldstrafe von 50 bis 500 Peseten.

Entsprechend ist auf die in Art. 440 Abs. 1 bis 3 genannten Strafen in ihrem grado máximo zu erkennen für den Herausforderer, wenn er sich weigerte, seinem Gegner auf dessen Anfrage Aufschluß über die Motive zu geben, oder wenn er ohne Grund die ihm seitens des Gegners angebotene Genugtuung zurückgewiesen hat, und für den Beleidiger, wenn er sich weigerte, eine andere ausreichende Genugtuung zu geben.

Unter besonderer Betonung des Ehrenstandpunktes bei Entstehung des Zweikampfes wird der Herausforderer oder derjenige, der zu der Herausforderung die Veranlassung gab, nach den allgemeinen Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung und daneben mit schwersten Ehrenstrafen bedroht, wenn er durch den Zweikampf Geldinteressen oder unmoralische Zwecke verfolgte. [1]) In gleicher Schärfe ist gegen denjenigen zu erkennen, der die durch die padrinos festgesetzten Bedingungen verletzte.

Die Anreizung zum Zweikampf ist mit den in Art. 440 angedrohten Strafen des eigentlichen Zweikampfes zu bestrafen, doch muß der Zweikampf wirklich stattgefunden haben. [2]) Daß er infolge der Anreizung zur Durchführung gelangte, ist nicht erforderlich. Im Uebrigen ist den Worten „El que incitare a otro á provocar o aceptar un duelo" zu entnehmen, daß nicht die Anreizung zum eigentlichen Zweikampf, wie dies im deutschen Recht verlangt wird, sondern die Anreizung zur Herausforderung bezw. zu deren Annahme unter Strafe gestellt wird. Die Zweikampfbeleidigung wird mit der Strafe der „schweren Beleidigung" bedroht. [3])

Zeugen und Sekundanten (padrinos) bleiben straffrei, wenn sie sich bemüht hatten, die Parteien zu versöhnen und den Kampf so ungefährlich als möglich zu gestalten. Sie werden als Täter (autores) bestraft, wenn sie entweder das Zustandekommen des Duells begünstigten oder sich in irgend einer Weise eines treulosen Verhaltens schuldig machten. [4]) Sie werden mit der Strafe der Teilnehmer (complices) bedroht, wenn sie die Bedingungen so vereinbart hatten, daß einer der Kontrahenten fallen mußte, oder wenn ihnen die Ueberlegenheit der einen Partei über die andere bekannt war. [5]) Gegen sie kann auf arresto major oder auf

Freiheit, aber unter Aufsicht der Behörde bewegen kann. Bei entsprechendem Alter und bei guter Führung kann der Verurteilte auch von der Regierung zu Militärdiensten bestimmt werden, aber nur mit seiner Einwilligung.

[1]) Art. 447.

[2]) Art. 443.

[3]) Art. 444.

[4]) Art. 445, Abs. 1.

[5]) Art. 445, Abs. 2.

Geldstrafe von 250 bis 2500 Peseten erkannt werden, wenn sie sich nicht bemüht hatten, die Parteien zu versöhnen, oder den Kampf so ungefährlich als möglich zu gestalten. [1])

Seit dem 1. Januar 1929 ist der „Codigo pénal nuevo" von 1928 in Spanien geltendes Recht.

Welche Stellung dieses Gesetz dem Zweikampf gegenüber einnimmt, konnte nicht festgestellt werden, da weder der Entwurf von 1926 noch das Gesetz von 1929 dem Verfasser zugänglich war.

d) Portugal.

Auch das geltende portugiesische Strafgesetzbuch vom 16. September 1886, das sich im Wesentlichen dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch angeschlossen hat, behandelt den Zweikampf als Sonderdelikt, und zwar als Gefährdungsdelikt, wie aus der Stellung der Zweikampfbestimmungen innerhalb des Gesetzes entnommen werden kann. [2]) Zweikampfstrafe ist jedoch nicht Festungshaft oder eine andere Form der custodia honesta sondern Gefängnis [3]) und als Nebenstrafe Geldstrafe [4]), woneben wie im deutschen Recht nach Art. 388 auch auf Verlust des öffentlichen Amtes erkannt werden kann, wenn der Täter öffentlicher Beamter war. Tödliche Waffen werden nicht vorausgesetzt.

Zwischen dem Zweikampf als solchem und dem Tatbestand der Herausforderung und Annahme wird unterschieden, doch wird nur die Herausforderung und nicht auch deren Annahme unter Strafe gestellt. Die Strafe besteht in Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Monaten und in Geldstrafe, deren Festsetzung völlig in das Belieben des Gerichtes gesetzt ist. [5])

Der Zweikampf als solcher, wenn er keinerlei Verwundungen oder Tötungen zur Folge hatte, wird im Gegensatz zum deutschen Recht lediglich an demjenigen bestraft, der von seinen Waffen Gebrauch gemacht hatte. Strafe ist Gefängnis von 2 Monaten bis zu einem Jahr und daneben Geldstrafe.

Je nach der Schwere der eingetretenen Verletzungen, die im Einzelnen in Art. 360 Ziffer 3 bis 5 und in Art. 361 aufgezählt werden, erhöhen sich die Strafen. Bei „Verletzungen ernster

---

[1]) Art. 445, Abs. 3.

[2]) Der Zweikampf wird in den Art. 381—388 im 9. Abschnitt des 3. Kapitels (von den Verbrechen gegen die Sicherheit der Personen) im Gesamtrahmen des 4. Titels (von den Verbrechen gegen die Person) behandelt.

[3]) „prisao correctional".

[4]) „multa".

[5]) Der zu Geldstrafe Verurteilte ist verpflichtet, an den Staat einen zu seinem Einkommen im Verhältnis stehenden Betrag zu zahlen, der für eine Zeit bis zu 3 Jahren durch Richterspruch in der Weise verhängt wird, daß er für den Tag nicht weniger als 100 Reis beträgt und 200 Reis nicht übersteigt.
Vgl. J. J. Tavares de Madeiros a. a. O. S. 545 und Art. 67.

Natur“ ist auf Gefängnis von mindestens 6 Monaten bis zu 2 Jahren zu erkennen; hatte der Kampf den Tod des einen der Kontrahenten zur Folge, so ist gegen den Täter Gefängnis von einem bis zu zwei Jahren festzusetzen und daneben auf die höchst zulässige Geldstrafe zu erkennen. Waren während des Zweikampfes keine Zeugen zugegen, oder hatte sich der Täter trügerischer Mittel bedient, so gelangen nach Art. 387 die „vom Gesetz allgemein aufgestellten Strafen“ zur Anwendung; der Täter würde dann unter Umständen wegen Mordes zu bestrafen sein. Hatte der Täter oder „irgend eine Person“ aus Gewinnsucht zum Zweikampf herausgefordert, angereizt oder Ursache gegeben, so soll die Strafe gleichfalls nach den allgemeinen Vorschriften bestimmt werden. [1])

Die Anreizung zum Zweikampf wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr und mit der entsprechenden Geldstrafe bedroht, die Zweikampfbeleidigung mit der Strafe der Herausforderung. [2]) Doch ist zu beachten, daß im Gegensatz zum spanischen Recht nicht zur Herausforderung bezw. zu deren Annahme angereizt sein muß, sondern zum Zweikampf selbst. [3]) Dieselbe Strafe ist gegen denjenigen festzusetzen, „der durch irgend eine Beleidigung Anlaß zur Herausforderung zum Zweikampf gibt“.

Zeugen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und der entsprechenden Geldstrafe bedroht, soweit sie nicht nach den allgemeinen Regeln als Anstifter oder Mitschuldige des Verbrechens bestraft werden müssen. [4]) Sekundanten, Kartellträger und Aerzte werden nicht besonders erwähnt.

e) Italien.

Der „Codice penale per il Regno d'Italia“ vom 30. Juni 1889 behandelt den Zweikampf als Delikt gegen die Rechtspflege, indem er die Strafwürdigkeit des Duells aus der Eigenmächtigkeit herleitet, mit der die Duellanten unter Umgehung der staatlichen Rechtsschutzorgane sich mit Gewalt Recht zu verschaffen suchen. [5]) In Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch für das Königreich beider Sizilien vom 21. Juli 1838, doch in bewußtem Gegensatz zu den anderen italienischen Gesetzen aus der früheren Zeit, die wie in Frankreich und Spanien den Zweikampf vergeblich durch Androhung schwerster Strafen zu beseitigen versucht hatten, sind die Strafen des geltenden italienischen Gesetzes so gehalten, daß sie der Eigenart des Zweikampfes gerecht werden, und ohne das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung

[1]) Art. 387.3.

[2]) Art. 382.

[3]) Art. 383.

[4]) Art. 386.

[5]) So wird auch der Zweikampf in den Art. 237—245 im Anschluß an die Bestimmungen über die unerlaubte Selbsthilfe behandelt.

zu verletzen, auch wirklich vollstreckt werden können. Zweikampfstrafen sind Gefängnis und Geldstrafe.

Charakteristisch für das italienische Gesetz ist die konsequente Durchführung des Veranlassungsprinzips. So bleibt die Herausforderung, die sonst mit Geldstrafe bis zu 500 Lire bestraft werden kann, völlig straflos, wenn der Fordernde durch eine schwere Kränkung oder eine Schmähung [1]) zu der Forderung bestimmt worden war, während sie umgekehrt sogar mit Gefängnis bis zu 2 Jahren belegt werden kann, wenn der Fordernde die ungerechtfertigte und entscheidende Veranlassung für den Zweikampf gegeben hatte. Der Täter kann sogar wie ein Erpresser behandelt werden, wenn er die Herausforderung oder die Androhung einer Herausforderung in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen hatte. [2]) Der Herausgeforderte selbst bleibt grundsätzlich straffrei; nur dann kann er mit Strafe belegt werden, wenn er den Fordernden durch eine schwere Kränkung oder durch eine Schmähung zu der Forderung bestimmt hatte.

Der Zweikampf als solcher wird, solange er ohne Folgen blieb, nur an demjenigen bestraft, der von seiner Waffe Gebrauch machte (chiunque fa uso delle armi in duello). Die Strafe besteht in Gefängnis, das bis zur Dauer von 2 Monaten festgesetzt werden kann. [3]) Hatte der Täter obendrein noch die ungerechtfertigte und entscheidende Veranlassung für den Zweikampf gegeben, so kann gegen ihn auf Gefängnis bis zu 4 Monaten erkannt werden. [4])

Je nach der Schwere des Erfolges erhöhen sich die weiteren Strafen, die nach Art. 239 bei Eintritt einer leichten Körperverletzung in Gefängnis bis zur Dauer von 4 Monaten, bei Eintritt einer der in Art. 372,1 aufgezählten schweren Körperverletzungen in Gefängnis bis zur Dauer von 2 Jahren und bei tödlichem Ausgang in Gefängnis bis zur Dauer von 5 Jahren bestehen kann.

Doch ist auch hier bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob der Täter oder der Gegner die entscheidende Veranlassung zum Zweikampf gegeben hatte. So kann die Strafe um ⅙ bis um ⅓ erniedrigt werden, wenn das Verhalten des Gegners für die Entstehung des Zweikampfes entscheidend war, [5]) und können die Strafrahmen entsprechend heraufgesetzt werden, wenn der Täter selbst die ungerechtfertigte und bestimmende Veranlassung zum Zweikampf gegeben hatte.

---

[1]) „da grave insulto o da grave onta."

[2]) Art. 245.

[3]) Art. 238, Abs. 1.

[4]) Art. 238, Abs. 2.

[5]) „Se il colpevole sia stato indotto al duello da grave insulto o da grave onta."

Hinsichtlich des tödlichen Zweikampfes ist zu beachten, daß das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, daß der Tod nicht unmittelbar auf dem Kampfplatz eingetreten zu sein braucht. Der Fassung des Gesetzes „se uccida l'avversario o gli cagioni una lesione personale da cui derivi la morte" ist zu entnehmen, daß der Tod auch später als Folge einer im Zweikampf beigebrachten Verletzung eingetreten sein kann.

Aeußerst kasuistisch werden vom Gesetz die Fälle behandelt, in denen nicht die Bestimmungen über den Zweikampf sondern die allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzungen [1]) zur Anwendung gelangen sollen. So wird nach Art. 243 der Zweikampf zu einem gemeinen Delikt, wenn die Kampfbedingungen [2]) nicht vorher von den Zeugen oder Sekundanten festgesetzt waren, wenn der Kampf ohne Zeugen oder Sekundanten ausgefochten wurde, wenn die benutzten Waffen nicht die vorgeschriebenen Duellwaffen waren, oder wenn sie ungleich waren, wenn bei Auswahl der Waffen eine betrügerische Handlung erfolgte, oder die festgesetzten Bedingungen verletzt wurden, wenn diese Bedingungen beim Kampf selbst nicht gebührend berücksichtigt wurden, oder wenn die Parteien ausdrücklich vereinbart hatten, daß der Kampf auf Leben und Tod durchgeführt werden solle, oder wenn diese Absicht aus den Umständen zu entnehmen ist. Strafe ist nach Art. 243 Abs. 2 Einschließung [3]) und daneben dauernde oder zeitige Untersagung der Bekleidung öffentlicher Aemter.

Besonders bemerkenswert ist Art. 242, der die gerade in Italien stark verbreitete Sitte der Substitution im Zweikampf zu bekämpfen sucht. Hiernach werden die Strafen der Art. 238 und 239 um die Hälfte erhöht, wenn der Täter an der den Zweikampf veranlassenden Handlung an sich unbeteiligt gewesen war und sich lediglich für den Duellanten gestellt hatte. [4]) Nur dann soll diese Straferhöhung nicht Platz greifen, wenn der eintretende Duellant ein nächster Angehöriger [5]) des unmittelbar Beteiligten ist, oder der Täter als gebetener Zeuge oder Sekundant, sich für den abwesenden Beteiligten schlägt. [6])

Kartellträger werden nach Art. 241 Abs. 1 mit Geldstrafe belegt und bleiben nur dann straffrei, wenn es ihnen gelungen ist, die Durchführung des Zweikampfes tatsächlich zu verhindern. Zeugen und Sekundanten werden mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bedroht, wobei für die Festsetzung der Strafe die Schwere

[1]) Titulo IX. Cap. 1 und 2.

[2]) „condizioni del combattimento."

[3]) „reclusione."

[4]) „quando alcuno dei duellanti non albia avuto par te alcuna nel fatto che cagionò il duello, e si batta in vece di chi vi ha direttamente interesse."

[5]) „prossimo conginuto."

[6]) Art. 242, Abs. 2.

der durch den Zweikampf hervorgerufenen Folgen entscheidend ist. Nur dann können sie völlig straflos gelassen werden, wenn sie nach Kräften bemüht gewesen waren, die Parteien mit einander auszusöhnen, oder der Zweikampf infolge ihrer Tätigkeit einen weniger schweren Verlauf genommen hat. [1]) Lag eine der straferhöhenden Voraussetzungen des Art. 243 vor, so finden die verschärften Strafen auch auf sie Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Strafe jedes Mal um ⅓ zu verringern ist.

Die Anreizung zum Zweikampf und die Zweikampfbeleidigung werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr bedroht. [2]) Erfolgt die Anreizung in gewinnsüchtiger Absicht, so gelangen die Vorschriften über die Erpressung zur Anwendung. [3])

Die Strafbestimmungen gegen den Zweikampf wurden trotz ihres Bestrebens, zwischen den einzelnen Interessen auszugleichen, schon bald nach ihrem Inkrafttreten von den verschiedensten Richtungen auf das heftigste angegriffen. So verlangte General Mezzacapo, daß das Duell unter Armeeangehörigen lediglich disziplinarisch bestraft werde, da die Regelung des Zweikampfes in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung geeignet sei, die Moral und den kameradschaftlichen Geist im Heere schädigend zu beeinflussen. [4]) Auf der anderen Seite verlangte der Soziologe und Sozialist Ferri, der Begründer der sogen. „Neuen Schule" in Italien, die Sonderbestimmungen über den Zweikampf völlig zu streichen, die Vorschriften über Notwehr und Notstand für unanwendbar zu erklären und Kartellträger, Zeugen und Sekundanten als Teilnehmer zu bestrafen. [5])

1919 wurde Ferri von dem damaligen Justizminister Ludovico Mortara mit der Leitung einer Kommission betraut, die die grundlegende Umgestaltung des Strafrechts vorbereiten sollte. 1921 legte diese Kommission den Entwurf eines „Allgemeinen Teils" vor, [6]) der im Wesentlichen auf sozialistischer Grundlage biologische Gedankengänge durchzuführen sucht, nicht mehr von „Strafe", sondern nur noch von „Sanktionen" [7]) spricht, und an die Stelle des Verbrechens den Verbrecher und an die Stelle von Unrecht und Schuld den Begriff der Gefährlichkeit setzt. Diese Reformarbeiten wurden jedoch nicht weiter fortgesetzt, als im Jahre 1922 die politische Umwälzung eine völlige Neu-

[1]) Art. 241.

[2]) Art. 244.

[3]) Art. 245.

[4]) Vgl. Bruchi, Il delitto di duello e il futuro codice penale militare. In der Zeitschrift „Rivista penale" Bd. 31 (1890) S. 434 ff.; und Kohlrausch a. a. O. S. 169.

[5]) Proposta di legge, svolta e presa in considerazione nella tornata del 16 aprile 1898, zitiert bei Kohlrausch a. a. O. S. 169.

[6]) Relazione sul y Progretto Preliminare di un Codice Penale Italiano (Libro I), Roma 1921.

[7]) „sanzioni", Unrechtsfolgen.

orientierung brachte, sodaß der sogen. „Ferrische Entwurf" nur in seinem allgemeinen Teil vorliegt; doch wird man annehmen dürfen, daß die Regelung des Zweikampfes so erfolgt wäre, wie sie Ferri bereits 1898 verlangt hatte, daß alle besonderen Zweikampfbestimmungen gestrichen worden wären, sodaß auf Tötung und Körperverletzung im Zweikampf die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung gelangt wären.

Der italienische Strafgesetzvorentwurf von 1927 setzt dem sozialistischen Entwurf Ferris einen solchen „auf nationaler" Grundlage entgegen. [1]) Am ehesten wird man ihn dann verstehen können, wenn man in ihm eine Reaktion gegen die Ueberspannungen des Entwurfes von 1921 erblickt und ihn als Ausdruck der veränderten politischen Verhältnisse aufzufassen sucht. Er ist Sinnbild des heutigen Italiens und stellt den veränderten politischen und kulturellen Lebensbedingungen des Landes entsprechend im Gegensatz zur modernen Auffassung vom Wesen der Strafe das Vergeltungsprizip in den Vordergrund.

Der Zweikampf wird unter dem Gesichtspunkt des „eigenmächtigen Schutzes privater Rechte" im Gesamtrahmen „der Verbrechen gegen die Justizverwaltung" unter Strafe gestellt. [2]) doch ist für die verschiedenen Anschauungen in Italienn und z.B. in Deutschland charakteristisch, daß die Zweikampfstrafen im Prinzip erheblich milder ausfallen, als wie sie in den deutschen Entwürfen vorgesehen sind. Auffallend ist die kasuistische und lehrbuchartige Breite der einzelnen Tatbestände, die auch sonst dem Entwurf ihr Gepräge gibt. [3]).

Im Einzelnen weichen die Zweikampfbestimmungen von denen des geltenden Rechtes nur unwesentlich ab. Auch der Entwurf erhöht die Strafe für denjenigen der „rechtswidrig und bestimmend zu der Tat Anlaß gegeben" hatte. [4]) Der Herausforderer wird mit Strafe bedroht, auch wenn die Herausforderung nicht angenommen wurde, [5]) der Herausgeforderte, sobald er die Forderung angenommen hat, ohne daß er sich jedoch auf dem Kampfplatz gestellt zu haben braucht. [6])

Der Zweikampf als solcher wird wie im geltenden Recht, so lange er ohne Folgen blieb, nur an demjenigen bestraft, der „im

---

[1]) Vgl. zu dem folgenden v. Beckerath, Wesen und Werden des faszistischen Staates, 1927; Panunzio, Lo stato Fascista, 1924; Sauer, Der italienische Strafgesetzvorentwurf von 1927 a. a. O. Seite 196; Köhler, Grundlegendes in neueren Strafgesetzen und Entwürfen, S. 16.

[2]) Den Zweikampf behandeln die Art. 401—408 im 3. Kapitel des 3. Titels.

[3]) So enthält der Entwurf 768 Artikel von zum Teil recht erheblicher Länge.

[4]) Art. 405, Abs. 1.

[5]) Art. 401, Abs. 1.

[6]) Art. 401, Abs. 2.

Zweikampf von Waffen Gebrauch" machte.[1]) Die Strafe besteht in Gefängnis bis zu 6 Monaten oder in Geldstrafe von 1000 bis 10 000 Lire. Nach geltendem Recht würde der Täter nur mit Gefängnis bis zu 2 Monaten belegt werden können. [2]) Hinsichtlich der die Strafe erhöhenden Folgen wird nur zwischen „Körperverletzungen schwerer oder schwerster Art" und der Tötung des Gegners unterschieden.[3]) Im ersten Fall ist die Strafe auf Gefängnis bis zu 2 Jahren und im zweiten Fall auf Gefängnis bis zu 5 Jahren festzusetzen. In allen diesen Fällen kann die Strafe verdoppelt werden, wenn der Täter rechtswidrig und bestimmend zu der Tat Anlaß gegeben hatte.

Weniger kasuistisch wie im geltenden Recht aber immer noch kasuistisch genug werden die Fälle behandelt, in denen die ordentlichen Strafen für Tötung und Körperverletzung zur Anwendung gelangen. So werden in Art. 404 vier Tatbestände unterschieden, in denen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung gelangen: wenn die Kampfbedingungen nicht vorher von Kampfzeugen oder Sekundanten festgesetzt waren, oder der Kampf nicht in ihrer Gegenwart stattfand, wenn die benutzten Waffen ungleich oder nicht die üblichen Kampfwaffen waren, wenn bei der Auswahl der Waffen oder während des Kampfes „mit Betrug oder Verletzung der Kampfbedingungen" verfahren wurde, wenn ausdrücklich vereinbart war oder aus der Art des Zweikampfes, der Entfernung zwischen den Kämpfenden oder aus anderen Bedingungen zu entnehmen ist, daß einer der Zweikämpfer getötet werden sollte.

„Kartellträger, Kampfzeugen oder Sekandanten und „diejenigen, welche den Kampf erleichtert haben", bleiben straffrei, „wenn sie den Gebrauch von Waffen verhindern oder das Ende des Zweikampfes herbeiführen, bevor dieser eine Körperverletzung zur Folge hatte".[4]) Kampfzeugen oder Sekundanten bleiben auch dann straffrei, wenn sie vor dem Zweikampf alles darangesetzt hatten, die Parteien zu versöhnen, oder wenn durch ihre Bemühungen der Kampf einen weniger schweren Ausgang genommen hat, als er ihn sonst gehabt hätte. „Heilpersonen, welche den Zweikämpfern ihren Beistand leihen", bleiben unter allen Umtsänden straffrei.[5]) Grundsätzlich sind sonst Kampfzeugen, Sekundanten, und andere Personen, welche den Kampf erleichtert haben, mit Geldstrafe von 1000 bis 10 000 Lire zu bestrafen. [6]) Erfolgte bei Auswahl der Waffen oder des Kampfes eine betrügerische Handlung, so geht sie zu Lasten auch der Zeugen und Sekundanten, wenn sie davon vor oder im

[1]) Art. 403, Abs. 1.
[2]) Art. 238, des geltenden Codice penale.
[3]) Art. 403, Abs. 2.
[4]) Art. 405, Abs. 2.
[5]) Art. 405, Abs. 3.
[6]) Art. 403, Abs. 3.

Augenblick des Kampfes Kenntnis gehabt hatten.[1]) Gegen Kartellträger ist auf Geldstrafe von 500 bis 2000 Lire zu erkennen, doch vermindert sich die Strafe, „wenn es zu dem Zweikampf nicht gekommen war".[2])

Die Vertretung im Zweikampf wird wie im geltenden Recht mit besonders schweren Strafen bedroht,[3]) es sei denn, daß der Täter ein naher Angehöriger des unmittelbar Beteiligten war oder der Täter an sich als Zeuge oder Sekundant tätig werden sollte, und lediglich für den abwesenden Kontrahenten einsprang.

Die Anreizung zum Zweikampf und die „Beleidigung bei Verweigerung des Zweikampfes" wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe von 1000 bis 10 000 Lire bedroht.[4]) Nach geltendem Recht würde auf Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr erkannt werden können,[5]) doch finden wie im geltenden Recht die Vorschriften über Erpressung Anwendung,[6]) wenn die Bestimmung zum Zweikampf aus Gewinnsucht vorgenommen wurde.

2. Kapitel.

Der Zweikampf in den Ländern mit vorwiegend slawischer Rechtsauffassung.

a) Rußland.

Das geltende Strafrecht der „Union der sozialistisch-föderativen Sowjetrepubliken" ist für die vorliegende Untersuchung nur von untergeordnetem Wert, da die kulturellen und staatspolitischen Voraussetzungen von denen der übrigen europäischen Staaten zu stark abweichen, als daß die Heranziehung sowjetrussischer Strafrechtsnormen für eine rechtsvergleichende Untersuchung von größerer Bedeutung sein könnte.

Ganz besonders gilt das vom Zweikampfverbrechen, das als Standesdelikt weder in dem neuen russischen Strafgesetzbuch vom 24. Mai 1924 noch in den „Grundsätzen der Strafgesetzgebung der U. d. S. S. R." vom 31. Oktober 1924 Erwähnung gefunden hat. Das jüngste russische Strafgesetzbuch (Ugolovnyj-Kodex), das seit dem 1. Januar 1927 in Geltung ist, sich in vieler Beziehung Ideengängen des sozialistisch eingestellten italie-

[1]) Art. 404, Abs. 2.
[2]) Art. 402.
[3]) Art. 406.
[4]) Art. 407.
[5]) Art. 244 des geltenden Codice penale.
[6]) Art. 408.

nischen Vorentwurfes von 1921 nähert, [1]) im einzelnen aber die kommunistischen Grundsätze noch fester auszubauen sucht, läßt das Zweikampfdelikt als Sonderverbrechen gleichfalls unbeachtet. Der Zweikampf als solcher würde somit als straflos zu gelten haben. Körperverletzungen und Tötungen würden nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurteilen sein. [2])

b) Polen und die russischen Randstaaten Lettland, Litauen und Estland.

Von um so größerer Bedeutung für eine rechtsvergleichende Untersuchung sind die strafrechtlichen Verhältnisse der im Jahre 1919 aus Teilen Deutschlands, Oesterreichs und Rußlands entstandenen polnischen Republik und der während des Weltkrieges und der russischen Revolution zu politischer Selbstständigkeit gelangten baltischen Provinzen, in denen zum Teil bis in die Gegenwart hinein, die Strafgesetze des alten russischen Kaiserreichs Gesetzeskraft behalten haben.

So gilt noch heute in Polen neben dem deutschen Strafgesetzbuch von 1871 und dem österreichischen Strafgesetzbuch von 1852 seiner früheren politischen Zugehörigkeit zu drei verschiedenen Strafrechtsgebieten entsprehend, in den ehemaligen russischen Landesteilen das während des Weltkrieges durch die deutschen Besatzungsbehörden zur Einführung gelangte russische Strafgesetzbuch von 1903. Und auch in Litauen und Lettland ist das große Gesetzeswerk der russischen Kaiserzeit bis heute geltendes Recht geblieben, wo es wie in Polen durch die deutschen Besatzungsbehörden zur Einführung gelangt war.

In Estland ist sogar noch das alte russische Strafgesetzbuch von 1845 in der Fassung von 1885 in Geltung, da Estland als nördlichste der baltischen Republiken den Rechtszustand beibehalten hat, wie er bei Ausbruch des Weltkrieges bestand. Bis zu diesem Zeitpunkt waren hier wie in den übrigen baltischen Provinzen nur wenige Teile des neuen russischen Strafgesetzbuches von 1903 in Kraft gesetzt.

Da das Zweikampfdelekt nicht zu den Disziplinen gehört, die aus dem neuen Strafgesetzbuch übernommen wurden, sind in Estland noch heute die in vielen Beziehungen einzigartigen für eine rechtsvergleichende Untersuchung bedeutsamen Zweikampfbestimmungen des alten russischen Gesetzes von 1845 geltendes Recht.

---

[1]) So ist wie im italienischen Vorentwurf der Begriff „Strafe“ völlig verschwunden, an deren Stelle „Maßnahmen des sozialen Schutzes“ treten, die sich in „gerichtlich bessernde Maßnahmen“, „medizinische Maßnahmen“ und „medizinisch-pädagogische Maßnahmen“ gliedern.

[2]) Vgl. im einzelnen Maurach „System des russischen Strafrechts“, der den wesentlichen Inhalt des jüngsten russischen Gesetzes wissenschaftlich verarbeitet hat.

Die Zweikampfbestimmungen dieses Gesetzes und auch die des Strafgesetzes von 1903 sind daher zur Darstellung zu bringen, wenn sie auch für das eigentliche Rußland als gesetzliche Bestimmungen seit der kommunistischen Umwälzung ihre Bedeutung verloren haben.

Das russische Strafgesetzbuch von 1845 in der Fassung von 1885 behandelt den Zweikampf wie die überwiegende Mehrzahl der europäischen Staaten als delictum sui generis, doch der gesamten Tendenz des Gesetzes entsprechend erheblich viel kasuistischer. So kennt es die verschiedensten Formen des Tatbestandes der Herausforderung und macht es auch die Höhe der Strafe für den eigentlichen Zweikampf von den verschiedensten Nebenumständen abhängig.

Eigentliche Zweikampfstrafe ist Arrest und die der deutschen Festungshaft entsprechende Festungshaft. Die angedrohten Strafen sind auffallend niedrig. So wird der Zweikampf, solange er ohne alle Folgen blieb, lediglich mit Arrest von 3 Wochen bis zu 3 Monaten bedroht,[1]) während er sogar völlig straflos bleiben kann, wenn die Parteien sich versöhnten oder den Zweikampf abbrachen.[2])

Charakteristisch ist die scharfe Betonung des Veranlassungsprinzips. So wird der Fordernde, wenn er durch eine schwere Beleidigung gegen sich selbst, einen nahen Angehörigen,[3]) oder eine ihm anvertraute Person zu der Forderung bestimmt wurde, mit Arrest von lediglich 3 Tagen bestraft und unter Umständen sogar völlig straffrei gelassen,[4]) während die an sich verwirkte Strafe sonst, wenn er selbst die erste Ursache zu dem veranlassenden Streit gegeben hatte, um ein oder zwei Stufen zu erhöhen ist.[5])

Dies Bestreben des Gesetzes, zwischen den Provokanten und Provokaten eine gerechte Scheidung vorzunehmen, ist auch für die Beurteilung des Zweikampfes als solchen und seiner Folgen entscheidend. So wird der Täter bei tödlichem Ausgange des Kampfes mit Festungshaft von 4 Jahren bis zu 6 Jahren 8 Monaten bestraft, wenn er den ersten Anlaß zum Zweikampf gegeben hatte oder dies nicht mehr mit Bestimmtheit festzustellen ist, während sonst lediglich eine Festungshaft von 2 bis zu 4 Jahren gegen ihn festgesetzt werden kann.[6]) Entsprechend differenzieren auch die Strafen, wenn der Zweikampf zu einer Körperverletzung führte, die das Gesetz in schwere, leichte

[1]) § 1497.

[2]) Im Gegensatz zum deutschen Recht, wo in diesem Falle der Tatbestand des § 205 bereits erfüllt sein würde.

[3]) „Vater, Mutter, oder andere Personen aufsteigender Linie, Frau, Braut, Tochter."

[4]) § 1499.

[5]) § 1498.

[6]) § 1503.

und das Leben des Betroffenen gefährdende Körperverletzungen scheidet.

Die allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzung greifen Platz, wenn der Täter den Tod oder eine schwere Körperverletzung des Gegners auf verräterische Weise herbeiführte.[1]) Bei tödlichem Ausgang wäre der Täter hiernach wegen „einfachen Mordes" zu bestrafen, und zwar mit schwerer Zwangsarbeit[2]) von 15 bis 20 Jahren und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Bei Körperverletzungen wäre die Strafe nach § 1477 festzusetzen. Hatten an einem solchen Kampf außerdem auch keine Sekundanten teilgenommen, so gelangen die allgemeinen Vorschriften über den „schweren Mord" zur Anwendung. Der Täter könnte in diesem Falle unter Umständen mit lebenslänglicher Zwangsarbeit [3]) bestraft werden.

War zwischen den Parteien vorher vereinbart worden, daß der Zweikampf den Tod des einen der Kontrahenten herbeiführen sollte, so wird bei Tötung des Gegners der Täter, wenn er die tödlichen Bedingungen vorgeschlagen hatte, mit Verschikkung und dem Verlust sämtlicher Bürgerrechte bestraft. Hatte er die Bedingungen lediglich angenommen, so trifft ihn Festungshaft von 6 Jahren und 8 Monaten bis zu 10 Jahren.

Kartellträger sind wie diejenigen zu bestrafen, die zum Zweikampfe aufgefordert hatten und bleiben nur dann straflos, wenn sie sich ernstlich bemüht hatten, die Streitenden zu versöhnen oder die Folgen der Herausforderung auf andere Weise abzuwenden.[4])

Sekundanten bleiben lediglich dann straffrei, wenn sie sich mit allen Mitteln bemüht hatten, den Zweikampf zu verhindern oder abzubrechen. Sonst wird ihre Strafe durch die Schwere des durch den Zweikampf hervorgerufenen Erfolges bestimmt. Bei Tötung des einen der Kontrahenten oder schweren Körperverletzungen würden sie mit Festungshaft von 2 bis zu 4 Monaten bestraft werden können.[5]) Hatten sie zur Eingehung, Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Duells angezettelt, so kann die Strafe auf Festungshaft von 2 Jahren 8 Monaten bis zu 4 Jahren festgesetzt werden. Waren die Sekundanten Teilnehmer an einem Duell, in dem der eine der Duellanten seinen Gegner auf verräterische Weise tötete oder schwer verletzte, so sind sie wie die Täter zu bestrafen.

Eigenartig ist das Unterlassungsdelikt des § 1521, wonach gegen denjenigen, der zufällig bei einem Zweikampf zugegen war und nicht alles tat, um die Parteien zu versöhnen, auf kirchliche Buße erkannt werden kann, wenn der Zweikampf den Tod oder eine schwere Verwundung des einen der Duellanten zur Folge hatte.

[1]) § 1507.
[2]) Kartorga.
[3]) § 1453.
[4]) § 1501.
[5]) § 1507.

Mit besonders schwerer Strafe bedroht das Gesetz die Zweikampfbeleidigung, die unter Umständen mit Festungshaft bis zu 4 Jahren bestraft werden kann.[1]) Ist es trotz der „Beleidigung" und der „Vorwürfe" nicht zu einem Zweikampf gekommen, so gelangen die Beleidigungsstrafen zur Anwendung.[2])

Die Arbeiten an der Neugestaltung des estländischen Strafrechts, die schon kurz nach der Konstitution des neuen Staates in Angriff genommen wurden, haben noch zu keinen gesetzgeberischen Ergebnissen geführt. Der Entwurf von 1925 hat auf eine besondere Behandlung des Zweikampfdeliktes verzichtet.

In den baltischen Republiken Litauen und Lettland und in den ehemaligen russischen Landesteilen Polens gilt das russische Strafgesetzbuch von 1903, das wie das ältere russische Strafgesetzbuch den Zweikampf als Sonderdelikt behandelt.[3])

Auch dieses Gesetz kennt als Zweikampfstrafe für den Regelfall nur die nicht entehrende Festungshaft. Im einzelnen aber weist es von der früheren Gesetzgebung starke Abweichungen auf.

So sind die Tatbestände wesentlich vereinfacht und die Versuche des alten Gesetzes, den Veranlasser des Zweikampfes schärfer zu bestrafen, fallen gelassen.

Geschieden wird auch in diesem Gesetz zwischen dem Zweikampf als solchen und dem Tatbestand der Herausforderung, doch wird nur die qualifizierte Herausforderung unter Strafe gestellt. Sie liegt dann vor, wenn eine Amtsperson „aus dem Anlaß der Verrichtung ihrer Dienstpflicht" herausgefordert hat. Die Strafe besteht in Haft bis zur Dauer von 3 Monaten, die jedoch in Festungshaft bis zu einem Jahr erhöht werden kann, wenn ein im staatlichen oder öffentlichen Dienst tätiger Vorgesetzter herausgefordert war.

Der Zweikampf als solcher wird mit Festungshaft bis zu 1 Jahre bestraft. Kam ein Zweikampf nicht zustande, weil die Parteien bei der Durchführung gestört wurden, so tritt Festungshaft bis zu 1 Monat ein, wenn sie zum Zweikampf bereit gewesen waren.

Tötungen im Zweikampf und schwere Körperverletzungen werden mit Festungshaft bis zu 4 Jahren bedroht.[4]) Die leichten Körperverletzungen werden nicht besonders erwähnt. War vorher vereinbart worden, daß bis zum Tode des einen der Kontrahenten gekämpft werden solle, so tritt Festungshaft bis zu 6 Jahren ein.[5]) Ist in einem Zweikampf eine solche Verletzung

[1]) § 1500.

[2]) § 1512, Abs. 2.

[3]) Die Zweikampfbestimmungen befinden sich in den Artikeln 481 bis 488.

[4]) § 482.

[5]) § 482, Abs. 2. Da im Gesetz eine bestimmte Zeitangabe fehlt, ist die Strafe nach § 19 festzusetzen.

oder der Tod des Gegners herbeigeführt worden, der ohne Sekundanten zur Ausführung gelangte, so trifft den Täter nach § 84 die Strafe „der Verschickung zur Ansiedelung". Ist ein solcher Zweikampf ohne diese Folgen geblieben, so tritt Festungshaft bis zu 3 Jahren ein. Ist der Tod oder eine schwere Körperverletzung durch vorsätzliche zum Nachteil des Gegners vorgenommene Uebertretung der Kampfesregeln bewirkt worden, so gelangen nach § 486 die allgemeinen Bestimmungen über die Tötung und Körperverletzungen zur Anwendung. Bei tödlichem Ausgang würde der Täter unter diesen Umständen mit Zwangsarbeit nicht unter 8 Jahren zu bestrafen sein. [1])

Kartellträger und Aerzte bleiben straflos und auch die Sekundanten werden grundsätzlich nicht bestraft. [2]) Nur dann können sie zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie einen Zweikampf zulassen, der den Tod des einen der Duellanten herbeiführen sollte, und der Kampf auch wirklich den Tod oder eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte. In solchen Fällen werden sie wie die Personen, die zum Abschluß solcher Bedingungen beigetragen haben, mit Festungshaft bis zu 1 Jahre bestraft. [3])

Das sogenannte „amerikanische Duell", das ja nicht als Zweikampf im eigentlichen Sinne angesehen werden kann, wird mit Zwangsarbeit bis zu 8 Jahren bedroht, wenn der Gegner tatsächlich Selbstmord verübt hat. Blieb es lediglich bei dem Versuch des Selbstmordes, so werden beide Duellanten mit Korrektionshaus bestraft, doch lediglich in den Fällen, in denen die Durchführung durch äußere Umstände unmöglich wurde. Hat der Täter sich eifrig bemüht, den Gegner vom Selbstmord abzuhalten, so bleibt er straflos.

Die Arbeiten an der Neugestaltung des Strafrechts haben auch in Polen und in den baltischen Staaten Litauen und Lettland bisher zu keinen gesetzgeberischen Ergebnissen geführt. Welche Behandlung der Zweikampf in den verschiedenen Entwürfen gefunden hat, konnte vom Verfasser nicht festgestellt werden.

c) Tschechoslowakei.

Die nach Beendigung des Weltkrieges zu politischer Selbstständigkeit gelangte tschechoslowakische Republik bildet in strafrechtlicher Beziehung noch keinen Einheitsstaat. Noch heute gilt im ehemals zu Oesterreich gehörenden Gebiet und in dem von der preußischen Provinz Schlesien abgetretenen Hultschiner Ländchen das österreichische Strafgesetzbuch von 1852, während in den früher zu Ungarn gehörenden Landesteilen das ungarische Strafgesetzbuch in Kraft ist.[4])

[1]) § 453.
[2]) § 485.
[3]) § 486, Abs. 3.
[4]) Vgl. v. Weber: Grundriß des tschechoslowakischen Strafrechts 1929 S. 7 ff.

Ueber die Notwendigkeit einer Reform und einer Vereinheitlichung des Rechtes herrschte schon 1918 Uebereinstimmung. Zweifelhaft blieb nur die Art der Durchführung. Insbesondere war von Anfang an umstritten, welches Recht der künftigen Gesetzgebung als Vorbild zugrunde gelegt werden solle. Die Meinungen sind noch heute geteilt. Die einen bevorzugen als Bewunderer der modernen ausländischen Gesetzgebung das Studium vor allem der schweizerischen und deutschen Gesetzgebungen, die ihnen als Synthese aller Fortschritte der modernen Rechtswissenschaft geeignet erscheinen, eine Basis für die Schaffung der neuen Rechtsnormen abzugeben. Andere schlagen im Gegensatz dazu vor, ohne allzu weit gehende Berücksichtigung des ausländischen Rechtes ein originelles, den Eigenarten des tschechoslowakischen Volkscharakters entsprechendes Strafgesetzbuch zu schaffen.

Die ersten offiziellen Arbeiten an der Reform und Vereinheitlichung der in der tschechoslowakischen Republik geltenden Strafgesetze wurden am 14. Juni 1920 durch eine Beratung eröffnet, in der Justizminister Dr. Meißner selbst den Vorsitz führte. Sie wurden bis in das Frühjahr 1921 fortgesetzt und führten zu dem „Vorentwurf des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzes", der im Mai 1921 veröffentlicht wurde und auch in deutscher Sprache erschienen ist. [1])

Die weiteren Beratungen, die sich in erster Linie auf die Bestimmungen des „Besonderen Teils" konzentrierten, führten im Juli 1924 zu einem vorläufigen Abschluß. Inzwischen war zu dem „Vorentwurf des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzes" eine Reihe von Gutachten eingegangen, die eine Revision des Entwurfes von 1921 erforderlich machten. Von größter Bedeutung wurden vor allem auch die Beschlüsse des im Jahre 1923 in Karlsbad abgehaltenen ersten deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei.[2])

Im Juni 1925 konnten die Beratungen beendigt werden. Ihr Ergebnis ist in den „Vorentwürfen eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Uebertretungsgesetzes" kodifiziert.[3])

Der Zweikampf wird als Sonderdelikt behandelt, weil „der Gegner in seine Gefährdung einwilligt" und „der Schuldige sich selbst gleichfalls der Lebensgefahr aussetzt", und „in der Regel

[1]) Herausgegeben im Verlage des Justizministeriums Prag 1926.

[2]) Vgl. vor allem auch Köhler: Der Vorentwurf des Strafgesetzes der Tschechoslowakei. Gutachten erstattet dem ersten deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei.

[3]) Herausgegeben im Verlage des Justizministeriums Prag 1926. Vgl. dazu vor allem Böhrsch: Der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf von 1926 a. a. O.; Junkerstorff: Rechtsvergleichende Studien zum deutschen und tschechoslowakischen Strafgesetzentwurf a. a. O.; Eppinger: Der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf und der deutsche Entwurf a. a. O,

kein niedriger Beweggrund vorliegt",[1]) und wird als „wissentliche Gefährdung des Lebens" und „schwere Gefährdung des Körpers" unter Strafe gestellt.[2]) Zweikampfstrafe ist Gefängnis, das bis zur Höhe von 3 Jahren festgesetzt werden kann.[3])

Da die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bei einem jeden Zweikampf vorliegt, ist auf die Schaffung strengerer Strafsätze für die Fälle des qualifizierten Zweikampfes verzichtet worden. „Selbst in dem Falle wäre ein strengerer Strafsatz nicht begründet, wenn ein Teilnehmer einen solchen Zweikampf tatsächlich beabsichtigt hätte. Eine derartige Absicht hat ja in der Regel jeder Duellant, um selbst diesem Schicksal zu entgehen".[4])

Da das Privilegium des Zweikampfes dadurch bedingt ist, daß der Zweikampf „nach den üblichen beide Teile verpflichtenden Zweikampfregeln vor sich geht", wird derjenige, der die Regeln des Zweikampfes in der Absicht verletzt, den Gegner zu töten oder zu verwunden, nach den allgemeinen Bestimmungen bestraft, sofern nicht die Sondervorschriften des Zweikampfes strengere Strafen androhen.[5])

Ist aus den Bedingungen ersichtlich, daß wenigstens einer der Kämpfer getötet werden sollte, so ist gegen den Täter auf Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren zu erkennen.[6])

Die Herausforderung und deren Annahme werden unter besondere Strafen gestellt.[7]) Wer vor Beginn freiwillig vom Kampfe zurücktritt, kann nicht bestraft werden.[8]) Auf eine privilegierende Behandlung der studentischen Mensuren hat der Entwurf ausdrücklich verzichtet.

Kartellträger, Sekandanten, Zeugen, Aerzte und andere Teilnehmer sind nur dann zu bestrafen, „wenn sie dazu aufgereizt hatten", oder bei einem Kampfe mitwirkten, der den Tod des einen der Kontrahenten herbeiführen sollte.[9])

Die eigentliche Zweikampfbeleidigung, soweit sie nicht durch § 283 erfaßt wird, ist nicht besonders geregelt, da sie entweder als Teilnahme unter § 283 fällt, oder den Tatbestand der Beleidigung erfüllt, oder es sich „offenbar um Imponderabilien" handelt, „die durch eine Strafandrohung nicht erfaßt werden können".[10])

---

[1]) Vgl. „Begründung der Entwürfe" Prag 1926, S. 200.

[2]) Die Zweikampfbestimmungen befinden sich in den §§ 281 u. 282.

[3]) § 282, Abs. 1.

[4]) So die Begründung der Entwürfe a. a. O. S. 200.

[5]) § 282, Abs. 3.

[6]) § 282, Abs. 2.

[7]) § 282, Abs. 4.

[8]) § 282, Abs. 5.

[9]) § 283.

[10]) Vgl. Begründung der Motive a. a. O. S. 201.

d) Jugoslawien.

In Jugoslawien, das nach dem Weltkriege aus dem Königreich Serbien unter Hinzuziehung von Montenegro und größeren Gebietsteilen der österreich-ungarischen Monarchie entstanden ist, herrschten bis zum 31. Dezember 1929 6 Rechtsordnungen, da der Vereinigungspakt vom 1. Dezember 1918, der zwischen dem alten serbischen und montenegrischen Königreiche und den ehemaligen österreich-ungarischen Ländern abgeschlossen wurde, den Stand der Gesetzgebung unberührt gelassen hatte.[1]) So galten auf strafrechtlichem Gebiet in Kroatien und Slawonien, und Dalmatien und in der südlichen Steiermark das österreichische Strafgesetzbuch von 1852, in den ehemals ungarischen Gebieten Bosnien und Herzegowina das Strafgesetzbuch vom 17. Juli 1879, während das frühere Königreich Serbien sein Strafgesetzbuch vom 29. März 1860 und Montenegro sein Strafgesetzbuch vom 23. Febr. 1906 beibehielten.

Im Gebiet des ehemaligen Königreichs Serbien, dessen Strafgesetzbuch im wesentlichen nach dem Vorbild des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 verfaßt worden war,[2]) wurde der Zweikampf als Sonderdelikt behandelt und mit custodia honesta bedroht.

Montenegro hatte den Zweikampf gleichfalls als Sonderdelikt unter Strafe gestellt. Frühere Gesetze hatten ihn für erlaubt erklärt, merkwürdigerweise jedoch nur dann, wenn er ohne Sekundanten ausgefochten wurde.

Dem „Strafgesetzbuch für Bosnien und Herzegowina betreffend Verbrechen und Vergehen" vom 17. Juli 1879 hatte im wesentlichen das österreichische Strafgesetzbuch vom Jahre 1852 als Vorbild gedient. So stimmten auch die Zweikampftatbestände und angedrohten Strafen im allgemeinen mit denen des österreichischen Rechts überein. Doch ist bemerkenswert, daß der tödliche Zweikampf nicht wie im österreichischen Recht mit 10 bis 20jährigem schweren Kerker,[3]) sondern nur mit 5 bis 10jährigem einfachen Kerker[4]) bestraft wurde. Eigenartig war des weiteren, daß der Verletzte im Gegensatz zum österreichischen Rechte bei Eintritt von Verletzungen nur dann mit der härteren Strafe belegt werden durfte, wenn ihm „besonders erschwerende Umstände zur Last fielen",[5]) während er nach öster-

[1]) Vgl. zum folgenden M. Peric „Unifizierung der Strafgesetzgebung im Königsreich der Serben, Kroaten und Slowenen (Jugoslawien)" in der Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform Jahrgang 1926 S. 257 ff.

[2]) So waren die alten preuß. Kommentare von Goltdammer (1851), Berner (1851), Oppenhoff (1858) bis in die jüngste Zeit hinein auf d. Auslegung des serbischen Strafgesetzbuchs vom größten Einfluß.

[3]) § 161 d. österr. Str.G.B.

[4]) § 237.

[5]) § 236.

chischem Recht stets mit der härteren Strafe zu rechnen hatte.[1]) Im übrigen war es im Gegensatz zum österreichischen Recht ganz dem Ermessen des Gerichtes überlassen, ob der Herausgeforderte oder der Herausforderer strenger bestraft wurde.[2])

Seit dem 1. Januar 1930 ist für das gesamte Gebiet des jugoslawischen Königsreichs das „Neue jugoslawische Strafgesetzbuch" in Kraft getreten.

Schon 1919 wurden Maßnahmen ergriffen, um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich aus der Verschiedenheit der zahlreichen Strafgesetze ergaben, und darüber hinaus für das gesamte Rechtsgebiet des neuen Staates ein einheitliches Strafrecht vorzubereiten. So erhielten durch Verordnungen vom 25. Febr. 1919 und 16. März 1921 verschiedene Bestimmungen des serbischen Strafgesetzbuches, die sich auf die äußere und innere Sicherheit des Staates bezogen, und der ganze „Allgemeine Teil" des serbischen Strafgesetzbuches für das gesamte Reichsgebiet Gesetzeskraft.

Des Weiteren wurde durch Verordnung vom 14. Dezember 1919 ein aus serbischen, kroatischen und slowenischen Mitgliedern zusammengesetzter „Ständiger Rat für Gesetzgebung" beim Justizministerium eingesetzt, der im Jahre 1920 der Regierung den Vorschlag machte, das geltende serbische Strafgesetzbuch zum Ausgangspunkt des neu zu schaffenden Rechtes zu machen, und dieses dann mit den Erfordernissen der moderenen Strafrechtswissenschaft in Einklang zu bringen. Doch wurde diese Anregung abgelehnt. Das Ministerium entschied dahin, daß den weiteren Reformarbeiten der „Vorentwurf eines serbischen Strafgesetzbuches" von 1911 zu Grunde zu legen sei, und diese Arbeiten führten im Jahre 1922 zu einem weiteren Strafgesetzentwurf, der mit geringen Aenderungen seit dem 1. Januar 1930 geltendes Recht wurde.

Der Entwurf von 1911 hatte auf eine besondere Regelung des Zweikampfes verzichtet, sodaß Tötungen und Verletzungen im Zweikampf nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurteilen gewesen wären. Bei Tötungen hätte daher gegen den Täter nach § 131 ff auf Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren und bei Körperverletzungen nach § 141 ff je nach der Schwere der Verletzungen auf Gefängnis von 2 Jahren bis Zuchthaus zu 10 Jahren erkannt werden müssen. Der Zweikampf als solcher hätte nach § 368 Abs. 1 Ziff. 1 geahndet werden können, der denjenigen mit Geldstrafe bis zu 200 Denaren oder mit Gefängnis bis zu 1 Monat bedrohte, der „auf einen andern einen Angriff macht, um ihn zu stoßen oder zu schlagen".

[1]) § 160 des österr. Str.G.B.

[2]) § 238 des bosnischen Gesetzes: Der Herausforderer ist in der Regel strenger zu bestrafen, wie der Herausgeforderte, es wäre denn, daß der Herausgeforderte durch ein im hohen Grade strafbares oder boshaftes Benehmen die Herausforderung veranlaßt hat.

Das Gesetz hat in seiner endgültigen Fassung dem Verfasser nicht vorgelegen, doch ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber seinen Standpunkt gegenüber dem Zweikampfdelikt geändert hat. [1])

f) Bulgarien und Rumänien.

Im bulgarischen Strafgesetzbuch vom 2. Februar 1896, das sich im wesentlichen dem holländischen und ungarischen Strafgesetzbuch angeschlossen hat, wird der Zweikampf in den Artikeln 274—279 behandelt und unter die Delikte wider Leib und Leben gezählt.[2]) Zweikampfstrafe ist Gefängnis und bei tödlichem Ausgang Zuchthaus.[3])

Bemerkenswert ist das bulgarische Gesetz dadurch, daß es im Gegensatz zu fast allen übrigen Gesetzen Europas den Zweikampf definiert. Zweikampf ist nach Artikel 274 ein „regelrechter, mittels entsprechender Herausforderung vereinbarter Kampf zwischen zwei Personen mit tödlichen Waffen in Gegenwart mindestens eines Sekundanten auf jeder Seite".

Die Herausforderung zum Zweikampf oder zur Erneuerung des Zweikampfes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bedroht, doch muß der Zweikampf wirklich stattgefunden haben.[4]) Die bloße Annahme einer solchen Herausforderung wird nicht unter Strafe gestellt. Wer seinem Gegner „eine andere als eine leichte Körperverletzung" zufügt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.[5]) Wurde der Gegner getötet, so ist gegen den Täter auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu erkennen.[6]) War „Kampf bis zum Tode" vereinbart, so tritt Zuchthaus bis zu 7 Jahren ein. Wurde der Gegner dadurch getötet, oder schwer verletzt, daß der Täter zum Nachteil des Gegners die vereinbarten oder üblichen Regeln vorsätzlich übertrat, so ist die Strafe nach den allgemeinen Vorschriften festzusetzen.[7]) Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, der „den Schuldigen zu einer solchen Ueberschreitung auffordert oder ihm dazu behilflich ist, oder vorsätzlich dies zu hindern unterläßt".

[1]) Ein kurzer Bericht über die endgültige Fassung des „Neuen jugoslawischen Strafgesetzbuches" von Rechtsanwalt Dusan Djermekow befindet sich in der Zeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform im 20. Band Seite 390.

[2]) So behandeln die vorhergehenden Bestimmungen die „Verbrechen gegen das menschliche Leben" und die „Körperverletzungen", während in den darauffolgenden Bestimmungen die Vorschriften über die Aussetzung folgen.

[3]) Eine Uebersetzung des Gesetzes befindet sich im 12. Band der Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher.

[4]) Art. 277, Abs. 1.

[5]) Art. 275.

[6]) Art. 276.

[7]) Art. 278.

Beachtlich ist Artikel 279, der den „Zweikampf mit unmündigen Personen" zu unterbinden sucht. Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren ist gegen denjenigen festzusetzen, der sich mit einer unmündigen Person in einen Zweikampf eingelassen hatte, und die allgemeinen Strafen wegen Tötung und Körperverletzung sind sogar zu verhängen, wenn in einem solchen Kampfe der Gegner getötet oder schwer verletzt wurde.

Die Anreizung zum Zweikampf und die Zweikampfbeleidigung werden nicht besonders erwähnt. Zugezogene Aerzte und Zeugen bleiben straffrei; Sekundanten sind nur dann zu betrafen, wenn sie nicht die „üblichen Mittel anwendeten, die Gegner zu versöhnen". [1])

Das geltende rumänische Strafgesetzbuch vom 30. Okt. 1864 ist im wesentlichen den französischen Code pénal gefolgt, doch sind eine Reihe von Materien nach dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 ergänzt worden. [2])

Der Entwurf eines neuen rumänischen Strafgesetzbuches, der größtenteils eine persönliche Arbeit der Professoren Teorescu und Pella, sowie des Präsidenten des „Legislativen Rats" Jonescu Doly ist, wurde 1928 der Oeffentlichkeit übergeben.[3])

e) Griechenland.

Das griechische Strafgesetzbuch von 1834[4]) geht in der Hauptsache auf deutsche Anregungen zurück und ist im wesentlichen als das Werk des Philhellenen Georg von Maurer anzusehen. So haben in erster Linie die bayrischen Strafgesetzentwürfe von 1822, 1827 und 1831 und das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 als Grundlagen gedient.[5])

Der Zweikampf wird — dies allerdings im Gegensatz zum Strafgesetzbuch von 1813 — als Sonderdelikt behandelt, und wie im geltenden codice penale italiano im Hinblick auf die Eigenmächtigkeit, mit der die Duellanten unter Umgehung der staatlichen Organe sich selber Recht zu verschaffen suchen, unter Strafe gestellt. Aus der Stellung der Zweikampfbestimmungen im Gesetz ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber den Zweikampf

[1]) Art. 277, Abs. 2.

[2]) Welche Behandlung das Zweikampfdelikt gefunden hat, konnte nicht festgestellt werden, da das Gesetz dem Verfasser leider nicht zugänglich war.

[3]) Vgl. den Aufsatz von Laday in der deutschen Juristen-Zeitung von 1928 S. 1048, der einen interessanten Ueberblick über die Bestimmungen des Allgemeinen Teils gibt.

[4]) „Ποινικὸς Νόμος τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος."

[5]) Vgl. Kypriades in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, herausgegeben von v. Listzt Band 1, S. 337.

als ein Delikt gegen die Rechtspflege aufgefasst hat.[1]) Zweikampfstrafe ist φυλάκισις, die etwa der deutschen Gefängnisstrafe entspricht. Sie ist gegen denjenigen, der einen anderen zu einer μονομαχία δι' ὅπλων (also nicht nur tödlichen Waffen!) herausfordert und gegen denjenigen, der sich auf eine solche Herausforderung zum Zweikampf gestellt hat, in Höhe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten festzusetzen, solange der Kampf nur leichte Verletzungen zur Folge hatte. Auf Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren ist zu erkennen, wenn eine der Parteien infolge der Verletzungen bis zu 3 Monaten arbeitsunfähig wurde, und auf Gefängnis nicht unter 2 Jahren, wenn diese Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Monate dauerte. Ohne Rücksicht auf den Erfolg ist die erhöhte Strafe festzusetzen, wenn der Kampf ohne Sekundanten oder Zeugen zur Durchführung gelangte.

Der tödliche Zweikampf wird mit εἰρκτή[2]) von 5 bis 10 Jahren bedroht, wobei es gleichgültig bleibt, ob der Tod während des Kampfes eintrat oder erst später infolge einer im Kampfe erlittenen Verwundung verursacht wurde. Ausdrücklich hebt das Gesetz auch den letzten Fall hervor. (ἐτραυματισθη θανατηφορως) War jedoch unter den Beteiligten vereinbart worden, dass einer der Kämpfer fallen solle, so trifft den Täter die Strafe der zeitigen Zwangsarbeit.[3])

Bemerkenswert ist Artikel 210, der zwei dem grieschischen Recht eigentümliche qualifizierende Umstände gibt. Den Täter trifft erhöhte Strafe, wenn er den von der anderen Partei vorgeschlagenen gerichtlichen Weg[4]) abgelehnt hat oder nach Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens[5]) wieder zum Zweikampf zurückkehrt.

---

[1]) Die „Μονομαχία" (Zweikampf) wird in den Artikeln 208—211 im Gesamtrahmen des Κεφαλ. Η' (Περὶ συγχύσεων τῆς εἰρήνης καὶ περὶ κὐθαιρέτων πράξεων)
(über Friedensbruch und eigenmächtiges Vorgehen) behandelt.

[2]) Der deutschen Zuchthausstrafe entsprechend (Artikel 11 des Gesetzes), doch immer in der Strafenfolge noch milder als die des δεσμὰ διὰ βίου (lebenslängliche Zwangsarbeit) oder die δεσμὰ πρόσκαιρα (zeitige Zwangsarbeit).

[3]) δεσμὰ πρόσκαιρα.

[4]) „καὶ ἡν ἀπέρριψετις τὸν παρὰ τοῦ ἑτέρου μέρους προτεθέντα δικαστικον τρόπον."

[5]) „ἢ μετὰ τὴν ἔναρξιν αὐτοῦ. ἐπανῆλθε πάλιν εἰς τὴν μονομαχίαν."

Die Anreizung zum Zweikampf und die Zweikampfbeleidigung werden nach Artikel 209 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Zeugen und Sekundanten bleiben ausdrücklich straffrei. [1])

Die in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts einsetzenden Reformbestrebungen ließen auch Griechenland nicht unberührt und führten im Jahre 1911 unter dem Eindruck der ständig wachsenden Kriminalität zur Einsetzung einer Kommission, die 13 Jahre später im Jahre 1924 den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches dem Justizminister vorlegen konnte. [2]) Mit Erfolg ist dieser Entwurf bestrebt gewesen, bewährte Sätze des geltenden Rechtes mit modernen Rechtsgedanken in Einklang zu bringen, und auf dieser Grundlage ein den Bedürfnissen des griechischen Volkes entsprechendes Strafgesetzbuch zu schaffen. In verschiedenster Hinsicht haben ihm dabei der deutsche Vorentwurf von 1909, der deutschen Kommission von 1913 und der deutsche Regierungsentwurf von 1919 zum Vorbilde gedient. Hinsichtlich des Zweikampfes zeigt er bemerkenswerte Eigenarten, die eine eingehende Darstellung erforderlich machen.

Im Gegensatz zum geltenden Recht wird der Zweikampf nicht mehr als Friedensbruch sondern als Delikt gegen die „Sicherheit des Verkehrs" behandelt, [3]) wie aus der Stellung innerhalb des Gesetzes zu entnehmen ist. Zweikampfstrafe ist nicht mehr allein Gefängnis sondern daneben auch die der deutschen Festungshaft nachgebildete nicht entehrende Einschließung. Schärfer als im geltenden Recht wird auch zwischen dem Zweikampf als solchen und den vorbereitenden Handlungen geschieden. Der Herausforderer und derjenige, der eine solche Herausforderung angenommen hat — die Annahme genügt also bereits! — wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Einschließung von gleicher Dauer bestraft. [4]) Bemerkenswert ist Absatz 2 dieser Bestimmung, durch die mit gleicher Strafe derjenige bedroht wird, der die Herausforderung zwar nicht angenommen hatte, es aber unterließ, der Behörde davon binnen 7 Tagen Anzeige zu erstatten.

Der Zweikampf als solcher — tödliche Waffen werden nicht vorausgesetzt — wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Einschließung von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. [5]) Auf Gefängnis von mindestens 1 Jahr oder auf Einschließung

[1]) Artikel 211.

[2]) Eine Uebersetzung dieses Entwurfes von D. Venturas befindet sich in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 47.

[3]) Die Zweikampfbestimmungen (§§ 293 298) schließen sich unmittelbar den Bestimmungen über Tötungen und Körperverletzungen an, und befinden sich im Gesamtrahmen der Delikte gegen die „Sicherheit des Verkehrs".

[4]) § 293.

[5]) § 294,1.

von einem Jahr bis zu 5 Jahren ist zu erkennen, wenn nach den vereinbarten Bedingungen der Zweikampf bis zum Eintritt des Todes eines der Gegner durchgeführt werden sollte. Der tödliche Zweikampf wird mit Gefängnis von 2 bis zu 5 Jahren oder mit Einschließung von gleicher Dauer bedroht, und wenn der Tod vorher vereinbart war, mit Gefängnis von 3 bis zu 5 Jahren oder mit Einschließung von gleicher Dauer bestraft. In jedem dieser Fälle ist die Strafe gegen denjenigen zu erhöhen, der den Zweikampf „durch schweren oder ungerechten Schimpf" veranlaßt hatte. War der Tod und die Verwundung des Gegners dadurch verursacht worden, daß der Täter die hergebrachten oder vereinbarten Regeln des Zweikampfes verletzte, so gelangen die allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzung zur Anwendung, soweit nicht nach den besonderen Bestimmungen über den Zweikampf eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Der Zweikampf, „bei dem eine Lebensgefahr ausgeschlossen ist", wird auch im griechischen Vorentwurf unter besonders milde Strafen gestellt. So ist nach Artikel 295 auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder auf Einschließung von gleicher Dauer zu erkennen, wenn der Zweikampf unter Vorkehrungen stattgefunden hatte, „die zur Abwendung von Lebensgefahr geeignet waren und in dieser Absicht getroffen wurden".

„Zeugen oder andere Helfer beim Zweikampf, sowie auch Mitglieder eines Ehrenrates, welche zusammengekommen waren, um sich über das Stattfinden oder Nichtstattfinden des Zweikampfes auszusprechen", werden als Gehülfen bestraft.[1] Sie bleiben straffrei, wenn sie zur Vereitelung des Zweikampfes beigetragen haben. Aerzte bleiben unter allen Umständen straffrei.

Die Anreizung zum Zweikampf und die Zweikampfbeleidigung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Einschließung von gleicher Dauer bedroht. Besonders bemerkenswert ist Art. 298, der den Tatbestand der Veröffentlichung von Duellaffären neu einführt und öffentliche Berichterstattung über Zweikämpfe zu unterbinden sucht. Hiernach wird „der Leiter einer Zeitung oder periodischen Druckschrift, in der eine auf die Aufforderung oder auf die Ausführung eines Zweikampfes sich beziehende Veröffentlichung gebracht wird", mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Einschließung von gleicher Dauer bestraft. Nur dann sollen Berichte straffrei sein, wenn sie sich auf die Mitteilung eines durch einen Zweikampf eingetretenen Todesfalles beschränken.

[1]) § 296.

g) Ungarn.

Ungarn, das nach Beendigung des Weltkrieges zu politischer Selbstständigkeit gelangte, hat neben dem „Strafgesetzbuch über Uebertretungen“ von 1879 auch das „Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen“ von 1878 beibehalten, das sich im Wesentlichen in der Behandlung des Zweikampfes dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch angeschlossen hat.

Der Zweikampf wird als Delikt wider Leib und Leben behandelt, wie aus der Stellung der Zweikampfbestimmungen innerhalb des Gesetzes zu entnehmen ist [1]) und mit der custodia honesta des „Staatsgefängnisses“ [2]) bedroht. Die Intensität der Strafen ist gering. Die Herausforderung zum Zweikampf und deren Annahme werden als selbständige Delikte behandelt und nach § 293 mit Staatsgefängnis bis zu 6 Monaten bedroht. Ist es zum Zweikampf gekommen, so kann gegen die Kontrahenten Staatsgefängnis bis zu einem Jahr festgesetzt werden.[3]) Hierzu ist eine Eröffnung des Kampfes nicht erforderlich, da sich der Täter lediglich bewaffnet zum Kampf gestellt“ haben muß. „Tödliche Waffen“ werden nicht vorausgesetzt. Gaben die Parteien den Kampf freiwillig auf, so können sie nicht zur Verantwortung gezogen werden.[4])

Der Täter ist mit Staatsgefängnis bis zu 2 Jahren zu bestrafen, wenn sein Gegner während des Kampfes verwundet wurde.[5]) Verlor der Verwundete ein Glied oder einen Sinn seines Körpers, oder entstand aus der Verwundung ein unheilbares Gebrechen, so kann die Strafe auf 3 Jahre erhöht werden.[6]) Wurde der Gegner im Kampfe getötet, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre festgesetzt werden.[7]) Ausdrücklich wird dabei im Gesetz hervorgehoben, daß der Tod nicht auf der Stelle eingetreten zu sein braucht. Hatte der Täter die herkömmlichen oder durch gemeinsame Verabredung festgesetzten Regeln des Zweikampfes übertreten und hierdurch seinen Gegner getötet, so ist gegen ihn die Strafe des vorsätzlichen Totschlages[8]) zur Festsetzung zu bringen.[9]) Wurde der Gegner unter den gleichen Umständen verwundet, so trifft ihn die Strafe der schweren Körperverletzung.[10])

---

[1]) So gehen den Bestimmungen über den Zweikampf (§§293—300) der Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ voraus, während anschließend die Körperverletzungen behandelt werden.

[2]) Ueber das Wesen der custodia honesta des Staatsgefängnisses vgl. § 35 des Gesetzes.

[3]) Art. 296.

[4]) Art. 297.

[5]) Art. 298,1.

[6]) Art. 298,2.

[7]) Art. 298,3.

[8]) Der „vorsätzliche Totschlag entspricht nach Art. 279 dem § 212 des Reichsstrafgesetzbuches.

[9]) Art. 299.

[10]) Art. 302.

Sekundanten und alle diejenigen, „welche die Beilegung des Streites verhindern", werden nach § 294 mit der Strafe der Herausforderung und Annahme belegt. Zum Zweikampf zugezogene Aerzte und andere Zeugen bleiben straffrei; [1]) Sekundanten bleiben nur dann straflos, wenn sie bestrebt waren, den Zweikampf zu verhindern, wobei es nicht erforderlich ist, daß der Zweikampf auf ihre Einwirkung hin nun auch tatsächlich unterblieb.[2]) Wurde einer der Kontrahenten durch Uebertretung der Regeln getötet oder verletzt, so sind die Sekundanten als Teilnehmer zu bestrafen, und zwar als Teilnehmer am „vorsätzlichen Totschlag" bezw. als Teilnehmer an der „vorsätzlichen schweren Körperverletzung".

Die eigentliche Zweikampfbeleidigung ist dem Gesetze fremd. Mit Strafe bedroht wird lediglich derjenige, der „jemand zum Zweikampf unmittelbar aneifert oder, weil derselbe einen anderen nicht zum Zweikampf herausfordert oder eine Herausforderung nicht annimmt, mit Verachtung bedroht". Daß der Zweikampf stattgefunden haben muß, wird im Gesetz nicht besonders hervorgehoben. Die Strafe besteht in Staatsgefängnis bis zu einem Jahr.[3])

Das amerikanische Duell wird in § 283 Abs. 2 unter besondere Strafe gestellt, doch deutet die systematische Stellung im Gesetz bereits an, daß der Gesetzgeber auf das schärfste zwischen diesen beiden Arten des Kampfes unterscheiden wollte.

Grundlegende Umgestaltungen hat das ungarische Strafgesetzbuch, das nunmehr bereits über 50 Jahre in Geltung ist, trotz vielseitiger Reformbestrebungen bis heute noch nicht erfahren. Aenderungen, die die Entwicklung der Kriminalität und der Wechsel der Auffassung vom Wesen der Strafe erforderlich machten, wurden durch Novellen beigefügt. Vier von verschiedenen Bearbeitern verfaßte Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuchs, die kurz vor dem Weltkriege der ungarischen Gruppe der I.K.V. zur Beratung übergeben wurden, blieben während des Krieges und der darauffolgenden gerade für Ungarn schicksalsschweren Zeit liegen, ohne in vollem Umfange wieder aufgenommen zu werden. Eine besonders umfangreiche Novelle vom Jahre 1928 brachte Abänderungen und Ergänzungen zu den Vorschriften des allgemeinen Teils, durch die die geltenden Zweikampfbestimmungen jedoch nicht weiter berührt wurden.

[1]) Art. 300.
[2]) Im Gegensatz vor allem zum österr. Gesetz § 165 c.
[3]) § 295.

3. Kapitel.

Der Zweikampf in den Ländern mit vorwiegend germanischer Rechtsauffassung.

a) Oestereich.

1. Geltendes Recht.

Das österreichische Strafgesetzbuch vom 25. Mai 1852, das den Zweikampf zu den Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens zählt,[1]) nimmt unter den übrigen europäischen Strafgesetzbüchern insofern eine Sonderstellung ein, als es noch auf dem alten, strengeren Standpunkt steht und den Zweikampf zwar als Sonderdelikt behandelt, ihn aber unter außergewöhnlich hohe Strafen stellt. Zweikampfstrafe ist Kerker und in einigen qualifizierten Fällen sogar die schwere Kerkerstrafe, die in der Art ihrer Vollstreckung und hinsichtlich ihrer Wirkungen auf Titel und Ehrenzeichen der deutschen Zuchthausstrafe entspricht.[2])

Die Herausforderung und deren Annahme werden als besondere Delikte unter Strafe gestellt.[3]) Der Tatbestand der Herausforderung ist vollendet, wenn der Täter einen anderen zum Zweikampf mit tödlichen Waffen ausdrücklich oder durch konkludentes Handeln herausfordert, d. h. „ihm die Aufforderung zukommen läßt, sich zum Streit mit tödlichen Waffen zu stellen";[4]) doch ist es nicht erforderlich, daß diese Forderung vom Gegner nun auch tatsächlich angenommen wurde. Der Tatbestand der Annahme ist vollendet, wenn der Gegner sich auf diese Herausforderung hin „zum Streite stellt",[5]) d. h. auf dem vereinbarten Kampfplatz erscheint. Die bloße Annahme der Forderung würde daher zur Vollendung des Deliktes noch nicht genügen können.

Der Herausforderer und der Herausgeforderte bleiben straffrei, wenn sie freiwillig vom Kampfe zurücktreten.

Der einfache Zweikampf, der solange vorliegt, wie noch keinerlei „Verwundungen" eingetreten sind, wird mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahr bestraft,[6]) wobei allerdings zu beachten ist, daß „Verwundungen" nach der gesetzlichen Interpre-

[1]) So wird auch der Zweikampf in den §§ 158 bis 165 im Anschluß an die Bestimmungen über die Körperverletzungen behandelt.

[2]) So bestimmt unter anderem § 26, daß mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens — und die Strafe des Verbrechens ist die Kerkerstrafe —, kraft Gesetzes die Abnahme aller Ehrenzeichen und der Verlust aller öffentlichen Titel und jedes öffentlichen Amtes verbunden ist, und stellt § 18 fest: Mit der Kerkerstrafe ist stets Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Anstalt mit sich bringt.

[3]) § 158.

[4]) So Finger a. a. O. S. 143.

[5]) § 158.

[6]) § 159.

tation bereits beträchtliche Verletzungen voraussetzen. Bemerkenswert ist dabei, daß die schwere Strafe in solchen Fällen nicht nur den Täter, sondern auch den Verletzten trifft. Verursachte der Zweikampf eine der im § 156 bezeichneten dauernden nachteiligen Folgen, so beträgt die Strafe Kerker von 5 bis zu 10 Jahren.[1]) Hatte der Zweikampf den Tod des einen der beiden Kontrahenten zur Folge, so erhöht sich die Strafe auf schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren. Da das Gesetz bestimmt, daß der Tod „aus dem Zweikampf" erfolgt sein muß, kann geschlossen werden, daß der Tod des eine Teiles nicht während des Kampfes selbst oder auf dem Kampfplatz eingetreten zu sein braucht. Doch muß der Tod durch den Zweikampf ursächlich bedingt sein.

Der Bezeichnung „Totschläger" braucht keine größere Bedeutung zugemessen zu werden, da der Gesetzgeber hierdurch den Tatbestand begrifflich nicht beschränken wollte. Bei zahlreichen Kämpfen wird der Täter die Absicht haben, den Gegner zu töten, und es würde ungerecht erscheinen, in all diesen Fällen auf die ungleich schwerere Strafe des Mordes erkennen zu müssen.[2])

Charakteristisch ist die scharfe Scheidung aller Zweikampftatbestände danach, ob der Täter der Herausforderer oder der Herausgeforderte war. So ist nach § 162 bei jeder Straffestsetzung zu berücksichtigen, wer von den Tätern zum Zweikampf herausgefordert hatte, und wer der Herausgeforderte war. Der eindeutigen Fassung des Gesetzes ist jedoch zu entnehmen, daß der Herausforderer nicht an sich schon in jedem Fall schwerer zu bestrafen ist wie der Gegner. Die Tatsache, daß der Täter Herausforderer war, ist lediglich als erschwerender Umstand in Betracht zu ziehen, und zwar in der Weise, daß zunächst bei der Straffestsetzung alle Momente, die auf die Strafbemessung von Einfluß sein könnten, festzustellen sind, und erst dann auch noch dieser Umstand mit in Anschlag zu bringen ist.[3])

Tötungen oder Körperverletzungen mittels vorsätzlicher Uebertretung der Kampfegeln werden im österreichischen Recht nicht besonders hervorgehoben, sodaß in diesen Fällen die allgemeinen Vorschriften über Tötungen und Körperverletzungen[4]) zur Anwendung gelangen, soweit dadurch dem Zweikampf der Charakter eines Zweikampfes genommen wird.

„Beistände und sogenannte Sekundanten" sind mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen, auch wenn der Kampf noch gar nicht begonnen hatte.[5]) Doch ist es erforderlich, daß sie in der Absicht, als Beistände und Sekundanten tätig zu werden, auf dem Kampfplatze erschienen. War ihr Einfluß ein besonders wichtiger oder hatte der Zweikampf ein größeres Uebel, den Tod oder die Verwundung des einen der Kontrahenten zur

[1]) § 160.
[2]) So auch Finger a. a. O. S. 144.
[3]) So auch Finger a. a. O. II, 74.
[4]) §§ 134, 140, 152.
[5]) § 163.

Folge, so kann gegen sie auf Kerker bis zu 5 Jahren erkannt werden. Sie bleiben straffrei, wenn sie sich mit tätigem Eifer dafür einsetzten, daß die Parteien freiwillig die Durchführung des Kampfes aufgaben, und wenn infolge ihrer Bemühungen der Kampf auch tatsächlich unterblieb. Doch ist es erforderlich, daß der Kampf von den Kontrahenten freiwillig aufgegeben wurde. Ging das Bestreben der Sekundanten lediglich dahin, ohne Wissen und Wollen der Parteien, den Kampf zu hintertreiben, so sind sie daher auch dann zu bestrafen, wenn tatsächlich infolge ihrer Bemühungen der Kampf hintertrieben wurde. [1]) Zum Zweikampf zugezogene Aerzte, die im Gesetz nicht besonders erwähnt werden, bleiben nach herrschender Ansicht immer straffrei. [2])

Mit schweren Strafen wird auch die Anreizung zum Zweikampf und die Zweikampfbeleidigung bedroht. Die Strafe besteht in Kerkerhaft von 6 Monaten bis zu einem Jahr und kann unter Umständen bis zu 5 Jahren verlängert werden, wenn der ausgeübte Einfluß besonders nachhaltig war, und die eingetretenen Folgen besonders schwere waren. Straffreiheit kann nur unter denselben Voraussetzungen eintreten, unter denen auch Sekundanten und Beistände straffrei werden können.

2. Die vorliegenden Entwürfe.

Fast 80 Jahre ist jetzt das österreichische Gesetz in Kraft, und es erscheint verständlich, wenn gerade in diesem Lande mit besonderem Eifer an einer Neugestaltung des Strafrechts gearbeitet wurde. Schon bald nach 1852 setzte die Kritik ein, und eine große Reihe von Entwürfen deutet auf die Intensität der Bestrebungen hin, die eine Gesamtrevision des Strafgesetzbuches nach modernen Rechtsprinzipien herbeizuführen suchten. Neben Reformen des allgemeinen Teils, die sich vor allem auf die Schuldlehre und das Strafensystem erstrecken, wurde auch eine Neugestaltung verschiedener Materien des besonderen Teiles angestrebt. Zu den umstrittensten gehörte das Zweikampfdelikt.

Eine wesentliche Umgestaltung der gesamten Zweikampfbestimmungen brachte bereits ein erster Entwurf des Sektionschefs von Hye, den dieser Ende November 1863 als „Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen" dem Justizministerium vorlegte.[3])

Im Gegensatz zum geltenden Recht wurde der Zweikampf nicht mehr zu den Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens

[1]) So auch Finger a. a. O. II S. 150.

[2]) So: Finger a. a. O. S. 147; Hoegel a. a. O. II S. 307. Anderer Meinung: Zucker in der Gerichtshalle 1866 Nr. 93 und Louis in der Gerichtshalle 1870 Nr. 12. Schwankend: Lamasch a. a. O. S. 70.

[3]) „Entwurf eines vollständigen neuen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für die im engeren Reichsrat des österreichischen Kaiserstaates vertretenen Königreiche und Länder" vom Jahre 1863. Wien K. und K. Hof- und Staatsbuchdruckerei. Ohne Jahreszahl.

gezählt, sondern zu den Störungen des Friedens gerechnet, und dementsprechend nicht mit der entehrenden Kerkerstrafe, sondern nur noch mit Gefängnis und von wenigen Qualifikationen abgesehen mit erheblich viel niedrigeren Strafen bedroht.

Die Strafbarkeit der bloßen Herausforderung wurde aufgegeben, weil es unbillig erschien, eine von der wirklichen Ausführung des Zweikampfs noch so weit entfernte Vorbereitungshandlung schon für strafbar zu erklären, und weil „durch solche Herausforderungen nicht selten wirkliche Schlägereien und ähnliche Exzesse hinantgehalten werden"[1]) Die Unterscheidung zwischen Herausforderer und Herausgeforderten wurde gleichfalls fallen gelassen. Man befürchtete Ungerechtigkeiten, „da es gewiß Fälle gibt, in welchen bei einer unparteiischen Würdigung aller Verhältnisse derjenige, welcher infolge einer tödlichen Beleidigung zur Herausforderung geschritten ist, weit weniger strafwürdig als der Herausgeforderte erscheint, der vielleicht absichtlich die Situation auf jene Spitze getrieben hat, wo dem anderen nur die Wahl zwischen dem völligen Ausscheiden aus allen seinen bisherigen Lebensbeziehungen und der Herausforderung übrig blieb.". [2])

Sekundanten und Zeugen blieben weiterhin strafbar, doch wurde hinsichtlich der Höhe der Strafe weitgehendst der Tatsache Rechnung getragen, daß ihre Gegenwart die beste Bürgschaft für die Einhaltung der Kampfregeln und für die Verhütung gesetzwidriger Vorgänge zu sein pflegt. Die Aerzte wurden ausdrücklich für straffrei erklärt.

Ein zweiter von einer Ministerialkommission zur Ausarbeitung gelangter Entwurf,[3]) der im Jahre 1867 dem Justizministerium vorgelegt werden konnte, schloß sich hinsichtlich des Zweikampfes im wesentlichen dem Entwurf von 1863 an. Der Zweikampf wurde weiterhin als unerlaubte Selbsthilfe unter die Störungen des öffentlichen Friedens gezählt und wie in den meisten Entwürfen mit Gefängnisstrafe bedroht. Zweikampfstrafe für den einfachen Zweikampf war Gefängnisstrafe von 4 Monaten bis zu einem Jahr,[4]) Strafe für den tödlichen Zweikampf, wenn keine „Vereinbarung auf den Tod eines der Streitteile" getroffen war.[5]) Gefängnis von 4 Jahren bis zu 8 Jahren. War eine solche Vereinbarung getroffen, so sollte sich die Strafe auf Gefängnis von 8 bis zu 12 Jahren erhöhen. Blieb ein unter diesen Bedingungen ausgefochtener Kampf ohne schwere Folgen, so sollte die Strafe

[1]) Siehe Motivendarstellung S. 97.
[2]) Vgl. Motivendarstellung S. 98.
[3]) Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für die nichtungarischen Länder Oesterreichs mit Berücksichtigung der von der Justiz-Ministerial-Kommission gestellten Anträge. Wien 1867. Dazu „Motive zu dem von dem K. und K. Justizministerium im Jahre 1867 veröffentlichten Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen" Wien 1867.
[4]) § 152 a.
[5]) § 152 b.

wieder in Höhe von 4 bis zu 8 Jahren festzusetzen sein. Der Zweikampf ohne Sekundanten wurde wie im geltenden österreichischen Recht nicht erwähnt, die Tötung des Gegners mittels vorsätzlicher Uebertretung der Kampfregeln den allgemeinen Vorschriften über die Tötung unterstellt. Hinsichtlich der Sekundanten sah der Entwurf eine wesentliche Erleichterung vor. Wie bisher sollten sie grundsätzlich nur dann nicht bestraft werden können, wenn sie „mit tätigem Eifer für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe bestrebt" gewesen waren, doch jetzt nicht dann, wenn die Kontrahenten von sich aus freiwillig den Kampf aufgaben, sondern auch dann, wenn der Kampf auf ihre Bemühungen hin aus irgend einem Grunde unterblieb. Bemerkenswert ist, daß dieser Entwurf als erster das sogenannte amerikanische Duell erwähnt, doch deutet bereits die systematische Stellung im Gesetze an,[1]) daß „diese unsinnigste und widerlichste Art der Ehrenhändel"[2]) nicht als eigentlicher Zweikampf angesehen werden sollte.

Der sogenannte Glaser'sche Entwurf von 1874 und die späteren Entwürfe von 1881, 1889 und 1891 legten im wesentlichen das geltende deutsche Reichsstrafgesetzbuch zu Grunde. So sollte Zweikampfstrafe „Staatsgefängnis" werden, das der deutschen Festungshaft entsprechend für die Getroffenen ohne entehrende Wirkungen blieb. Sekundanten ud Kartellträger wurden für straffrei erklärt, die Verabredung des tödlichen Ausgangs und Tötung als Qualifizierung behandelt. Die Strafbarkeit der Herausforderung blieb lange umstritten; der letzte Entwurf wollte sie für straffrei erklären. Die Anreizung zum Zweikampf wurde mit Gefängnis bedroht, die Zweikampfbeleidigung als selbständiger Tatbestand fallen gelassen. Das amerikanische Duell blieb wie in den früheren Entwürfen als Sondertatbestand bestehen. Insofern kehrte der Entwurf von 1891 zu dem schärferen Standpunkt des geltenden österreichischen Rechts zurück, als er den Zweikampf wieder mit Gefängnis bestrafte und das „Staatsgefängnis" als eigentliche Zweikampfstrafe fallen ließ. Nur dann noch sollte nach § 17 dieses Entwurfes Verurteilung zu Staatsgefängnis erfolgen dürfen, wenn „sowohl die Beschaffenheit der Tat als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme würdig" erscheinen ließ.

Völlig andere Wege ging der Vorentwurf von 1909,[3]) der auf eine besondere custodia honesta verzichtete und nur noch drei Arten der Freiheitsstrafe kannte: Kerker, Gefängnis und Haft.[4]) Zweikampfstrafe war Gefängnis oder Haft und zwar wahlweise,

[1]) Das amerikanische Duell wird in den Artikeln 156 bis 158 im Anschluß an den Zweikampf behandelt.

[2]) So Geyer a. a. O. S. 122.

[3]) Der „Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch" von 1909 ist abgedruckt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft im 30. Band, S. 303.

[4]) Wie im deutschen Vorentwurf von 1909, der auch auf die Aufstellung einer besonderen Ehrenstrafe verzichtet hatte.

wobei für die Festsetzung der Strafe „die Beschaffenheit der Tat“ und „die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters“ entscheidend sein sollten.[1]) Die Herausforderung und deren Annahme wurden wieder unter Strafe gestellt, doch die Annahme im Gegensatz zum geltenden österreichischen Recht auch schon dann, wenn der Herausgeforderte sich zum Kampf noch garnicht gestellt hatte. Neben der Freiheitsstrafe sollte gegen den Herausforderer und gegen den Gegner auch auf Geldstrafe bis zu 10 000 Kronen erkannt werden können. Beide wurden für straffrei erklärt, wenn sie den Kampf vor seinem Beginn freiwillig aufgaben.

Der Zweikampf als solcher wurde mit Gefängnis oder Haft von 2 Wochen bis zu 2 Jahren bedroht, doch sollte die Strafe nur den treffen, der von seinen Waffen Gebrauch gemacht hatte.[2]) Tötungen und Körperverletzungen wurden als besondere Qualifizierungsgründe nicht mehr erwähnt. Lediglich dann noch sollte auf höhere Strafe erkannt werden können, wenn zwischen den Parteien vereinbart war, „daß bis zur Kampfunfähigkeit gekämpft werden sollte“,[3]) oder sich aus den Kampfbedingungen ergab, da einer der Kontrahenten das Leben verlieren sollte.[4]) In allen Fällen konnte neben der Freiheitsstrafe auch auf Geldstrafe bis zu 20 000 Kronen erkannt werden. Bei Uebertretung der Kampfregeln waren die allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperbeschädigung vorgesehen. Das amerikanische Duell sollte nicht mehr als Sondetatbestand behandelt werden.

Zum Zweikampf zugezogene Aerzte wurden ausdrücklich für straffrei erklärt, „Gehülfen“ nur dann, wenn sie „sich für das Unterbleiben des Zweikampfes bemühten und entweder am Zweikampf nicht teilnahmen oder der Zweikampf infolge freiwilligen Rücktritts nicht zur Durchführung gelangte“.[5]) Kartellträger wurden für straflos erklärt, wenn sie freiwillig von ihrer Tätigkeit zurücktraten, bevor der Zweikampf vereinbart wurde.

Bemerkenswert ist § 310, der in eigenartig negativer Fassung die Straflosigkeit der „Mensur“ festlegte. Nach § 310 wurde „die Beteiligung an einer Mensur, bei der vereinbarungsgemäß durch entsprechende Schutzmaßregeln der Eintritt erheblicher Verletzungen verhütet werden sollte“, den Bestimmungen über Zweikampf und Körperbeschädigung nicht unterworfen.

Der „Regierungsentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches“ von 1912[6]) übernahm bis auf wenige redaktionelle Aenderungen die Zweikampfbestimmungen des Vorentwurfs: der Zweikampf wurde weiterhin wahlweise mit Gefängnis und Haft bedroht, und das amerikanische Duell nicht mehr als Sonder-

[1]) § 43.
[2]) § 306.
[3]) § 306, Satz 2.
[4]) § 306, Satz 3.
[5]) § 308.
[6]) Der Entwurf von 1912 ist abgedruckt in den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung im 20. Band 1913.

delikt unter Strafe gestellt. Der Zweikampf unter sichernden Vorkehrungen wurde weiterhin straffrei gelassen.[1])

Die weitere Entwicklung wurde wie in Deutschland durch den Ausbruch des Weltkrieges gehemmt. Erst 1919 wurden die Reformarbeiten wieder aufgenommen. Sie erhielten dadurch ein besonderes Gepräge, daß sie das ausgesprochene Ziel verfolgten, ein gemeinsames für Deutschland und Deutsch-Oesterreich geltendes Recht vorzubereiten. Da eine politische Vereinigung der beiden Nationen wegen des Widerstandes der feindlichen Mächte nicht zu erreichen war, sollte zum mindesten eine Rechtsgemeinschaft geschaffen werden, um die nationale Zusammengehörigkeit der beiden Nationen zu stärken.

Den ersten äußeren Anlaß gab der deutsche Strafgesetzentwurf von 1919. Unter Führung der österreichischen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung wurde der deutsche Entwurf daraufhin geprüft, ob er nicht auch für das österreichische Strafrecht als Grundlage geeignet sei. Die Prüfung hatte ein positives Ergebnis. Unter Heranziehung früherer österreichischer Entwürfe und vor allem des Regierungsentwurfes von 1912 wurde ein „österreichischer Gegenentwurf von 1919"[2]) ausgearbeitet, von dem allerdings nur der allgemeine Teil veröffentlicht worden ist. Die weiteren Arbeiten, die durch diesen Entwurf mit dem deutschen Entwurf von 1919 eine einheitliche Grundlage erhielten, wurden unter steter Fühlungnahme mit Vertretern des deutschen Justizministeriums vorgenommen, sodaß die weitere Entwicklung in die deutschen Vorarbeiten übergeht.

b) Schweiz.

1. Geltendes Recht.

Die Behandlung des Zweikampfes im geltenden schweizerischen Strafrecht zeigt eine einzigartige Vielgestaltigkeit, da das seit 1853 einheitlich kodifizierte Bundesstrafrecht seiner Kompetenz nach nur Materien umfaßt, die die unmittelbaren Interessen des Staates berühren, und daher die Regelung des Zweikampfes der Gesetzgebung der einzelnen Kantone überlassen geblieben ist.

Da die „kantonalen Strafgesetze" aus den verschiedensten Zeiten stammen und von den verschiedensten Rechtsideen beeinflußt worden sind, ergibt sich die eigenartige Tatsache, daß in den verschiedenen Gesetzeswerken alle Systeme zur Anwendung gebracht sind, deren sich der Gesetzgeber bei der Behandlung des Zweikampfes überhaupt bedienen kann.

---

[1]) § 309.

[2]) Oesterreichischer Gegenentwurf zu dem deutschen Strafgesetzentwurf von 1919. Erschienen im Verlag der Staatsdruckerei. Wien 1922.

Unter diesen Gesichtspunkten lassen sich die kantonalen Gesetze in vier Gruppen scheiden. Die erste von ihnen verhält sich dem Zweikampf gegenüber völlig gleichgültig, läßt den Zweikampf als solchen straflos und beurteilt die Zweikampffolgen nach den allgemeinen Vorschriften. Diesen Standpunkt vertreten die Strafgesetzbücher von Genf,[1]) Appenzell[2]) und das Strafgesetzbuch von Tessin,[3]) von denen Genf und Appenzell den Zweikampf überhaupt nicht erwähnen und Tessin die Vorschriften über Tötung und Körperverletzung ausdrücklich zur Anwendung bringen läßt. Das Schweigen des Genfer Gesetzes wird auf die französische Praxis zurückzuführen sein, worauf auch der Bericht der Revisionskommission von 1874 hinzuweisen scheint, wonach zwischen den blutigen Folgen eines Raufhandels und den im geregelten Zweikampf zugefügten Verletzungen kein Unterschied zu machen ist.

Eine zweite Gruppe von Gesetzen verhält sich dem Zweikampf als solchen gegenüber gleichfalls gleichgültig, subsumiert aber die Zweikampffolgen unter mildernder Berücksichtigung der Eigenart des Zweikampfes ausdrücklich unter andere Delikte. So bringt Waadt[4]) die Bestimmungen über den Raufhandel zur Anwendung.[5]) Regelstrafe ist Zuchthaus doch kann auch Gefängnis eintreten. Eine höhere Strafe kann nach Artikel 247,2[6]) gegen denjenigen festgesetzt werden, der sich mit déloyauté im Zweikampf benommen hat, worunter jede Art eines regelwidrigen Erstrebens von Vorteilen zu verstehen ist; desgleichen trifft eine höhere Strafe den, der zum Zweikampf herausgefordert hat, oder zur Verlängerung des Zweikampfes beitrug.

Glarus,[7]) Zug,[8]) und Solothurn[9]) bringen die allgemeinen Bestimmungen über Tötungen und Körperverletzungen zur Anwendung unter ausdrücklicher Milderung der Strafe. Auffallend ist dabei, daß auch Glarus im Zweikampf eine Abart des Raufhandels zu erblicken scheint, da es in § 105 bestimmt, daß die Strafmilderung für Körperverletzungen im geregelten Zweikampf dieselben sein sollen wie im Raufhandel. Zeugen und Sekundanten werden in Zug und Solothurn ausdrücklich für straffrei erklärt.

[1]) Code pénal du Canton du Geneve von 1874.
[2]) Strafgesetzbuch von Appenzell am Rhein von 1878.
[3]) Codice penale della Republica e Cantone dell Ticino von 1873.
[4]) Code pénal du Canton de Vaud von 1843.
[5]) Art. 247,1: Les dispositions des art 240 (Bezüglich Raufhandel) sont applicables au duel.
[6]) Artikel 247,2: Le maximum de la peine peut être élevé de moitié contre ceux qui ont été provocateurs ou qui ont contribué a prolonges le duel, ou, qui se sont conduits avec déloyauté dans le combat.
[7]) Strafgesetz von 1867.
[8]) Strafgesetz von 1877.
[9]) Strafgesetz von 1885.

Die übrigen kantonalen Strafgesetzbücher behandeln wie die meisten europäischen Staaten den Zweikampf als Sondergelikt, doch zeigen sie im einzelnen oft grundlegende Abweichungen. Schon der Begriff des strafbaren Zweikampfs zeigt in den verschiedenen Gesetzen Schattierungen. So bestrafen Aargau,[1]) Luzern,[2]) Obwalden[3] und Schwyz[4]) nur den Kampf als Zweikampf, der durch eine Beleidigung verursacht wurde, während nach den Gesetzen von Schaffhausen,[5]) Graubünden[6]) und Thurgau[7]) das zum Zweikampf führende Motiv nur Strafzulassungsgrund ist. So verlangen des Weiteren Obwalden und St. Gallen[8]) einen „Kampf mit Waffen" während Graubünden, Schwyz, Thurgau und Wallis[9]) „tödliche Waffen", Schaffhausen, Luzern und Aargau „lebensgefährliche Waffen" voraussetzen.

Auch die kriminelle Auffassung von der Strafbarkeit des Zweikampfes ist verschieden[10]), wie aus der systematischen Stellung der Bestimmungen entnommen werden kann. So betrachtet St. Gallen den Zweikampf als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Neuenburg[11]) den Zweikampf als Vergehen gegen die Rechtspflege und Thurgau den Zweikampf als Friedensstörung und verbotene Selbsthilfe. Die meisten Gesetze erblicken jedoch im Zweikampf ein Delikt gegen Leib und Leben, sonach ein Gefährdungsdelikt.[12])

Der Verschiedenartigkeit in der kriminellen Auffassung des Zweikampfdeliktes entspricht die Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Kantonen angedrohten Strafen, die ganz allgemein in fast allen Kantonen außerordentlich schwere sind. Das erst kürzlich in Kraft getretene Strafgesetzbuch von Freiburg (1925) steht auf dem reinen Vergeltungsstandpunkt; Basel,[13]) Luzern, Glarus und noch eine weitere Reihe von Kantonen bestrafen den Zweikampf mit Zuchthaus, während Thurgau, Glarus und Zug Arbeitshaus androhen. Glarus allerdings alternativ mit Gefängnis. Gefängnisstrafe allein kann nach allen Gesetzen verhängt werden. Entziehung der Bürgerlichen Rechte bis zu 5 Jahren ist nach dem Code pénal des Kantons Wallis gegen die Duellanten festzusetzen. Lediglich Neuenburg und Bern kennen eine Art des custodia honesta, indem Neuenburg neben Gefängnis die prison civile als Strafe des einfachen Zweikampfes androht,

[1]) Strafgesetz von 1858.
[2]) Strafgesetz von 1906.
[3]) Strafgesetz von 1864.
[4]) Strafgesetz von 1881.
[5]) Strafgesetz von 1858.
[6]) Strafgesetz von 1851.
[7]) Strafgesetz von 1868.
[8]) Strafgesetz von 1885.
[9]) Strafgesetz von 1858.
[10]) Vgl. im Einzelnen Gressly a. a. O. S. 26.
[11]) Strafgesetz von 1891.
[12]) So Aargau, Wallis, Freiburg, Basel (1872), Luzern, Bern (1866), Schwyz und Obwalden.
[13]) Strafgesetz von 1872.

und Bern die Umwandlung der Strafe des Korrektionshauses in die custodia honesta der einfachen „Enthaltung“ zuläßt.[1])

Herausforderung und Annahme werden in St. Gallen, Luzern, Obwalden und Basel unter besondere Strafe gestellt. Schaffhausen sieht den Zweikampf als vollendet an, sobald eine Partei von der Waffe gegen den Gegner Gebrauch gemacht hatte. Gaben die Gegner den noch nicht gewonnenen Kampf auf, so bleiben sie in Wallis, Schaffhausen und Thurgau straffrei.

Körperverletzung und Tötung sind in fast allen Kantonen Qualifizierungsgründe. Bemerkenswert erscheint, daß Graubünden bei tödlichem Ausgang ausdrücklich zuläßt, daß die Tötung nicht unmittelbar im Zweikampf erfolgt zu sein braucht. Doch muß der Kausalzusammenhang gewahrt sein.

Thurgau und Zürich[2]) lassen besonders schwere Strafen eintreten, wenn der Täter den Zweikampf aus nichtswürdigen Gründen gesucht oder annehmbare Versöhnungsanträge zurückgewiesen hat, oder die Täter eine Kampfesweise gewählt hatten, die eine Tötung notwendiger Weise herbeiführen mußte. Nach Züricher Recht genügt bereits die absichtliche Uebertretung der Kampfesregeln. Die Strafe besteht bei der einfachen Tötung in Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren, die in Zürich mit Geldbuße verbunden werden kann.

War zwischen den Kontrahenten vereinbart worden, daß einer von ihnen im Kampfe fallen solle, so kann bei tödlichem Ausgang in Schaffhausen auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt werden. Zug und Basel drohen in jedem Falle Arbeitshaus bis zu 10 Jahren an. Hatte bei tödlichem Ausgang des Kampfes der Täter die Kampfesregeln überschritten, so gelangen in Zug und Basel die allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzung zur Anwendung. In Aargau kann bei tödlichem Ausgang des Zweikampfes die angedrohte Strafe bis zu 12 Jahren erhöht werden, wenn der Täter den Streit aus nichtswürdigen Gründen gesucht oder die angebotene Versöhnung aus eben solchen Motiven zurückgewiesen hat.

St. Gallen bestraft die Zweikampffolgen nach den allgemeinen Vorschriften, doch werden ausdrücklich mildernde Strafen zugelassen. Der Zweikampf als solcher wird mit Geldstrafe bis zu 500 Francs oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bedroht. Neuenburg bringt die allgemeinen Bestimmungen nur dann zur Anwendung, wenn erschwerende Umstände vorliegen, d. h. der Täter die Zweikampfregeln ausdrücklich übertreten hatte, die Kampfbedingungen besonders schwere waren, oder der Zweikampf ohne Hinzuziehung von Zeugen stattgefunden hatte. In allen übrigen Fällen wird der Zweikampf mit Gefängnis bedroht.

Eine sehr eigenartige Bestimmung bringt der code pénal von Neuenburg, wonach von Strafe derjenige befreit werden kann, der im Kampfe schwer verletzt wurde.

[1]) Vgl. Stooss Grundzüge a. a. O. I, 335.
[2]) Strafgesetz von 1870.

Kartellträger werden in den meisten Kantonen mit Strafe bedroht. In Bern bleiben sie ausdrücklich straffrei. Basel läßt die Kartellträger straffrei, welche ernstlich bemüht gewesen waren, den Zweikampf zu verhindern. Die Aerzte werden fast übereinstimmend in den meisten Kantonen für straffrei erklärt. Zeugen und Sekundanten bleiben in Basel, Thurgau, Solothurn, Zug und Aargau ohne Strafe, in Graubünden und Schwyz nur dann, wenn sie den Zweikampf selbst oder eine Verwundung zu verhindern suchten. In allen übrigen Kantonen werden sie mit Strafe bedroht.

Die Zweikampfbeleidigung ist in den kantonalen Gesetzen unbekannt, die Anreizung zum Zweikampf wird nur von wenigen Kantonen unter Strafe gestellt.

Bemerkenswert ist, daß Zürich denjenigen mit besonderer Strafe belegt, „der wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duell hergibt, oder denselben anderweitigen Vorschub leistet. Einem Wirt kann die Berechtigung zu wirten entzogen werden". Beachtlich ist es ferner, daß Zürich als besonderes Delikt die „Teilnahme an Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten", unter Strafe stellt.

2. Die vorliegenden Entwürfe.

Schon seit vielen Jahrzehnten ist die Schweiz bemüht, durch Schaffung eines einheitlichen Bundesstrafgesetzbuches der durch die verschiedenen Auffassungen der kantonalen Strafrechte geschaffenen Unsicherheit entgegenzutreten.

Als erster gelangte der sogenannte „Stooß'sche Entwurf" [1]) zu größerer Bedeutung, den dieser im Auftrage des Bundesrats im Jahre 1894 zur Ausarbeitung brachte. Zweikampfstrafe sollte Gefängnis- und Geldstrafe sein, Herausforderung und Annahme als besondere Tatbestände behandelt werden. [2]) Besondere Qualifizierungsgründe wurden bewußt vermieden, nur sollten die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung gelangen, wenn der Täter „den Regeln des Zweikampfes wissentlich zuwider gehandelt" hatte. [3]) Bemerkenswert ist, daß schon dieser Entwurf den Zweikampf „unter geeigneten Vorkehrungen" mit mildernder Strafe bedroht. [4])

Der sogenannte Expertenkommissionsentwurf von 1896, [5]) der durch die veröffentlichten Kommissionsverhandlungen besonderen Wert erlangte, brachte hinsichtlich des Zweikampfes keine wesentlichen Neuerungen. Zweikampfstrafe blieb Gefängnis und Geldstrafe, besondere Qualifizierungsgründe wurden auch in die-

[1]) Stooss „Schweizer Strafgesetzbuch" Vorentwurf mit Motiven a. a. O. 1894.
[2]) Artikel 56.
[3]) Artikel 57, Abs. 3.
[4]) Artikel 57, Abs. 2.
[5]) Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission a. a. O. 1896.

sem Entwurfe nicht vorgesehen. Nur sollte das wissentliche Ueberschreiten der Kampfesregeln Bestrafung nach den allgemeinen Vorschriften nach sich ziehen.[1]) Der Zweikampf „unter geeigneten Vorkehrungen" wurde als Sondertatbestand beibehalten. [2]) Als Teilnehmer sollten nur diejenigen bestraft werden, „die einen der Kämpfer zum Zweikampf angereizt hatten".[3]) Kartellträger und Sekundanten als solche sollten stets straflos bleiben, doch wurde die Herausforderung und Annahme im Gegensatz zum Stooß'schen Entwurf nicht mehr als Sondertatbestand gewertet. Statt dessen drohte Artikel 58 Geldstrafe in den Fällen an, in denen ein Zweikampf vereinbart worden war, derselbe aber gegen den Willen der Parteien nicht zustande kam.

Ein weiterer Expertenkommissionsentwurf, der im Sommer hinsichtlich des Zweikampfes nur insofern eine wesentliche Abweichung, als er die „aus Gewinnsucht" vorgenommene „wissentliche Ueberlassung von Räumen" mit Buße bis zu 200 Francs, bei Gewerbsmäßigkeit mit Haft und Buße bis zu 500 Francs und außerdem fakultativ mit der Untersagung der Ausübung des Wirtsgewerbes bedrohte.

Ein weiterer Expertenkommissionsentwurf, der im Sommer 1909 der Oeffentlichkeit übergeben wurde[4]) folgte im wesentlichen den gesetzgeberischen Anregungen des Stooß'schen Entwurfes. Im einzelnen legte er den Vorentwurf von 1903 zu Grunde. Zweikampfstrafe blieb Gefängnis und Buße. Der Zweikampf unter „geeigneten Vorkehrungen" wurde weiterhin als Sondertatbestand behandelt:[5]) als Teilnehmer sollten nur diejenigen mit Strafen belegt werden können, die zu dem Zweikampf „angeregt" hatten.[6]) Dem Vorentwurf von 1903 folgte § 242, der denjenigen mit Buße belegte, der „gegen Entgelt oder aus geschäftlichem Interesse zu einem Zweikampf Platz" gab. Ein weiterer Expertenkommissionsentwurf wurde im November 1916 veröffentlicht.[7]) Der Zweikampf blieb Sonderdelikt. Zweikampfstrafe Gefängnis und bei Vornahme geeigneter Vorkehrungen Haft oder Buße.[8]) Die Verabredung, den Zweikampf bis zum Tode des einen Kontrahenten durchzuführen, wurde als qualifizierender Umstand gewertet.[9]) Als Teilnehmer sollten Sekundanten, Zeugen, Aerzte und andere Teilnehmer nur dann strafbar sein, wenn sie zum Zweikampf aufgereizt hatten.[10])

[1]) Artikel 58, Abs. 4.
[2]) Artikel 58, Abs. 1, Satz 2.
[3]) Artikel 58, Abs. 3.
[4]) Der Entwurf ist abgedruckt in der Zeitschrift über die gesamte Strafrechtswissenschaft im 30. Band 1910.
[5]) § 71, Abs. 1.
[6]) § 71, Abs. 2.
[7]) Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Fassung der 2. Expertenkommission Oktober 1916 Luzern.
[8]) Artikel 121,1, Abs. 3.
[9]) Artikel 121,1, Abs. 2.
[10]) Artikel 121,3.

Ein letzter Entwurf[1]) der im Bundesrat zur Bearbeitung gelangte und am 23. Juli 1918 veröffentlicht wurde, brachte hinsichtlich des Zweikampfes keine wesentliche Veränderungen. Seit März 1928 liegt dieser Entwurf dem Schweizerischen Nationalrat zur Beratung vor. Wie weit diese Beratungen zu wesentlichen Ergänzungen führten, ist noch nicht bekannt geworden.

c) Die vier nordischen Staaten: Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland.

Von nur geringer Bedeutung für die vorliegende Untersuchung sind die Strafrechte der vier nordischen Staaten, da die Zweikampfsitte in ihnen niemals eine größere Verbreitung gefunden hat, und dem Zweikampfdelikt daher vom Gesetzgeber auch nur geringe Beachtung geschenkt wurde. Eigenartig ist es, daß die einzelnen Bestimmungen trotz ähnlicher Rechtsentwicklung recht verschiedenartig sind.

Mit am strengsten unter den geltenden Strafgesetzen überhaupt ahndet Schweden den Zweikampf, dessen Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864 zwar den Zweikampf als Sonderdelikt behandelt, der Eigenart des Zweikampfes im einzelnen aber nur sehr wenig Rechnung trägt.[2]) So wird der Zweikampf, selbst wenn er gar keine oder nur geringe Folgen hatte, mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bedroht.[3]) Wurde einer der Kontrahenten schwer verletzt, so ist gegen beide Parteien — also nicht nur den Täter — auf Zwangsarbeit zu erkennen.[4]) Wurde einer der Kontrahenten getötet, so ist der Totschläger (draparen) mit Zwangsarbeit von 6 bis zu 10 Jahren zu bestrafen.[5]) War der

[1]) Viele Kantone haben sich mit aller Schärfe gegen die Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafrechts ausgesprochen und sind im Hinblick auf die langsame Entwicklung der Schweizerischen Strafrechtsreform dazu übergegangen, von sich aus eine Reform der geltenden Strafbestimmungen vorzunehmen. Größere Bedeutung erlangte das Freiburger Strafgesetzbuch von 1925, das in der offenen Absicht, die Vereinheitlichung des Strafrechts zu bekämpfen, geschaffen wurde, und auf dem Boden des reinen Vergeltungsprinzipes steht. Entwürfe zu kantonalen Gesetzen liegen vor in Waadt und Wallis. In Bearbeitung finden sich Entwürfe in Obwalden, Schwyz und Genf. Aargau will den Versuch unternehmen, den Schweizerischen Entwurf von 1918 an Stelle des kantonalen Gesetzes einzuführen.

[2]) Der Zweikampf wird in den §§ 38—41 des 14. Kapitels behandelt, das die Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit zum Gegenstande hat.

[3]) § 38 Satz 4.

[4]) Nach §§ 5 und 7 des zweiten Kapitels ist Zwangsarbeit (straffarbete) entweder lebenslänglich oder zeitig. Als zeitige ist sie auf die Dauer von 2 Monaten bis 10 Jahren festgesetzt. Nach der Todesstrafe ist Zwangsarbeit die schwerste Strafe. Vgl. im einzelnen Uppström a. a. O. I S. 254.

[5]) § 38, Satz 1.

Tod darauf zurückzuführen, daß sich der Täter während des Kampfes hinterhältiger Handlungen bediente, so gelangen die Vorschriften über den „mord" zur Anwendung.[1]) Wurde der Gegner in einem solchen Kampfe schwer verletzt, so ist der Täter mit Zwangsarbeit von 6 bis zu 10 Jahren zu bestrafen. Entstand nur ein geringer Schaden, so ist auf Zwangsarbeit von 2 bis zu 6 Jahren zu erkennen. War zwischen den Parteien verabredet worden, daß der Kampf bis zum Tode des einen der Kontrahenten durchgefochten werden solle, und trat der Tod in einem solchen Kampfe ein, so ist gegen den Täter zehnjährige und unter Umständen sogar lebenslängliche Zwangsarbeit zu verhängen.

Das sind ungewöhnlich hohe Strafen, die es auf der andern Seite eigentümlich erscheinen lassen, daß die Anreizung zum Zweikampf und die Zweikampfbeleidigung nicht besonders erwähnt werden. Doch wird die Herausforderung und deren Annahme unter besondere Strafe gestellt, und das selbst dann, wenn der Zweikampf garnicht zur Durchführung kam.[2]) Von den Teilnehmern werden Kartellträger und Zeugen mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bedroht.[3])

Das finnische Strafgesetzbuch vom 19. Dezember 1898, das im wesentlichen das schwedische Gesetz zu Grunde legt, behandelt den Zweikampf bis auf geringe Abweichungen ähnlich wie das schwedische Recht. Die einzelnen Tatbestände stimmen im allgemeinen überein. Doch ist die Gesamttendenz der Zweikampfstrafen erheblich viel milder. So wird der Zweikampf, solange der Täter seinen Gegner noch keine Körperverletzungen zugefügt hatte, lediglich mit Gefängnis bis zu einem Jahre[4]) — im schwedischen Recht Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren —, schwere Körperverletzungen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten[5]) — im schwedischen Recht mit Zwangsarbeit von 2 bis zu 6 Jahren — und der tödliche Zweikampf mit Gefängnis von 2 bis zu 8 Jahren — im schwedischen Recht mit Zwangsarbeit von 6 bis zu 10 Jahren bestraft. Bemerkenswert ist des Weiteren, daß der Fassung des Gesetzes „wer seinen Gegner derart verletzt, daß dieser infolgedessen den Tod erlitt", entnommen werden kann, daß der Tod nicht unmittelbar während des Kampfes eingetreten zu sein braucht. Die Herausforderung zum Zweikampf und deren Annahme werden wie im schwedischen Recht nicht unter besondere Strafe gestellt. Die Anreizung zum Zweikampf und die Zweikampfbeleidigungen werden nicht weiter erwähnt. Gegen Kartellträger ist auf Gefängnis bis zu 6 Monaten zu erkennen, wenn sie nicht „ernstlich bemüht gewesen

[1]) § 1 des 14. Kapitels, wie im deutschen Recht verlangt „mord" Tötungsvorsatz (uppsat att döda) und Ueberlegung (beradt mod). Strafe ist „dödstraff" (Todesstrafe) und Zwangsarbeit.
[2]) § 39.
[3]) § 41.
[4]) § 1, Abs. 2 des 23. Kapitels.
[5]) § 1, Abs. 1 des 23. Kapitels.

sind den Zweikampf zu verhindern". [1]) Sekundanten, Zeugen und Aerzte werden im Gegensatz zum schwedischen Recht ausdrücklich für straffrei erklärt. [2])

Das norwegische Strafgesetzbuch vom 22. Mai 1902 nimmt eine grundsätzlich andere Stellung ein. Im Gegensatz zu den früheren Gesetzen von 1822 und 1874, die den Zweikampf ähnlich wie das geltende schwedische Recht behandelt hatten, läßt es den Zweikampf völlig unerwähnt, sodaß der Zweikampf als solcher grundsätzlich nicht bestraft werden kann. Nur dann kann — ähnlich wie im französischen Recht — eine Bestrafung in Frage kommen, wenn und soweit die Kontrahenten sich nach den allgemeinen Bestimmungen strafbar gemacht haben. Daß diese allgemeinen Strafvorschriften der Eigenart des Zweikampfes in keiner Weise zu entsprechen vermögen, konnte schon bei der Darstellung der Rechtszustände in Frankreich festgestellt werden.

So würde z. B. nach norwegischem Recht der Täter bei Tötung des Gegners mit lebenslänglichem Gefängnis zu bestrafen sein, wenn er mit Vorsatz und Ueberlegung handelte — eine Ueberlegung würde aber in den meisten Fällen festzustellen sein! —, und auf Gefängnis von mindestens 6 Jahren erkannt werden müssen, wenn eine solche Ueberlegung vorhanden war.[3])

Zweifelhaft kann sein, wieweit die Vorschrift des § 235 auf den Zweikampf angewendet werden darf, nach der die Strafe unter das sonst angedrohte Mindestmaß und auf eine mildernde Strafart herabgesetzt werden kann, wenn die Handlungen mit Einwilligung des Verletzten vorgenommen wurden. Mir erscheint die Ansicht Hagerups zutreffend zu sein, der die allgemeine Strafmilderung des § 235 auch auf den Zweikampf zur Anwendung bringt, da der Duellant notgedrungen mit der Einwilligung in den Kampf auch generell seine Einwilligung in eine eventuelle Tötung oder Körperverletzung zu erkennen gibt.[4])

Wie sich die Rechtsprechung zu dieser Frage gestellt hat, konnte nicht festgestellt werden, doch wird von einer feststehenden Gerichtspraxis überhaupt noch nicht gesprochen werden können, da das geltende Strafgesetzbuch erst sehr jung ist, und die vorkommenden Fälle außerordentlich selten sind.

Das dänische Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866 behandelt den Zweikampf im Anschluß an die Bestimmungen über die Tötung[5]) und die Bestimmungen über Gewalttaten gegen Personen und Körperverletzungen.[6]) Auffallend ist die außerordentliche Milde. So wird der einfache Zweikampf, solange er ohne Folgen blieb, mit simpelt Faengsel (einfaches Gefängnis)

[1]) § 2, Abs. 1 u. 2. des 23. Kapitels.
[2]) § 3 des 23. Kapitels.
[3]) § 233 Abs. 1 und 2.
[4]) Vgl. Hagerup „Almindelig borgerlig Straffelow udgived met oplysende Anmerkungen" zu § 235.
[5]) Om Manddrab.
[6]) Om Vold paa Person og Legemsbeska digelser.

bedroht, die nach § 18 unter Umständen mit einer Freiheitsentziehung von 2 Tagen abgegolten werden kann und allerhöchstens in Gefängnis von 2 Jahren besteht.[1]) Hatte der Zweikampf eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Gegners zur Folge, so kann die Tat unter Umständen schon mit Gefängnis von 3 Monaten gesühnt werden.[2])

Die dänische Strafrechtsreform ließ die Regelung des Zweikampfes nicht unberührt. Schon der Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Dänemark von 1912, der von einer Regierungskommission zur Revision des „allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes" zur Bearbeitung gelangt war,[3]) brachte keine besonderen Zweikampfbestimmungen mehr und ließ die Behandlung des Zweikampfes als Sonderdelikt fallen. Auch der Torp'sche Entwurf von 1917[4]) der neue Regierungsentwurf von 1923[5]) und der Entwurf des damaligen Justizministers Steincke von 1924 verzichteten auf eine besondere Behandlung des Zweikampfes. Der jüngste Entwurf, der aus dem Jahre 1928 stammt, und von dem sozialistischen Justizminister Rytter zur Bearbeitung gelangte,[6]) läßt gleichfalls das Zweikampfgelikt unerwähnt und beurteilt den Zweikampf nach seinen Folgen. Zur Begründung wird in den beigefügten „Gutachten" darauf hingewiesen, daß der Zweikampf in Dänemark nur äußerst selten vorkommt, und daß die dem Zweikampf zu grunde liegenden eigentümlichen Ehrbegriffe dem dänischen Volkscharakter fremd sind. Wie im norwegischen Recht würde somit der Zweikampf als solcher straffrei bleiben, und würden auf Körperverletzung und Tötung die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

c) England.

Die große Bedeutung, die das englische Recht für die vorliegende Untersuchung hat, beruht weniger auf seiner gegenwärtigen Gestaltung als auf der einzigartigen Entwicklung, die die Bekämpfung des Zweikampfes in England genommen hat.

[1]) § 208 Abs. 1.
[2]) § 208.
[3]) Die ersten grundlegenden Arbeiten an diesem Entwurf begannen 1905. Der allgemeine Teil dieses Entwurfes befindet sich in Uebersetzung im 20. Band der „Mitteilung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung" Jahrgang 1923.
[4]) Torp war Mitglied des im Jahre 1911 als Glied der Internationalen kriminalistischen Vereinigung geschaffenen „Dänischen Kriminalisten-Vereins" und wurde Wortfechter der dänischen modernen Strafrechtswissenschaft.
[5]) Auf die Anregungen des Torp'schen Entwurfes hin wurde von der Regierung 1917 eine zweite Strafrechtskommission eingesetzt, in der auch Torp vertreten war.
[6]) Vgl. zum folgenden vor allem Lukas „Entwürfe eines dänischen Strafgesetzbuches" in der Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform. Jahrgang 1928 S. 577 ff.

Erst spät gelangte der Zweikampf in seiner heutigen Gestaltung zur Entstehung, von denen die ersten aus der Zeit der Königin Elisabeth überliefert werden;[1]) größere Verbreitung fand er erst seit der Wiedereinsetzung der Stuarts, also zu einer Zeit, in der französische Bräuche und Gewohnheiten die puritanischen Sitten des englischen Hofes und der englischen Gesellschaft zu beeinflussen begannen; doch hat der Zweikampf in England niemals die Bedeutung gewonnen, die er in andern Staaten des Festlandes zu erlangen vermochte. Wie in den meisten Staaten Europas blieb der Zweikampf auch in England in den ersten Jahren seiner Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung völlig unbeachtet,[2]) die Zweikämpfe als solche blieben straffrei, Körperverletzungen und Tötungen im Zweikampf wurden nicht weiter verfolgt.

Ein Umschwung trat erst ein, als die Zweikämpfe immer häufiger wurden und die Zweikampfsitten auszuarten drohten. Als erster griff zu Beginn des 17. Jahrhunderts der damalige Generalanwalt Francis Bacon ein, der mit großer Schärfe darauf hinwies, daß das Duell als gesetzwidrig angesehen werden müsse, und Tötungen und Verwundungen im Duell nach gemeinem Recht zu beurteilen seien.[3]) Die Ansicht Bacons setzte sich durch, sodaß die Rechtsprechung seit etwa 1615 dazu überging, auf Tötungen und Verwundungen im Duell die allgemeinen Bestimmungen über Mord und Körperverletzungen zur Anwendung zu bringen. Aus diesen Präjudizien wurde Common Law,[4]) das bis heute noch durch kein widersprechendes Statute Law ersetzt worden ist,[5]) sodaß die Ideen Bacons bis in die Gegenwart hinein für die engl. Gerichtspraxis bestimmend geblieben sind. So führte die Entwicklung wie in den übrigen Staaten Europas dahin, daß Tötungen und Verwundungen im Zweikampf mit den schwersten Strafen, unter Umständen sogar der Todesstrafe bedroht wurden, sodaß sich in England dasselbe Schauspiel zu wiederholen vermochte, das auch in Spanien und vor allem in Frankreich beobachtet werden konnte: daß die ange-

[1]) Vgl. Buckle, History of civilisation in England III, S. 27.
[2]) Vgl. Millingen, History of duelling 1841.
[3]) Vgl. Millingen, History of duelling.
[4]) Das geltende englische Strafrecht ist nur zu einem Teil in Gesetzen (Statute taw) enthalten. Eine große Reihe von Bestimmungen beruht auf dem sogen. Common Law, das entweder als Gewohnheitsrecht in den Präjudizien der Gerichte niedergelegt ist, oder nach Analogie geltender Bestimmungen vom Richter neu geschaffen wird. Vgl. Schuster a. a. O. I, S. 616. Hinsichtlich des Zweikampfes stimmt das Common Law Englands und Irlands im Wesentlichen überein, während Schottland in einigen Punkten abweicht. Im Zusammenhang wird darauf hingewiesen werden.
[5]) Vgl. Stephen, A History of the Criminal Law of England III, S. 99: „Duelling has never been made the subject of any special legislation in England. It has always been treated according to circumstances, upon the principles applicable to fighting, wounding, or homicide generally."

drohten Strafen zu schwer waren, als daß sie entscheidend hätten durchgreifen können. Die Gerichte setzten sich über die Bestimmungen des Common Law hinweg und sprachen die Täter einfach frei. Erfolgte aber ausnahmsweise einmal eine Verurteilung, so konnte der Täter damit rechnen, im Wege der Gnade freigesprochen zu werden. So wurden zur Zeit des Königs Georg III. z. B. von vielen hundert nachgewiesenen Duellen, in denen allein 69 Personen getötet wurden, nur 18 gerichtlich verfolgt, und lediglich zehn Angeklagte auch wirklich zur Rechenschaft gezogen; zwei wurden zum Tode verurteilt, weil sie sich gegen die Kampfbedingungen vergangen hatten, während lediglich gegen acht auf kürzere Freiheitsstrafen erkannt wurde.[1]) Ganz abgesehen von der Unsicherheit, die durch diesen in jeder Beziehung haltlosen Rechtszustand hervorgerufen wurde, erreichten die strengen Strafdrohungen nur recht wenig. Sie wirkten sich sogar entgegengesetzt aus, da die Zahlen der Zweikämpfe keineswegs zurückgingen, und die Zweikampfsitte sich immer weiter festsetzte.

Ganz eigenartig muß es deshalb erscheinen, wenn der Zweikampf trotz dieser Mißstände, die in der völligen Mißachtung der Gesetze gipfelten, in England fast völlig zu verschwinden vermochte, während er sich in Frankreich gerade wegen der zu scharfen Strafbestimmungen und der dadurch bedingten Inkorrektheit bis in die Gegenwart erhalten hat.

Worauf diese Erscheinung zurückgeführt werden muß, ist zweifelhaft und in der englischen Literatur bestritten. Doch sind es keinesfalls die strengen Strafandrohungen gewesen, die den Zweikampf aus England beseitigten. Neben einer Reihe imponderabler Faktoren, die durch die englische Kultur und den englischen Volkscharakter bedingt sind, waren es richtiger Ansicht nach namentlich zwei Ereignisse, die für die endgültige Vertilgung der Zweikampfsitte entscheidend wurden: die Tätigkeit der im Jahre 1842 ins Leben gerufenen Association for the discouragement of duelling, die bereits wenige Jahre später namhafte Vertreter der englischen Aristokratie zu ihren überzeugten Mitgliedern zählte,[2]) und die berühmte Duellorder des Prinzgemahls aus dem Jahre 1844, die dieser im Anschluß an das bekannte Fawcett-Duell als Amendement den Kriegsartikeln beifügte. Durch diese Order wurde bestimmt, daß jeder Offizier mit Verabschiedung oder Bestrafung zu rechnen habe, der zum Zweikampf herausfordere oder eine solche Forderung annähme, oder einem anderen vorwerfe, eine Forderung nicht gestellt oder abgelehnt zu haben, oder der vernünftige Ausgleichsvorschläge zurückweise.[3]) Gleichzeitig ließ die Königin durch den damaligen Kriegsminister Mr. Hardinge feierlich verkünden, daß das

[1]) Vgl. Millingen, a. a. O.

[2]) Vgl. Liepmann, Duell und Ehre S. 56, doch gehen die Ansichten über die Bedeutung dieser privaten Antiduell-Association auseinander. a. A. z. B. Kohlrausch a. a. O. S. 177.

[3]) Vgl. Kohlrausch a. a. O. S. 176.

Verhalten derjenigen Offiziere, die bereit wären, sich zu entschuldigen, und derjenigen, die eine solche Entschuldigung annähmen, zu billigen sei. „Wir versichern allen Offizieren und Soldaten, daß es keine Schande ist, und sie kein Nachteil treffen soll, wenn sie willens, eine solche Genugtuung zu geben oder anzunehmen, eine Forderung ablehnen; damit handeln sie lediglich als Ehrenmänner und tun ihre Pflicht als gute Soldaten, die Disziplin über sich selbst haben".[1])

Welchem dieser beiden Vorgänge größere Bedeutung beizumessen ist, kann zweifelhaft sein, doch wird man annehmen dürfen, daß weder die Anregung des englischen Hofes noch die Tätigkeit der Liga jede für sich allein dazu in der Lage gewesen wäre, der Zweikampfsitte mit Erfolg entgegenzutreten. Nur der Eigenart und Intensität des Zusammenwirkens dieser beiden Faktoren konnte es gelingen, daß die Duelle in England immer seltener wurden und schließlich überhaupt nicht mehr zur Austragung gelangten. Das Duellieren war eben „shocking" geworden, die Duellanten der gesellschaftlichen Aechtung preisgegeben.[2])

Im Gegensatz vor allem zur französischen Entwicklung ergibt sich hiernach das eigenartige Ergebnis, daß trotz gleicher übertriebener Schärfe der Strafbestimmungen und trotz gleicher Mißachtung der Gesetze durch die Gerichte die Zweikampfsitte in England nahezu völlig zu verschwinden vermochte, während Frankreich das „klassische Land der Duelle" geblieben ist.[3]) Ein Beispiel dafür, „wo die formelle Allmacht des Gesetzgebers tatsächlich ihre Grenzen findet", und mit welchen Mitteln der Duellsitte tatsächlich mit Erfolg entgegengetreten werden kann.

Das heutige Recht hat hinsichtlich des Zweikampfs bis in die Gegenwart hinein noch keine Veränderungen erfahren, sodaß noch immer die Grundsätze Bacons maßgebend sind. Die Regelung des Zweikampfs beruht auch heute noch ausschließlich auf Common Law.[4])

[1]) Vgl. Hansards, Parliamentary debates Bd. 73 (1844) col. 801—831 und 1016—1036; und Martin, Das Leben des Prinzen Albert, Prinzgemahls der Königin von England, Bd. I, S. 169 ff.; Kohlrausch a. a. O. S. 177.

[2]) So auch Schulmann a. a. O. S. 44.

[3]) Vgl. auch Kohlrausch a. a. O. S. 172.

[4]) Bei der Eigenart der englischen Rechtsverhältnisse und der Bedeutung, die dem Common Law als Teil des geltenden Rechtes zukommt, ist es verständlich, daß die strafrechtliche Literatur gerade auch in der Rechtsprechung eine ganz besonders große Rolle spielt. So kommt es, daß einige Bücher, wie Schuster a. a. O. I, S. 617 ausführt, „eine derartige Autorität erworben haben, daß Zitate aus denselben als Beleg für die Geltung eines gemeinrechtlichen Satzes von den Gerichten gebilligt werden". Zu diesen Werken gehört vor allem der „Digest of the Criminal Law" von J. F. Stephen, das Schuster als das hervorragendste strafrechtliche Werk der englischen Literatur überhaupt bezeichnet. Die folgende Darstellung geht im Wesentlichen auf dieses Werk zurück, das im Zusammenhang als „Dig." abgekürzt werden wird.

Die Herausforderung (challenge) wird als selbständiges Delikt behandelt und als breach of the peace unter Strafe gestellt. Die Digesten Stephens sagen darüber:[1]) Every one commits a misdemeanour who

a) challenges any other person to fight a duell; or

b) endeavours by words, or by writings, to provoke any other person to challenge the offender or to commit a breach of the peace".

Gleichgültig bleibt dabei, ob es sich um eine Herausforderung zu einem Zweikampf mit „tödlichen Waffen" handelt, da auch die Herausforderung zum Boxkampf bereits als challenge strafbar ist. Bemerkenswert ist, daß die Ueberbringung der Forderung und die Aufreizung (provocation) hiernach unter gleichen Gesichtspünkten behandelt werden wie die Herausforderung und die gleichen Strafen nach sich ziehen, ohne daß jedoch die „provocation" mit dem üblichen Tatbestand der „Anreizung zum Zweikampf" identifiziert werden darf, da „provocation" lediglich derjenige begeht, der „einen anderen vor die Alternative stellt, entweder zu fordern (bezw. eine Forderung anzunehmen) oder vor seinen Standesgenossen als ehrlos zu gelten, ‚dishonour' zu erwerben.[2]) Erfolgt die „provocation" schriftlich und war sie mit einer Beleidigung verbunden, so ist sie als „libel" (schriftliche Beleidigung) strafbar.[3]) Da die Androhung einer „special punishment" fehlt, treten die in Dig. Art. 22 Abs. 1 in Kapitel II[4]) bezeichneten allgemeinen Vorschriften für die Bestrafung der „misdemeanours"[5]) ein, sodaß gegen die Täter wahlweise oder zusammen auf Geldstrafe und auf Gefängnis ohne Zwangsarbeit erkannt werden kann. Daneben kann auch die Friedensbürgschaft angewendet werden.[6]) Da Gefängnis ohne Zwangsarbeit angedroht wird, kann stets die mildeste Form des

[1]) Vgl. Stephen a. a. O. Chapter VII Article 72.

[2]) So Kohlrausch a. a. O. S. 174.

[3]) Vgl. Stephen a. a. O. Ch. XXXII. Art. 267—278.

[4]) Unter dem Titel: Classification of crimes and general provisions as to their punishment.

[5]) Die Delikte werden ihrer Gattung nach in England in treason, felonies und misdemeanours eingeteilt. Treason sind alle diejenigen, die durch das Statute of Treasons und die sich an dasselbe anschließenden Bestimmungen unter Strafe gestellt werden, felonies grundsätzlich nur schwere Verbrechen und misdemeanours alle nicht zu diesen beiden Kategorien gehörenden strafbaren Handlungen. Felonies werden mit Zuchthaus, misdemeanours mit Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit als Regelstrafe belegt. Ein begrifflicher Unterschied ist zwischen misdemeanours und felonies nicht vorhanden. Vgl. Stephen: Dig. Ch. II, Art. 15—23 und Schuster a. a. O. S. 622.

[6]) Vgl. Stephen: Dig. Art. 22, Abs. 1 „Every person convicted of a misdemeanour for which no special punishment is provided by law is liable to fine and Prisonment without hard labour (both or either), and to be put under recognisances to keep the peace and be of good behaviour at the discretion of the Court".

„imprisonment as a misdemeanant of the first division", verhängt werden, die zwar nicht als custodia honesta gedacht ist, sich ihr aber in der Art ihrer Vollstreckung sehr stark nähert. [1])

Hinsichtlich des Zweikampfes als solchen werden die Begriffe „affray" „assault" und „battery" unterschieden. Der Zweikampf fällt unter den Begriff „affray",[2]) wenn er an einem öffentlichen Orte ausgefochten wird, und ist als solcher wie die Herausforderung „misdemeanour". Da auch hier die Androhung eines „special punishment" fehlt, ist nach Dig. Art. 22 Abs. 1 gegen den Täter auf Geldstrafe, Gefängnis und Friedensbürgschaft zu erkennen. Wird der Zweikampf heimlich ausgefochten, wie es in den meisten Fällen zu geschehen pflegt, so wird er nur dann bestraft, wenn die Parteien beabsichtigten, für eine Beleidigung Genugtuung zu geben oder zu erhalten, oder sie die Absicht hatten, sich erheblich zu verletzen. Ist dies nicht der Fall, so liegt lediglich ein „sparring match", ein erlaubter Sport vor. Sind aber diese Bedingungen erfüllt, so fällt der Zweikampf unter den Begriff battery,[3]) wenn der Gegner von seinen Waffen Gebrauch gemacht hatte, und unter den Begriff assault[4]), wenn sie die Waffen lediglich auf einander gerichtet hatten, und zwar unter den ersten der drei Tatbestände des assault.

Der tödliche Zweikampf wird als murder oder als manslaughter bestraft. Entscheidend ist, ob der Täter mit „malice aforethought"[5]) gehandelt hat. Doch fällt die Tötung im Zweikampf zunächst unter den weiteren Begriff des „homicide", der in Dig. Art. 239 als „the killing of a human being by a human being" charakterisiert wird. Einen Begriff des Tötens geben die Digesten Stephens in Art. 219: „Killing is causing the death of a person by an act or omission but for which the person killed would not have died when he did, and which is directly immediately connected with his death". Eine auffallend scharfe Hervorhebung des Verursachungsprinzips!

---

[1]) Die Vollstreckung wird im Einzelnen in Dig. Ch. I Art. 3 geregelt, die sich wiederum auf die Vorschriften in den „The Prison Acts 1865 to 1886" (vgl. Art. 1—14) beziehen.

[2]) „An affray" ist nach Dig. Art. 74 „the fighting of two or more persons in a public place to the terror of his Majesty's subjects."

[3]) „A battery" ist nach Dig. Art. 262, II, „an assault whereby any the least actual force is actually applied to the person of another, or, to the dress worn by him, directly or indirectly."

[4]) Der Begriff „assault" umfaßt nach Dig. Art. 262, I, drei verschiedene Tatbestände,
a) an attempt unlawfully to apply any the least actual force to the person of another directly or indirectly,
b) the act of using a gesture towards another giving him reasonable grounds to believe that the person using that gesture meant to apply such actual force to his person as aforesaid, und
c) the act of depriving another of his liberty, in either case without the consent of the person assaulted, or with such consent if it is obtained by fraud.

[5]) Von Kohlrausch mit „vorbedachte Bosheit" übersetzt S. 174.

Was unter „malice aforethought", die darüber entscheidet, ob murder oder manslaughter [1]) vorliegt, zu verstehen ist, sagt Stephen in seiner „History of the criminal law" [2]): „If the duell was on a sudden falling out, if the parties faught in hot blood and on the spot and one was killed, the offence was only manslaughter, however aggravated the case might be. If a fatal duell took place when the parties were in cool blood, it was held to be murder". Doch sind die Ausführungen Stephens nur insoweit richtig, als sie mit Recht darauf hinweisen, daß „murder" lediglich dann vorliegen kann, wenn bereits einige Zeit verstrichen war, ehe die Parteien zu den Waffen griffen. [3]) Denn des Weiteren ist bei der Unterscheidung von murder und manslaughter noch zu beachten, ob die Tat auf eine „provocation" hin erfolgte. War der Täter nämlich der Provozierende oder hatte er eine provocation des Gegners deshalb provoziert, um sich diesen Milderungsgrund zu verschaffen, so trifft ihn die Strafe des murder auch dann, wen er ohne malice aforethought gehandelt hatte. Neben der Feststellung, ob der Täter mit malice aforethought gehandelt hat oder nicht, ist somit die Frage, wie weit der Täter provozierend war, dafür entscheidend, ob die Strafen des murder oder des manslaughter zur Anwendung gelangen.[4])

Auf „murder" steht die Todesstrafe, die nach Dig.-Art. 2 durch Erhängen zu vollstrecken ist.[5]) „Manslaughter" wird nach Dig.-Art. 253 wahlweise mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Geldstrafe bedroht — eine übrigens sehr auffallende Alternative.[6])

Eine etwaige Einwilligung des Getöteten kann ebensowenig wie im deutschen Recht als Strafausschließungsgrund geltend gemacht werden, da die Einwilligung in bodily injury die injury nur insoweit straflos zu machen vermag, als diese short of a maim bleibt, d. h. nicht Kampfunfähigkeit oder dauernde Schwächung eintritt.[7])

In der Behandlung des tödlichen Zweikampfs zeigt das schottische Recht Abweichungen. So ist ihm der Begriff des „manslaughter" fremd: die Tötung ist entweder murder oder culpable homicide. Auch ist der Tatbestand des murder erheblich umfassender als der des englischen Rechtes. Ohne Rücksicht darauf,

[1]) Mord oder Totschlag.
[2]) III, p. 100.
[3]) So auch Kohlrausch a. a. O. S. 174 ff.
[4]) So vor allem Kenny, Outlines of Criminal Law. p. 119.
[5]) Im Einzelnen bestimmt dort Art. 252: Every one who commits murder is guilty of felony, and must on conviction thereof be sentenced to death, and the judgement must direct that his body shall be buried within the precincts of the prison in which he shall have been last confined after conviction.
[6]) Art. 253: Every one who commits manslaughter is guilty of felony and liable to penal servitude for life, or to a fine.
[7]) So die herrsch. Meinung in England. Vgl. Schuster a. a. O. S. 650; Kohlrausch a. a. O. S. 175.

ob der Täter mit Ueberlegung gehandelt hat oder ob er den Tod beabsichtigte,, umfaßt er alle die Fälle, in denen der Tod durch eine vorsätzliche Handlung verurscaht wurde. Alle übrigen Fälle und sogar die fahrlässige Tötung gehen in den Tatbestand des culpable homicide auf. Strafe für murder ist wie im englischen Recht der Tod, für den culpable homicide Zuchthaus oder Gefängnis.

Zeugen und Sekundanten werden nach englischem Recht außerordentlich streng bestraft. In der älteren Zeit war es Regel gewesen, daß lediglich der Sekundant dessen „guilty of murder" war, der seinen Gegner getötet hatte. Später jedoch trafen die schweren Strafen auch die Sekundanten des Getöteten. Stephen [1]) sagt darüber: „Not only is the second of the person who kills the other guilty of murder, but it has been held in modern times that the second of the man killed is also guilty of murder". So wurde noch 1843 in dem berühmten Duell Fawcett-Monro, das den ersten Anlaß zu dem bedeutungsvollen Duellerlaß des Prinzgemahls Albert gegeben hatte, der Sekundant des getöteten Obersten Fawcett in diesem Sinne verurteilt. Kartellträger werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Entwürfe von 1878 bis 1880 haben hinsichtlich des Zweikampfes im Wesentlichen nur Common Law rezipiert. Da bereits damals der Zweikampf infolge der Maßnahmen in den 40er Jahren nahezu völlig verschwunden war, bestand für die Verfasser der Entwürfe keine Veranlassung, die geltende Regelung zu verändern und neue Vorschläge zu machen. [2]) Der Zweikampf wird als Delikt gegen die öffentliche Sicherheit unter Strafe gestellt und mit Gefängnis von einem Jahre und Zwangsarbeit bedroht. wenn er in der Oeffentlichkeit ausgefochten wurde. Gegen den Herausgeforderten und den Provokanten sollen dieselben Strafen zur Festsetzung gelangen. Teilnehmer sind wir Duellanten zu bestrafen. Die Folgen werden in den Entwürfen nicht weiter berücksichtigt, sodaß auf sie wie im geltenden Common Law die Regeln über murder und manslaughter, battery und assault zur Anwendung gelangen.

e) Niederlande.

Wie in Belgien galt auch in den Niederlanden bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein der französische code pénal, dessen indifferente Stellung gegenüber dem Zweikampf auch hier die Rechtsprechung vor unlösbare Aufgaben stellte. Die Bemühungen der Gerichte waren vergeblich, zu einer tragbaren, ausgleichenden Rechtsprechung zu gelangen. Erst 1881 gelang es, im Rahmen der allgemeinen Strafrechtsreform auch die Duellgesetzgebung einer grundsätzlichen Revision zu unterziehen. [3])

[1]) „A history of the Criminal Law" Bd. III, p. 101.
[2]) Vgl. hierzu vor allem Kohlrausch a. a. O. S. 178.
[3]) Vgl. im Einzelnen zur Geschichte des holländischen Strafrechts Brusa, das niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881, nach seinem historischen Ursprung betrachtet a. a. O. S. 309.

Die Zweikampfbestimmungen des geltenden niederländischen Strafgesetzbuches vom 3. März 1881 schließen sich im Wesentlichen an die Bestimmungen des belgischen code pénal an. Der Zweikampf wird als Sonderdelikt behandelt, und wie aus der Stellung innerhalb des Gesetzes zu entnehmen ist, als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung unter Strafe gestellt.[1])

Zweikampfstrafe ist Gefängnis, was insofern besonders hart erscheinen muß, als Gefängnis in Holland stets mit Arbeitszwang verbunden ist, bis zur Dauer von 5 Jahren in Einzelhaft vollstreckt werden muß und die einzige entehrende Strafe ist, die das Gesetz kennt. Der Versuch des Zweikampfes wird wie im belgischen Recht ausdrücklich für straffrei erklärt.[2])

Der Täter kann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden, solange der Kampf keinerlei Verletzungen zur Folge hatte.[3]) Traten Verletzungen ein, so kann die Strafe bis zu einem Jahr Gefängnis erhöht werden, doch trifft die Erhöhung nur den, durch dessen Hand die Verletzungen beigebracht wurden.[4]) Waren die Verletzungen schwerer Natur, so tritt eine weitere Erhöhung bis zu 3 Jahren ein.[5])

Wurde einer der Kontrahenten getötet, so ist der Täter mit Gefängnis bis zu 6 Jahren zu bestrafen.[6]) War „der Kampf auf Leben und Tod eingegangen", so kann auf 12 Jahre Gefängnis erkannt werden. Waren zwischen den Kontrahenten keine Kampfbedingungen vereinbart worden, oder hatte der Täter gegen sie verstoßen, so gelangen die allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzung zur Anwendung.[7]) Das gleiche gilt, wenn sich der Täter vorsätzlich und zum Nachteil des Gegners einer hinterhältigen Handlung schuldig gemacht hatte, oder der Kampf ohne Zeugen zur Durchführung gebracht wurde. In diesen Fällen würde somit gegen den Täter auf Gefängnis bis zu 20 Jahren oder gar auf lebenslängliches Gefängnis zu erkennen sein, wenn er mit Ueberlegung handelte,[8]) und auf Gefängnis bis zu 15 Jahren, wenn diese Ueberlegung fehlte.[9])

Die Zweikampfbeleidigung und die Anreizung zum Zweikampf werden mit Gefängnis bis zu 4 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bestraft.[10]) Zeugen und Aerzte bleiben straffrei.[11]) Nur dann können Zeugen zur Verantwortung gezogen wer-

[1]) Die Zweikampfbestimmungen (Art. 152—156) befinden sich im 6. Titel und schließen sich unmittelbar an die Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung an.
[2]) Art. 154 Absatz 5.
[3]) Art. 154.
[4]) Art. 154 Absatz 2.
[5]) Art. 154 Absatz 3.
[6]) Art. 154 Absatz 4.
[7]) Art. 155.
[8]) Art. 289.
[9]) Art. 287.
[10]) Art. 153.
[11]) Art. 156.

den, wenn sie die Parteien zur Fortsetzung des Kampfes angestiftet hatten oder überhaupt an einem Kampfe teilnahmen, dessen Bedingungen vorher nicht festgelegt waren. Die Strafe besteht in Gefängnis bis zu 2 Jahren. Hatten sie sich vorsätzlich oder zum Nachteil einer der Parteien einer hinterhältigen Handlung schuldig gemacht oder eine von den Parteien begangene betrügerische Handlung zugelassen oder Abweichungen von den Bedingungen gestattet, so kann sogar auf Gefängnis bis zu 3 Jahren erkannt werden. Wurde bei einer dieser letzteren Voraussetzungen eine der beiden Parteien getötet oder verletzt, so gelangen die allgemeinen Vorschriften auch auf sie zur Anwendung.[1]) Kartellträgern wird Gefängis angedroht.[2])

4. Kapitel.

Der Zweikampf in seiner Behandlung im deutschen Reich.

Erster Teil.

Das geltende Recht.

Das geltende Reichstrafgesetzbuch, das den Zweikampf wie die meisten europäischen Gesetze als Sonderdelikt behandelt, hat seine Bestimmungen im Wesentlichen dem preußischen Strafgesetzbuch von 1852 entnommen und erblickt den Grund für die Strafbarkeit in der durch den Zweikampf bedingten Gefährdung von Leib und Leben, wie auch aus der systematischen Stellung des Deliktes innerhalb des Strafgesetzbuchs hervorgeht.[3]) Es sucht den Bedürfnissen des Schutzes von Leib und Leben aber auch den Anschauungen weiter Kreise der Bevölkerung Rechnung zu tragen und ist dementsprechend bestrebt, der Duellsitte durch verhältnismäßig milde aber doch ernstliche Strafen, die dem Empfinden des Volkes gerecht und nicht übertrieben hart erscheinen, entgegenzuwirken.

Nicht immer hat die deutsche Gesetzgebung den Standpunkt vertreten, daß die Eigenart des Zweikampfes eine mildernde Berücksichtigung verdient So ließen sich die Gesetzgeber des 16. bis 18. Jahrhunderts von völlig entgegengesetzten Gesichtspunkten leiten, die wie die Gesetzgeber auch anderer Staaten in der damaligen Zeit von der Vorstellung ausgingen, daß sich der Zweikampf am leichtesten durch die Androhung drakonischer

[1]) Art. 156 Absatz 3.
[2]) Art. 152.
[3]) So auch die herrsch. Meinung: v. Liszt a. a. O. § 93; a. A. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht II, 2, S. 939 ff, der das Duell als qualifizierte Selbsthilfe unter die Delikte wider die Rechtspflege des Staates stellt, und übereinstimmend auch Zucker in Grünhuts Zeitschrift XV, S. 760 ff. a. a. O. und ebenso Kessler a. a. O. S. 87.

Strafmaßnahmen beseitigen lasse. So gehörten in jener Zeit schwerste Kerkerstrafen ud sogar die Todesstrafe zu keiner Seltenheit. Doch läßt die Entwicklung erkennen, daß die Machtmittel des Staates hierbei bei weitem überschätzt wurden. Trotz aller drakonischen Maßregeln gelang es nicht, das Duellantentum erfolgreich niederzuringen; die Duellsitte blieb bestehen, während die Gesetze weichen mußten. Erst langsam rang sich dann später zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Erkenntnis durch, daß die Eigenart des Zweikampfs eine mildernde Berücksichtigung verdient, bis das preußische Strafgesetzbuch von 1851, dessen Bestimmungen für den heutigen Rechtszustand entscheidend geworden sind, mit der Durchführung des heute herrschenden Prinzips die Entwicklung gesetzgeberisch zu einem vorläufigen Abschluß brachte.

Die Herausforderung zum Zweikampf und deren Annahme werden nach geltendem deutschen Recht als selbständige Delikte unter Strafe gestellt, [1]) und mit Festungshaft von einem Tag bis zu 6 Monaten bedroht. Daneben kann auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1926 wie bei allen Zweikampfdelikten auf Verlust des öffentlichen Amtes erkannt werden, wenn der Täter ein solches bekleidete. Die Herausforderung muß ernstlich gemeint sein, doch schließt der Wunsch, dem Zweikampf auszuweichen, den Vorsatz der Forderung nicht aus.[2]) „Tödliche Waffen", die im deutschen Recht verlangt werden, brauchen bei der Herausforderung nicht besonders angegeben zu sein, sodaß es genügt, „wenn der Richter nach den vorliegenden Tatsachen diesen Charakter der Herausforderung feststellt. Als Beweisquelle kann er nicht bloß den Wortlaut, sondern jeden die Tat begleitenden Umstand bewerten. [3]) Herausforderung und Annahme werden grundsätzlich unabhängig von einander als selbständige Delikte behandelt. Der Tatbestand der Herausforderung ist vollendet, sobald sie dem Gegner zur Kenntnis gelangt, sodaß der Herausforderer auch bei Ablehnung der Forderung zu bestrafen ist. Gelangt die Forderung dem Gegner nicht zur Kenntnis, so liegt strafloser Versuch vor. Der Tatbestand der Annahme ist vollendet, wenn der Geforderte sich zustimmend erklärt. Doch muß eine strafbare Herausforderung vorangegangen sein; daß die Erklärung dem Herausforderer zur Kenntnis gelangt, ist nicht erforderlich. Streitig ist, wie weit „die Annahme unter noch nicht acceptierten Bedingungen" als „Annahme" zu bewerten ist. Binding[4]) erklärt sie für nicht ausreichend. Oppenhoff[5]) will analog den zivilrechtlichen Grundsätzen über Vertragsangebote und de-

[1]) § 201.

[2]) So Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts S. 70 und v. Olshausen a. a. O. zu § 201, 17; a. M. Kohlrausch a. a. O. S. 144.

[3]) R.G.St. Bd. 22, S. 140 ff.

[4]) Binding a. a. O. S. 70.

[5]) Oppenhoff a. a. O. § 203,3.

ren Annahme[1]) ein derartiges Verhalten des Geforderten als neue Herausforderung ansehen, zumal wenn er schärfere Bedingungen vorschlägt. Die herrschende Meinung läßt es mit Recht entscheidend sein, daß der Geforderte sich durch die Annahme der Forderung unter noch nicht acceptierten Bedingungen generell bereit erklärt, auf den vorgeschlagenen Zweikampf einzugehen, und erklärt die Annahme unter diesen Umständen für strafbar.

Die Strafe ist auf Festungshaft von mindestens 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu erhöhen, „wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt".[2]) Die qualifizierende Absicht muß also entweder ausdrücklich „ausgesprochen" sein oder aus der gewählten Art des Zweikampfes entnommen werden können. Von größter Bedeutung werden dabei die Bedingungen der gewählten Art des Kampfes sein, doch wird die Absicht nicht ohne Weiteres aus der Wahl einer bestimmten Waffe gefolgert werden können. Auch würde die sogen. Forderung „bis zur Kampfunfähigkeit" noch nicht genügen.[3]) Den Geforderten trifft die erhöhte Strafe nicht, wenn er erklärt, sich nur auf normale Bedingungen einlassen zu wollen.

Herausforderer und Geforderter werden straffrei, wenn sie den Kampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.[4]) Es darf also keine Seite in ernstlicher Kampfesabsicht von der Waffe Gebrauch gemacht haben.[5]) Sie müssen freiwillig aufgegeben haben, sodaß die Zurücktretenden „an der Ausführung nicht durch Umstände" gehindert sein dürfen, „die von ihrem Willen unabhängig waren.[6]) Die Strafe würde daher noch nicht entfallen, wenn durch die Ehrengerichte der Zweikampf nicht genehmigt wurde, oder wenn die Parteien auf die Austragung des Kampfes verzichteten, nachdem sie durch das Eingreifen der Polizei daran gehindert waren.[7]) Außer den Kontrahenten werden auch die sonstigen Beteiligten straffrei, da der Rücktritt die Wirkung eines objektiven Strafaufhebungsgrundes hat. Tritt nur eine Partei freiwillig zurück, so treten für beide Kontrahenten und alle Beteiligten dieselben Wirkungen ein, da das vom Gesetz angestrebte Ziel auch in diesem Falle erreicht wird.

---

[1]) § 150 Abs. 2 B.G.B. „Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Aenderungen gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrag."

[2]) § 202

[3]) So Frank a. a. O. zu § 202; Binding a. a. O. Anm. 2.

[4]) § 204.

[5]) R.G.St. Bd. 4, S. 408; Bd. 13, S. 165.

[6]) § 46 Ziff. 1 St.G.B.

[7]) So mit Recht die herrsch. Meinung v. Olshausen zu § 204, 5 und 6; R.G.St. Bd. 34, S. 200, Bd. 35, S. 260; a. A. Binding a. a. O. S. 71 und v. Liszt a. a. O. § 93,3 Anm. 11.

Der Zweikampf als solcher wird mit Festungshaft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.[1]) Er gilt als vollendet, wenn auch nur einer der Kontrahenten eine Handlung vorgenommen hat, die darauf abzielt, den Gegner zu töten oder ihm eine Verletzung beizubringen.[2]) Doch muß es sich um eine Gefahr für das „Leben" des Gegners handeln, sodaß eine bloße „Gefährdung der Gesundheit" noch nicht genügen könnte.[3]) Wie weit durch diese Angriffshandlung Verletzungen hervorgerufen wurden, bleibt für die Frage der Vollendung bedeutungslos.

Hatte der Zweikampf den Tod des einen der Kontrahenten zur Folge, so ist gegen den Täter auf Festungshaft von mindestens 2 Jahren zu erkennen.[4]) Ob der Tod unmittelbar im Verlaufe des Kampfes herbeigeführt wurde oder erst später eintrat, bleibt hierbei gleichgültig, da im Zweikampf lediglich die Ursache des Todes gesetzt sein muß, ohne daß der Tod selbst an Ort und Stelle eingetreten zu sein braucht.[5]) Der Kausalzusammenhang zwischen Zweikampf und Tötung muß aber unter allen Umständen gewahrt sein, sodaß z. B. eine Bestrafung nicht erfolgen könnte, wenn der Getötete sich vorsätzlich in die Waffe des Gegners stürzte, oder das Abspringen der Klinge den Tod herbeiführte.[6])

Streit herrscht über die rechtliche Konstruktion des tödlichen Zweikampfes, die für die Bestimmung des subjektiven Tatbestandes und für die Form des Vorsatzes von größter praktischer Bedeutung ist. Geht man von der Voraussetzung aus, daß das Gesetz für die Tötung im Zweikampf keine Sonderbestimmung gegeben hätte, so würden notwendigerweise die Vorschriften über Mord, Totschlag usw. zur Anwendung gelangen. § 216 würde nur in seltenen Fällen gegeben sein, da die gegenseitige Einwilligung in den Kampf mit einem ausdrücklichen und ernstlichen Verlangen keineswegs identisch ist.

Wird aber die Tötung im Zweikampf in einer Sondervorschrift behandelt, so sind verschiedene Auffassungen möglich.

Frank[7]) erblickt in dem Todeserfolg einen straferhöhenden Umstand und konstruiert entsprechend die Tötung im Zweikampf als das durch diesen Erfolg qualifizierte Vergehen des einfachen Zweikampfes. Hiernach würde sich dann § 206 zu § 205

[1]) § 205.

[2]) So die herrsch. Meinung und das Reichsgericht: Binding a. a. O. S. 72 und Frank a. a. O. zu Abschnitt 15, I, 1.

[3]) So Levi a. a. O. S. 110; v Liszt a. a. O. S. 331; a. M. v. Olshausen a. a. O. zu § 201,11.

[4]) § 206.

[5]) So auch die herrsch. Meinung: v. Olshausen a. a. O. zu § 206, Anm. 2; Frank a. a. O. zu § 206, I; v. Liszt a. a. O. § 93, IV, 2; Binding a. a. O. S. 69; a. A. lediglich Villnow im Ger.Saal Bd. 37 S. 631, der davon ausgeht, das lediglich von „Tötung" und nicht von „tödlicher Verwundung" die Rede sei.

[6]) So auch v. Liszt a. a. O. S. 334 und Hälschner a. a. O. S. 954.

[7]) a. a. O. zu 206,I.

genau so verhalten wie § 226 zu § 223a und würde weiter folgen, daß der Tod lediglich durch die im Zweikampf erfolgte Verwundung verursacht sein muß, ohne daß für den tödlichen Ausgang ein weiteres Verschulden, als wie es im Vollzuge des Zweikampfs selbst liegt, hinzuzukommen braucht. Wäre diese Ansicht aber richtig, so würde es für die Bestrafung völlig gleichgültig sein, ob der Täter den Tod des Gegners beabsichtigt hatte oder nicht, und würde der Tatbestand des § 206 gegebenenfalls auch schon dann erfüllt sein, wenn lediglich der Vorsatz des Tötens vorhanden war. Mit Recht muß daher dagegen geltend gemacht werden, daß unter diesen Voraussetzungen auch schon bei einem nur zufällig eingetretenen Erfolge die erhöhte Strafe des § 206 zur Anwendung zu bringen wäre, sodaß diese Theorie im Hinblick auf ihre Konsequenzen abzulehnen ist.

Eine weitere Auffassung erblickt in § 206 ein Sonderdelikt und verlangt entsprechend vorsätzliche Tötung, sodaß der Täter nur dann bestraft werden könnte, wenn die Tötung als solche eine vorsätzliche war. Dies kann aber nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, da er dann nicht in der zweiten Variante des § 206 den Vorsatz zur Tötung ausdrücklich zum Tatbestandserfordernis erhoben hätte. Mag daher auch diese Theorie vor allem im Hinblick auf die selbständige Art, mit der der Gesetzgebung die Tötung im Zweikampf unter Strafe gestellt hat, sehr viel Ueberzeugendes haben, so kann sie doch mit Rücksicht auf die positiven Bestimmungen des Gesetzes nicht als die richtige angesehen werden.

Als zutreffend kann allein die Ansicht gelten, nach der die Tötung durch eine dem Gegner vorsätzlich zugefügte Verletzung verursacht sein muß.[1]) Denn einmal steht ihr die Fassung des Gesetzes nicht entgegen, da Töten hier lediglich die Bedeutung hat, daß der Gegner mit tödlichem Erfolge in Kampfesabsicht vorsätzlich verletzt wird,[2]) sodann aber führt sie auch aus praktischen Erwägungen zu befriedigenden Ergebnissen, da eine durch Zufall erfolgte Tötung unter diesen Voraussetzungen niemals unter den Tatbestand des § 206 fallen würde.

Im Ergebnis würde somit verlangt werden müssen, daß der Tod durch eine vorsätzliche dem Gegner zugefügte Verletzung verursacht sein muß, ohne daß dabei aber diese Verletzung zum Zwecke der Tötung vorgenommen zu sein braucht. Ein Versuch des tödlichen Zweikampfs würde daher rechtlich unmöglich sein.

Die Strafe ist auf Festungshaft von mindestens 3 Jahren zu erhöhen, „wenn der Zweikampf ein solcher war, daß der Tod des einen der beiden Kontrahenten herbeigeführt werden sollte.[3])“ Wann die Bedingungen so abgefaßt sind, daß mit absoluter Bestimmtheit damit gerechnet werden kann, daß mindestens einer

[1]) In gleichem Sinne auch die herrsch. Meinung: v. Liszt a. a. O. § 93; v. Olshausen a. a. O. zu § 206; Hälschner a. a. O. S. 953 Binding a. a. O. S. 72.
[2]) So vor allem Binding a a. O. S. 72.
[3]) § 206 Satz 2.

der Duellanten sein Leben einbüßt, kann zweifelhaft sein, doch muß aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber ohnehin nur den Zweikampf mit tödlichen Waffen bestraft, entnommen werden, daß für die Beurteilung weniger die Wahl der Waffen als die Abfassungder Bedingungen, durch deren Befolgung der tödliche Ausgang gesichert werden soll, bestimmend ist.

Da schon die Verabredung des tödlichen Ausgangs genügt, ist es nicht erforderlich, daß der Täter auch noch während des Kampfes seinen Gegner töten wollte, doch darf diese Verabredung bis zum Augenblick des Setzens nicht widerrufen sein. [1])

Eine weit schärfere Strafe trifft den Täter, wenn er den Tod des Gegners durch eine vorsätzliche Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln herbeigeführt hat. In diesem Falle gelangen die allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzung zur Anwendung, sofern nicht nach den vorhergehenden §§ 201—205 eine härtere Strafe verwirkt ist. [2]) Doch ist die Strafe nur dann nach den allgemeinen Vorschriften festzusetzen, wenn der Täter die Regeln kannte, und diese mit Ueberlegung, d. h. infolge eines vorher gefaßten Entschlusses übertrat. Da die Tötung selbst nicht auf Vorsatz zu beruhen braucht und auch durch Fahrlässigkeit bewirkt werden kann, würde gegen den Täter auch dann nach § 207 zu erkennen sein, wenn er die Regel zwar mit Ueberlegung, aber nur in der Absicht, den Gegner zu verletzen, übertrat, und hierbei den Gegner durch Zufall oder Unvorsichtigkeit getötet wurde. Doch würde die Strafe nach den allgemeinen Zweikampfbestimmungen festzusetzen sein, wenn der Täter die Regeln nur durch Fahrlässigkeit verletzte, mag diese nun auf mangelnde Kenntnis der Kampfbedingungen oder auf Erregung oder Angst zurückzuführen sein, und dieses auch dann, wenn er den Vorsatz gehabt hatte, seinen Gegner im Kampfe zu töten. Da die allgemeinen Vorschriften über die Tötung nur dann zur Anwendung gelangen, „sofern nicht nach den vorhergegangenen Bedingungen eine härtere Strafe verwirkt ist", ist im Gegensatz zu der Idealkonkurrenz des § 73, nach dem bei der Wahl zwischen Gefängnis und Festungshaft stets auf das erstere erkannt werden müßte, nach § 207 stets die im konkreten Falle härtere Strafe festzusetzen, die jeweilig nach § 21 zu bestimmen ist. [3])

Doch dürfen bei der Straffestsetzung nur die Vorschriften der §§ 205 und 206 herangezogen werden, da nur auf die vorhergegangenen Bestimmungen verwiesen wird, sodaß die Sonderbestimmung des § 208 unberücksichtigt bleibt. [4]) Die verwirkte

[1]) So auch Levi a. a. O. S. 14.
[2]) § 207.
[3]) So auch die herrsch. Meinung: v. Olshausen a. a. O. zu § 207,3; Hälschner a. a. O. S. 955; Frank a. a. O. zu § 207, I; Levi a. a. O. S. 115.
[4]) So auch die herrsch. Meinung: Frank a. a. O. zu § 207,3; v. Olshausen a. a. O. zu § 207,4; Ligniez a. a. O. S. 35; a. A. Binding a. a. O. S. 73; Meyer-Allfeld a. a. O. S. 400.

Strafe kann um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre erhöht werden, wenn der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden hatte. In erster Linie wird der Gesetzgeber dabei an das Renkontre gedacht haben. Der Richter „kann" die Strafe erhöhen, sodaß er die Strafe für beide Kontrahenten oder für keinen oder auch nur für einen entsprechend heraufsetzen kann. [1])

Bestritten ist, ob die Erhöhung der Strafe um die Hälfte auch dann zulässig ist, wenn der Tod mittels vorsätzlicher Uebertretung der Kampfregeln bewirkt worden war. Levi [2]) hält es für möglich, da § 208 nach Stellung und Wortfassung sich auch auf die vorhergehende Bestimmung des § 207 erstrecke; doch weist demgegenüber die herrschende Meinung mit Recht darauf hin, daß § 208 lediglich eine Erhöhung der Zweikampfstrafen und nicht auch der allgemeinen Tötungs- und Verletzungsstrafen beabsichtigt habe. Ob die Sekundanten nach den getroffenen Vereinbarungen überhaupt nicht hinzugezogen werden sollten, oder ob ihr Zugegensein nur durch einen Zufall verhindert wurde, bleibt dabei gleichgültig, da das Gesetz lediglich verlangt, daß sie nicht zugegen waren. Nur für die Frage der Strafzumessung könnte diese Feststellung von Bedeutung sein, da der Dolus erheblich größer ist, wenn die Sekundanten absichtlich nicht hinzugezogen waren.

Wenn auch nach dem Gesetz jeder ohne Sekundanten geführte Zweikampf ein Verbrechen darstellt, da er in maximo mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht ist, so ist nach herrschender Auffassung der Versuch eines solchen Zweikampfs trotzdem nicht strafbar, da es zunächst schon einmal grundsätzlich keine Bestrafung des versuchten Zweikampfs gibt, sodann aber, und das ist meines Erachtens das Entscheidende, § 208 eine Erhöhung der nach den vorhergegangenen Bestimmungen verwirklichten Strafen verlangt, die aber bei dem versuchten Zweikampf gar nicht möglich ist, da der Zweikampfversuch als solcher ja straffrei bleibt.

Sekundanten, Zeugen und Aerzte bleiben grundsätzlich straflos;[3]) doch können sie bestraft werden, wenn sie gleichzeitig in anderer Form am Zweikampf beteiligt sind. So können sie sich als Teilnehmer der vorsätzlichen Uebertretung der Kampfesregeln schuldig machen, wenn sie von der Uebertretung wußten oder zur Uebertretung Beihilfe leisteten. Die Strafe wäre nach den allgemeinen Vorschriften über die Teilnahme festzusetzen. Kar-

[1]) So auch v. Olshausen a. a. O. zu § 208,3.
[2]) a. a. O. Seite 118.
[3]) So auch Hälschner a. a. O. 258,5; Levi a. a. O. Seite 117 und im Ergebnis auch v. Olshausen a. a. O. zu § 208,5; ähnlich auch das Reichsgericht (Bd. 22, S. 139), doch mit der Begründung, daß der Kampf ohne Sekundanten stattgefunden haben müsse, und daß daher ein Versuch nicht denkbar wäre. a. A. Frank a. a. O. zu § 208,1, der den Versuch des Zweikampfes in diesem Fall ausdrücklich für strafbar erklärt.

tellträger bleiben straflos, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern. [1]) Ob die Bemühungen dabei Erfolg hatten oder nicht, bleibt gleichgültig. Sonst ist gegen sie auf Festungshaft bis zu 6 Monaten zu erkennen. [2]) Mit Recht nimmt die herrschende Meinung an, daß § 203 auch dann Anwendung findet, wenn der Zweikampf wirklich stattgefunden hat. [3]) Gleichgültig bleibt, ob eine einfache Forderung oder eine schwere Forderung überbracht wurde.

Wer einen anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. [4]) Mit Recht wird dieser Zweikampftatbestand nicht mit Festungshaft sondern mit Gefängnis bedroht, da er, wie Frank [5]) zutreffend ausführt, als „versteckte, bohrende, auf Erregung der Leidenschaften berechnete Aufforderung" zu charakterisieren ist. Da sie als Teilnahmehandlung gewertet werden muß, wird sie nur dann bestraft, wenn der Zweikampf wirklich zur Ausführung gelangte. Die Anreizung muß absichtlich, d. h. vorsätzlich erfolgt sein, und zwar muß der Vorsatz sich darauf richten, daß der Zweikampf auch wirklich stattfindet. Kausalzusammenhang zwischen der Anreizung und dem Zweikampf braucht nicht vorhanden zu sein,[6]) doch muß ein gewisser zeitlicher Zusammenhang bestehen, damit die „Fiktion der Teilnahme", wie Levi die Anreizung bezeichnet, auf irgendeine Weise vorhanden ist.

Die vorliegenden Entwürfe.

a) Der Vorentwurf von 1909.

Schon bald nach Inkrafttreten des geltenden Reichsstrafgesetzbuchs wurden Stimmen laut, die eine Umgestaltung verschiedener Disziplinen herbeizuführen suchten. Mit besonderer Schärfe setzte die Kritik ein, als etwa um die Jahrhundertwende die moderne Strafrechtsschule eine Reform des vorhandenen Strafensystems und des geltenden Strafvollzugs immer dringender verlangte. So wurde mit besonderem Nachdruck die Beseitigung der kurzen Freiheitsstrafen, der Ausbau der nicht entehrenden lediglich polizeilichen Maßnahmen der Verbrechensverhütung, die Abschaffung der Todesstrafe und die Möglichkeit einer bedingten Begnadigung gefordert.

Neben diesen Strömungen, die vor allem eine Reform des allgemeinen Teils erstrebten, traten auch Bewegungen in Erscheinung, die eine Umgestaltung verschiedener Bestimmun-

[1]) § 209.
[2]) § 203.
[3]) So R.G.St. Bd. 11 S. 279 und Frank a. a. O. zu § 205, IV.
[4]) § 210.
[5]) a. a. O. zu § 210, I.
[6]) So auch die herrsch. Meinung: v. Olshausen zu § 210,5.

gen des besonderen Teils herbeizuführen wünschten. Unter ihnen erlangte die organisierte Antiduelliga größere Bedeutung, die eine Aufhebung der geltenden Zweikampfbestimmungen erstrebte und die Androhung schärfster Strafen verlangte.

Da die Forderungen dieser Bewegung in der Wissenschaft und auch in der breiteren Oeffentlichkeit auf heftigen Widerstand stießen, wurde gerade das Zweikampfdelikt eine der umstrittensten Materien der neuen Rechtsgestaltung.

Die Regierung kam den vielseitigen Strömungen auf das weitgehendste entgegen und nahm die Vorarbeiten für eine Reform durch die Einsetzung einer Reihe von Kommissionen selbst in die Hand. Diese Arbeiten, die zu einer größeren Reihe von Gesetzentwürfen führten, weisen im Einzelnen oft weitgehendste Abweichungen auf, und auch die Regelung, die der Zweikampf in den verschiedenen Entwürfen gefunden hat, zeigt keineswegs ein einheitliches Gepräge, wenn auch alle Entwürfe bis auf den Entwurf von 1922 an der Behandlung des Zweikampfs als Sonderdelikt festgehalten haben.

Der erste Entwurf, der als Vorentwurf von 1909 bezeichnet zu wrden pflegt, sucht bereits den Forderungen der modernen Schule entgegenzukommen, steht aber noch auf dem Boden der klassischen Schule.

Der Zweikampf wird wie im geltenden Recht als Sonderdelikt behandelt, doch dem eigentümlichen Strafensystem des Vorentwurfs entsprechend, der lediglich zwischen Zuchthaus, Gefängnis und Haft unterscheidet, nicht mit einer ausgesprochenen custodia honesta sondern mit Haft bedroht. Und dies nicht ohne Grund, da die Haftstrafe, wie die Begründung des V. E. zum Ausdruck bringt, den Verurteilten in der Gesellschaft „immerhin" schon mehr berühren werde wie die bisherige Festungshaft. Dem gleichen Bestreben entspricht es, wenn der Entwurf den Duellanten in verschiedenen Fällen nicht nur neben der Haftstrafe sondern auch ausschließlich mit Gefängnis bedroht. Immerhin hat er als eigentliche Zweikampfstrafe die mildeste Form der zulässigen Freiheitsstrafen zur Festsetzung gebracht.

Herausforderung und Annahme werden weiterhin als selbstständige Tatbestände behandelt,[1]) der Zweikampf als solcher mit Haft von mindestens 3 Monaten bedroht.[2]) Verdoppelung der Strafe tritt ein, wenn der Kampf ohne Sekundanten oder unter tödlichen Bedingungen stattgefunden hatte.[3])

Bemerkenswert ist, daß der tödliche Zweikampf nur noch mit Haft von einem Jahre bis zu 5 Jahren bestraft wird, im Gegensatz zum geltenden Recht, das in § 206 für diesen Fall Festung nicht unter 2 Jahren vorsieht. Doch weisen demgegenüber die Motive mit Recht darauf hin, daß die Strafe einmal an sich schon ohnehin schwerer sei, daß sodann aber in manchen Fällen der

[1]) § 223.
[2]) § 220 Abs. 1.
[3]) § 220 Abs. 2.

Ueberlebende den Tod des Gegners gar nicht beabsichtigt und vielleicht gar nicht gewollt habe. Im Uebrigen ist es „auch bei tödlichem Ausgang ohne besonderen Grund nicht gerechtfertigt, lediglich mit Rücksicht auf den traurigen Erfolg eine schwerere Strafart anzudrohen, als sie im Hinblick auf die bestehende Sitte im allgemeinen für den Zweikampf angemessen erscheint. Denn da der Zweikampf nach deutscher Auffassung ein ernstlicher, nicht ein Scheinkampf ist, muß bei ihm stets mit der Möglichkeit einer schweren Kampffolge gerechnet werden." [1])

Waren zwischen den Duellanten tödliche Bedingungen vereinbart, oder hatte der Kampf ohne Sekundanten stattgefunden, so ist bei tödlichem Ausgang gegen den Täter wahlweise auf Haft von 2 bis zu 5 Jahren oder auf Gefängnis nicht unter 2 Jahren zu erkennen.

Bemerkenswert ist der Versuch des Entwurfs, wie im österreichischen Strafgesetzbuch von 1852 und im russischen Strafgesetzbuch von 1903 bei erheblichen sittlichem Verschulden eine strengere Strafart zur Anwendung zu bringen. So soll den Täter, wenn er den Zweikampf „freventlich verschuldete", statt der Haft- Gefängnisstrafe von gleicher Dauer treffen. Freventlich aber hat den Zweikampf nach den Darlegungen der Motive verschuldet, „wer seinen Gegner absichtlich durch schwere und grundlose Beleidigung herausgefordert und zum Duell genötigt hat, der Händelsucher und Raufbold, der es durch sein Verhalten auf den Zweikampf nach § 220 Abs. 3 und § 221 Abs. 2 abgelegt hat, mag er es auch verstanden haben, sich die Rolle des Geforderten zu sichern. Freventlich verschuldet den Zweikampf aber auch derjenige, welcher einen anderen durch Verletzung seiner Familienehre zum Zweikampf treibt".[2])

In fast wörtlicher Uebereinstimmung mit § 207 des geltenden Reichsstrafgesetzbuchs bedroht § 222 des Entwurfes den Täter nach den „allgemeinen Grundsätzen über Tötung und Körperverletzung", wenn er die vereinbarten oder hergebrachten Regeln übertreten hat, aber nur, sofern nicht nach den Zweikampfbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Besondere Beachtung verdient § 224, der im Anschluß an den schweizerischen Entwurf von 1908[3]) und den österreichischen Entwurf von 1909[4]) eine Haftstrafe bis zu einem Jahre zuläßt,

[1]) Begründung zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch S. 650.

[2]) v. Lilienthal (Reform a. a. O. S. 282 ff.) beschränkt den Begriff des freventlichen Verschuldens dahin, daß nur denjenigen die erschwerte Strafe treffe, „der einen anderen entweder absichtlich oder tatsächlich zur Herausforderung gezwungen hat". Doch erscheint es bei dieser Definition nicht recht verständlich, weshalb nicht auch der Herausforderer Täter des qualifizierten Deliktes sein kann. Eigenartig ist auch die Außerachtlassung der moralischen Voraussetzungen.

[3]) Art. 71 Abs. 1.

[4]) Der österr. Entwurf läßt in § 310 die Mensuren sogar völlig straffrei.

wenn der Zweikampf unter Vorkehrungen stattgefunden hatte, die gegen Lebensgefahr zu schützen geeignet und bestimmt waren. Selbst bei tödlichem Ausgang würde der Zweikampf in diesem Falle nur mit Haft bis zu einem Jahr bestraft werden können. Bewußt greift der Entwurf mit dieser Bestimmung in den Kampf um die Strafbarkeit der studentischen Schlägermensuren ein, „die", wie die Motive[1]) darlegen, „an Bedeutung und Strafwürdigkeit dem Regelfall, von dem das Gesetz bei Aufstellung seiner Strafandrohungen ausgegangen ist, bei weitem nachsteht". „Das fast immer erfolgreiche Bestreben, ernsten Folgen des Zweikampfes nach Möglichkeit vorzubeugen, sowie der Umstand, daß solche Kämpfe von den Tätern weniger als solche, wie als bloße Proben von Mut, Kraft und Geschicklichkeit betrachtet werden, erheischen Berücksichtigung, und, wenn die bewußte Mißachtung achtung des Gesetzes auch Strafe erfordert, so rechtfertigt es sich doch und entspricht es der allgemeinen Rechtsanschauung, diese Strafe erheblich milder zu bemessen als für die Fälle der Zweikämpfe, in denen mit einem tödlichen Ausgang gerechnet wird".

Sekundanten, Zeugen und „als Aerzte zugezogene Personen" bleiben wie im geltenden Recht straffrei.[2]) Kartellträger bleiben nur dann straffrei, wenn sie bemüht gewesen sind, den Kampf ernsthaft zu verhindern. Zu beachten ist, daß im Gegensatz zum geltenden Recht auch der Beauftragte des Geforderten, der die Annahme der Forderung überbringt und die Bedingungen des Zweikampfes vereinbart, ausdrücklich als Kartellträger bezeichnet wird.

Die Anreizung zum Zweikampf wird im Gegensatz zum geltenden Recht auch dann unter Strafe gestellt, wenn der Zweikampf nicht zustande gekommen war.[3]) Gefängnisstrafe soll aber nur dann eintreten, wenn der Zweikampf wirklich stattgefunden hat In allen übrigen Fällen ist auf Haft zu erkennen.

b) Der Gegenentwurf von 1911.

Der Gegenentwurf von 1911 geht grundsätzlich andere Wege und läßt auch in der Behandlung des Zweikampfs wesentliche Abweichungen von den Bestimmungen des Vorentwurfs erkennen. So sind die Zweikampftatbestände erheblich vereinfacht, um mit der „durch die geschichtliche Ueberlieferung erklärlichen Kasuistik"[4]) zu brechen; nur noch vier Paragraphen (260—264) haben das eigentliche Zweikampfdelikt zum Gegenstand.

Eine wesentliche Aenderung besteht darin, daß der Entwurf als Zweikampfstrafe Gefängnis androht, und damit noch weiter als der Vorentwurf von der dem geltenden Recht als Zweikampfstrafe eigentümlichen custodia honesta abrückt. Doch wird die

[1]) Motive a. a. O. S. 655.
[2]) § 225.
[3]) § 226.
[4]) Begründung zum Entwurf S. 252.

Verschärfung dadurch erheblich gemildert, daß der Entwurf in § 82 Abs. 2 bestimmt, daß statt auf Gefängnis bei Vergehen auf Haft von gleicher Dauer erkannt werden kann, wenn die Tat nicht aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen war. In den meisten Fällen würde hiernach der Zweikampf doch mit Haft bestraft werden können.

Herausforderung und Annahme werden wie im Vorentwurf unter besondere Strafe gestellt; [1]) doch sind die Fälle der qualifizierten Herausforderung[2]) gestrichen, da der festgelegte Strafrahmen an sich schon ausreichend weit genug ist, und in besonders schweren Fällen § 98 des Entwurfes ein Ueberschreiten des Mindestmaßes der angedrohten Strafe ohnehin schon zuläßt. [3]) Tätige Reue und freiwilliger Rücktritt bewirken Straflosigkeit. [4])

Aus den gleichen Gründen, die zur Streichung der qualifizierten Herausforderung führten, wird auch der tödliche Zweikampf, der Kampf ohne Sekundanten und der Kampf unter tödlichen Bedingungen als qualifizierender Umstand nicht mehr gewertet. Das vorsätzliche Ueberschreiten der Kampfesregeln hat keine Sonderbehandlung erfahren, weil bei vorsätzlichem Uebertreten der Regeln weder im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches noch im Sinne des Gesetzes eine Zweikampfhandlung vorliegt.

Den Begriff des „freventlichen" Verschuldens kennt auch der Gegenentwurf, doch sind die angedrohten Strafen erheblich viel schärfer. So ist gegen den Täter, wenn er den Zweikampf freventlich verschuldete, nach den allgemeinen Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung zu erkennen, „da in diesen Fällen der Anspruch auf mildere Strafe vollständig verwirkt ist". „Die mildere Behandlung des Zweikampfs läßt sich nur durch den Druck rechtfertigen, den die Standessitte auf die Beteiligten ausübt: von einem solchen Druck ist aber gerade in diesem Falle keine Rede".[5])

Bemerkenswert ist, daß der Zweikampf unter sichernden Vorkehrungen wie im österreichischen Vorentwurf von 1909 für völlig straflos erklärt wird.[6]) Maßgebend war die Erwägung, „daß die studentische Schlägermensur lediglich eine Art Sport, ein ‚Waffenspiel', darstellt und daher gar nicht unter den Begriff des Zweikampfs gebracht werden kann."[7])

Sekundanten und Zeugen werden weiterhin für straffrei erklärt,[8]) doch ist der Kreis der straflosen Teilnehmer insofern erweitert, als der Ausdruck „Kartellträger" durch den allgemei-

[1]) § 261.
[2]) § 223 Abs. 2 des Vorentwurfs.
[3]) § 98: In besonders schweren Fällen hat die Strafe das Mindestmaß der angedrohten Strafe erheblich zu übersteigen.
[4]) § 261 Abs. 2 in Verbindung mit § 30.
[5]) Begründung zum Gegenentwurf S. 253.
[6]) § 262 G.E.: „Der Zweikampf unter Vorkehrungen, die gegen Lebensgefahr geeignet und bestimmt waren, bleibt straflos."
[7]) Begründung zum Gegenentwurf S. 254.
[8]) § 263.

neren „Gehilfen“ ersetzt wurde, um die dem Kartellträger gewährte Straffreiheit auch den durch „die Ueberbringung der Annahmeerklärung, das Herleihen der Waffen, die Beschaffung des Ortes usw.“ beteiligten Personen zugute kommen zu lassen.

Die Anreizung zum Zweikampf wird ausschließlich mit Gefängnis bedroht.[1]) Der Tatbestand ist insoweit erweitert, als auch derjenige, der „einem anderen Verachtung bezeigt hat, weil er einen Dritten nicht herausgefordert hat oder die Herausforderung nicht angenommen hat“, wegen Anreizung zu bestrafen ist.

c) Der Kommissionsentwurf von 1913.

Wesentliche Abweichungen von den bisherigen Entwürfen brachte der Kommissionsentwurf von 1913, dessen wichtigste auch für den Zweikampf bedeutungsvolle Aenderung in der Einführung der neugeschaffenen Freiheitsstrafe der „Einschließung“[2]) besteht, die an die Stelle der wegfallenden Haftstrafe treten sollte, und als custodia honesta der Festungshaft des geltenden Rechtes entspricht.

So wird der Zweikampf mit Einschließung von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.[3]) Absatz 2 des § 220 V. E., durch den der Täter neben der Haftstrafe mit Gefängnis bedroht wurde, wenn der Zweikampf ohne Sekundanten oder unter Bedingungen stattgefunden hatte, welche den Tod eines der Kämpfenden herbeiführen sollten, ist wie im Gegenentwurf gestrichen. Absatz 3 des § 220 V. E. ist beibehalten. Wie im Vorentwurf ist gegen den Täter bei „freventlichem Verschulden“ auf Gefängnis zu erkennen.[4]) Der Gegenentwurf hatte in diesem Falle die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzung vorgeschlagen.

Der tödliche Zweikampf wird mit Einschließung von 2 bis zu 10 Jahren bestraft, an deren Stelle dem Vorentwurf entsprechend Gefängnis treten kann, wenn der Täter den Zweikampf freventlich verschuldete.[5]) Der Anregung des Gegenentwurfs, die vorsätzliche Uebertretung der Kampfregeln als Sondertatbestand des Zweikampfdeliktes zu streichen, ist der Kommissionsentwurf nicht gefolgt. § 220 des Vorentwurfs, der die vorsätzliche Uebertretung der Kampfregeln unter Strafe stellt, ist unver-

[1]) § 264.

[2]) Ueber die Strafe der Einschließung vgl. Ebermayer a. a. O. S. 4 „Der Höchstbetrag der Einschließung ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag. Die Gefangenen sind in besonderen Anstalten oder derart in besonderen Abteilungen zu verwahren, daß sie von Gefangenen anderer Art getrennt bleiben, müssen sich mit angemessenen Arbeiten selbst beschäftigen oder sind, wenn sie dies nicht tun, zu angemessenen Arbeiten anzuhalten, dürfen sich selbst beköstigen und angemessene eigene Kleider tragen.“

[3]) § 297.

[4]) § 297 Abs. 3.

[5]) § 298. Zu beachten ist die andere Fassung: „Ist infolge des Zweikampf der Tod des Gegners eingetreten . . .“

ändert beibehalten. Dagegen sind wie im Gegenentwurf die Vereinbarung tödlicher Bedingungen und die Durchführung des Kampfes ohne Sekundanten als qualifizierende Umstände nicht berücksichtigt.

„Der Zweikampf mit Schlägern unter Vorkehrungen, die bestimmt und geeignet sind, gegen Lebensgefahr zu schützen", ist wie im Gegenentwurf aus dem Begriff des Zweikampfs mit tödlichen Waffen ausgeschieden und gleichfalls für straflos erklärt. Darüber, wie eine in einem solchen Kampfe erfolgte Tötung zu bestrafen ist, sagt der Entwurf nichts, sodaß die allgemeinen Bestimmungen über den tödlichen Zweikampf zur Anwendung zu gelangen hätten.

Die Herausforderung und deren Annahme werden härter als im Vorentwurf bestraft; [1]) die Strafe besteht in Einschließung bis zu einem Jahr. [2]) Hatte der Herausfordernde oder der Annehmende die Herausforderung freventlich verschuldet, so ist gegen ihn auf Gefängnis in gleicher Höhe zu erkennen. [3]) Der Vorentwurf hatte in diesem Falle Haft angedroht. Wurde der Kampf vor seinem Beginn von einem der Kontrahenten freiwillig aufgegeben, so werden alle Beteiligten straffrei. [4])

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Mitglieder eines Ehrengerichts, Sekundanten sowie die als Zeugen oder Aerzte Zugezogenen werden für straflos erklärt. [5]) Bemerkenswert ist, daß die Mitglieder eines Ehrengerichts im Hinblick darauf, daß die Ehrengerichte sich als ein wirksames Mittel zur Verhinderung der Zweikämpfe erwiesen haben, ausdrücklich zu den straflosen Teilnehmern gezählt werden. Die Begründung zum Vorentwurf[6]) hatte eine solche Auffassung aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Der Tatbestand der Anreizung hat die vom Gegenentwurf vorgeschlagene Erweiterung berücksichtigt. Die Strafe besteht in Gefängnis oder Einschließung bis zu 5 Jahren.[7]) Bezieht sich die Anreizung auf einen „Zweikampf mit Schlägern",[8]) so ist gegen den Täter auf Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahr zu erkennen.

d) Der Regierungsentwurf von 1919.

Nach Beendigung des Weltkrieges wurden die gesetzgeberischen Arbeiten mit besonderem Nachdruck fortgesetzt. Eine engere Kommission wurde beauftragt, die Bestimmungen des letzten Entwurfes den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen

[1]) § 223 des Vorentwurfs.
[2]) § 302 Abs. 1.
[3]) § 302 Abs. 2.
[4]) § 302 Abs. 3.
[5]) § 299.
[6]) Begründung a. a. O. S. 657.
[7]) § 303.
[8]) § 300.

und politischen Anschauungen anzupassen, und schon im November 1919 gelangten die Arbeiten insoweit zu einem Abschluß, als ein neuer Entwurf zur Aufstellung gelangte, der dann später im Jahre 1921 veröffentlicht werden konnte.

Auch dieser Entwurf behandelt den Zweikampf (§§ 302—307) trotz der inzwischen erfolgten politischen Umwälzung als Sonderdelikt und bedroht ihn weiterhin grundsätzlich mit Einschließung. Die einzelnen Tatbestände des letzten Entwurfes wurden im wesentlichen übernommen.

Bemerkenswert sind die Aenderungen die hinsichtlich der Regelung des tödlichen Zweikampfs vorgenommen wurden. So wird durch die Bezugnahme auf § 17 [1]) des Entwurfes ausdrücklich verlangt, daß der Täter den Tod wenigstens als möglich voraussehen mußte, was ja bei der ganz überwiegenden Mehrzahl der Zweikämpfe der Fall sein wird. Mit Rücksicht auf die besondere Erregung, die Zweikämpfe mit tödlichem Ausgang in der Oeffentlichkeit auszulösen pflegen,[2]) sind die Strafen wesentlich verschärft.

Von Bedeutung ist es ferner, daß die studentischen Schlägermensuren nicht mehr als Sonderdelikt behandelt werden. Der Entwurf „hielt es nicht für angebracht", der studentische Schlägermensur, soweit sie Zweikampf mit tötlichen Waffen ist, eine Sonderstellung einzuräumen."[3])

Die versteckte Nötigung zum Zweikampf wird im Gegensatz zum geltenden Recht und zu den vorigen Entwürfen ausdrücklich unter Strafen gestellt. „Die Besorgnis, das Unterlassen oder die Ablehnung einer Forderung werde zu einem gesetzlichen Verruf, zu einer vielleicht öffentlichen Brandmarkung benutzt werden, bildet nicht selten ein ebenso starkes Druckmittel wie das ausdrückliche Androhen oder Bezeigen von Verachtung für den Fall, daß eine Forderung unterlassen oder abgelehnt werde". Insofern ist ein solches Verhalten „weniger der Beleidigung als der Nötigung gleichzusetzen".[4]) Strafe ist Gefängnis oder Einschließung bis zu 5 Jahren.[5])

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Mitglieder eines Ehrengerichtes, Sekundanten sowie die zugezogenen Zeugen und Aerzte, werden wie im Kommissionsentwurf für straffrei erklärt.

---

[1]) § 17: „Ist für den Fall, daß eine Tat eine im Gesetze besonders bezeichnete Folge hat, eine höhere Strafe angedroht, so trifft sie den Täter nur, wenn er die Folgen wenigstens als möglich voraussehen konnte."
[2]) Vgl. Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 S. 248.
[3]) Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 S. 248.
[4]) Vgl. Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 S. 251.
[5]) § 307.

e) Der Entwurf von 1922 und der amtliche Entwurf von 1925.

Die weiteren Arbeiten an der Neugestaltung des Strafrechts erlangten dadurch ein besonderes Gepräge, daß sie ein gemeinsames für Deutschland und Deutsch-Oesterreich geltendes Recht vorbereiten sollten. Da eine politische Vereinigung der beiden Nationen wegen des Widerstandes der feindlichen Großmächte nicht zu erreichen war, sollte versucht werden, die nationale Zusammengehörigkeit wenigstens durch eine Rechtsgemeinschaft zu fördern, und hierfür galt die Vereinheitlichung des Strafrechts als ein besonders geeignetes und leicht durchführbares Mittel.

Die ersten Anregungen gingen von dem österreichischen Staatssekretär für Justiz Koller aus, auf dessen Veranlassung hin nach dem Erscheinen des deutschen Entwurfs von 1919 ein österreichischer Gegenentwurf zur Bearbeitung gelangte. In zwei Konferenzen deutscher und österreichischer Delegierter unter dem Vorsitz des deutschen Justizministers Radbruch wurden diese Entwürfe im Jahre 1922 zu einem einheitlichen Entwurf verarbeitet.

Dieser Entwurf, der für die weitere Entwicklung von keiner größeren Bedeutung geworden ist, nimmt dem Zweikampf gegenüber insofern eine besonders scharfe Stellung ein,[1]) als er den Zweikampf im Gegensatz zu allen früheren Entwürfen nicht als Sonderdelikt behandelt. Unter dem Gesichtspunkt, daß unter einer Verfassung, nach der alle öffentlich-rechtlichen Vorrechte des Standes aufzuheben sind (Artikel 109, Abs. 3 der Reichsverfassung), die strafrechtliche Privilegierung des Standessitte unstatthaft sei, wird auf jede Erwähnung des Zweikampfes verzichtet. Wie im französischen und norwegischen Recht sollten die Körperverletzungen und Tötungen im Zweikampf nach den allgemeinen Bestimmungen beurteilt werden, und der Zweikampf als solcher straflos bleiben. Die Folge davon wäre gewesen, daß die Durchführung des Zweikampfes auch hinsichtlich der Teilnehmer die Festsetzung schwerster Strafen nach sich gezogen hätte, an deren Stelle nur unter den Voraussetzungen des § 71 Einschließung hätte treten können.

Die weiteren Arbeiten wurden in einer aus Mitgliedern der deutschen und österreichischen Mitgliedern bestehenden Arbeitsgemeinschaft fortgesetzt, deren Ergebnisse auf Anordnung der beiden Regierungen in dem Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches zu Neujahr 1925 der Oeffentlichkeit übergeben werden konnte.

Dieser Entwurf, der schon rein äußerlich insofern eine abweichende Gestalt aufweist, als er in drei Bücher zerfällt, unterscheidet sich in der Behandlung des Zweikampfes wesentlich von allen bisherigen Entwürfen.[2])

[1]) Ausführungen zu dem Entwurf macht Liebmann „Die Reform des deutschen Strafrechts“ S. 881 ff.

[2]) Die Zweikampfbestimmungen befinden sich in den §§ 245—248.

Zweikampfstrafe ist Gefängnis, deren Schärfe als entehrende Strafe nur dadurch abgemildet wird, daß der Täter nach § 71 mit Einschließung von gleicher Dauer bestraft werden kann, wenn der ausschlaggebende Beweggrund darin bestand, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Ueberzeugung für verpflichtet hielt.

Die Mindeststrafe bei tödlichem Zweikampf ist wesentlich herabgesetzt, und besteht im Gegensatz zum Entwurf von 1919, der als Mindeststrafe Einschließung von 5 Jahren angedroht hatte, in Gefängnis von einem Jahr.[1]) Doch sollte die erhöhte Strafe nach § 15 den Täter nur dann treffen, „wenn er diese Folgen wenigstens fahrlässig herbeigeführt" hatte. Der Entwurf von 1919 hatte verlangt, daß der Täter den Tod wenigstens als möglich voraussehen mußte.

Der Täter sollte nach den allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzungen bestraft werden, soweit die Sonderbestimmungen über den Zweikampf nicht schärfere Strafen zur Androhung brachten, wenn der Gegner durch „vorsätzliche Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Kampfmittel getötet oder verletzt wurde".

Die Anreizung zum Zweikampf und die Zweikampfbeleidigung wurden mit Gefängnis bedroht.[2]) Kartellträger, die ernstlich bemüht gewesen waren, den Zweikampf zu verhindern, Mitglieder eines Ehrengerichtes, Sekundanten sowie zugezogene Zeugen und Aerzte wurden für straffrei erklärt. Bemerkenswert ist, daß auch dieser Entwurf die studentische Schlägermensur nicht mehr als Sonderdelikt behandelte.

f) Der amtliche Entwurf von 1927 und die Beschlüsse der ersten Lesung des deutschen Reichstagsausschusses von 1930.

Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 wurde vom Reichsrat durchberaten und als sogenannter Reichsratsentwurf mit einer Reihe von Aenderungen im Mai 1927 dem Reichstag vorgelegt.[3])

Insofern brachte dieser Entwurf hinsichtlich des Zweikampfes eine wesentliche Neuerung, als er das entscheidende Merkmal für das Vorliegen eines strafbaren Zweikampfes nicht mehr in der Verwendung tödlicher Waffen erblickt, sondern auch bereits einfache Waffen für ausreichend erklärt. Doch sollte der Zweikampf

[1]) § 145 Abs. 2.
[2]) § 248.
[3]) Ein bis auf nur wenige Abweichungen fast wörtlich übereinstimmender Entwurf konnte zu gleicher Zeit dem österreichischen Nationalrat unterbreitet werden, da der Zusammenhang von Oesterreich auch während der Beratungen im Reichsrat gewahrt geblieben war.

nur dann bestraft werden können, wenn er den Zweck verfolgte, „einen Ehrenhandel" zur Austragung zu bringen.[1])

Ein lediglich sportmäßig ausgetragener Zweikampf würde daher nach dem Entwurf von 1927 nicht unter den Begriff des strafbaren Zweikampfes gefallen sein, jedoch mit der Einschränkung, daß der Kampf unter Bedingungen ausgefochten wurde, mit denen eine Lebensgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung regelmäßig verbunden" war.[2])

Da diese Bedingungen bei Bestimmungsmensuren erfüllt zu sein pflegen, wären diese daher, wie im Kommissionsentwurf von 1913 keiner strafrechtlichen Verfolgung mehr ausgesetzt gewesen.

Zweikampfstrafe sollte, wie im Entwurf von 1925 Gefängnis bleiben, doch sollte der Täter dann mit der nicht entehrenden „Einschließung" belegt werden können, „wenn er ausschließlich aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hatte, und die Tat nicht schon wegen der Art und Weise ihrer Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich war".[3]) Insofern schränkte somit der Reichsratsentwurf im Gegensatz zum Entwurf von 1925 die Anwendbarkeit der Einschließung wieder ein, als er verlangte, daß nicht nur die Beweggründe des Täters, sondern auch die Ausführung der Tat vom sittlichen Standpunkt aus zu billigen sein sollten.

Der einfache Zweikampf sollte wie im Entwurf von 1925 mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und der „tödliche Zweikampf" mit Gefängnis nicht unter 1 Jahre belegt werden können.

Eine Erweiterung brachte er insofern, als nicht nur Aerzte, sondern alle „zur ärztlichen Hilfeleistung zugezogenen Personen" für straffrei erklärt wurden.[4])

Der Tatbestand der versteckten Nötigung zum Zweikampf wurde insofern ausgebaut, als nicht nur derjenige, der „jemand öffentlich Verachtung bezeigt, weil dieser eine Herausforderung zum Zweikampf unterlassen oder nicht angenommen hatte", sondern auch derjenige, der „zu bewirken sucht, daß ihm andere aus diesem Grunde öffentlich Verachtung bezeigen", mit der Strafe der Anreizung belegt wurde.[5])

Die weiteren Beratungen erfolgten im Strafrechtsausschuß des Deutschen Reichstags.

Hinsichtlich des Zweikampfes brachten die Beschlüsse der ersten Lesung insofern eine wesentliche Verschärfung, als wieder alle Zweikämpfe mit Strafe bedroht wurden, ohne daß auf der anderen Seite wie in den früheren Entwürfen „tödliche Waffen" zur Voraussetzung gelangen sollten. Der Anregung des Entwurfes von 1927, die Zweikämpfe danach zu unterscheiden,

[1]) § 270 Abs. 1.
[2]) § 270 Abs. 2.
[3]) § 72.
[4]) § 272.
[5]) § 273.

ob durch sie ein Ehrenhandel zur Austragung gelangen sollte oder nicht, wurde somit nicht gefolgt. Bestimmungsmensuren würden hiernach nach dem jüngsten Entwurf als strafbar zu gelten haben, ohne daß im einzelnen noch nachgeprüft zu werden braucht, wie weit die zur Anwendung gebrachten Waffen als tödliche Waffen zu gelten haben.

Eine weitere Verschärfung brachte der Entwurf von 1930 insofern, als er nur noch die „Kartellträger" und „die zur ärztlichen Hilfeleistung zugezogenen Personen" für straffrei erklärte.[1]) Sekundanten, Mitglieder eines Ehrengerichts und Zeugen wurden nicht mehr besonders hervorgehoben. Sie würden somit nach den allgemeinen Bestimmungen als Teilnehmer zu bestrafen sein.

Eine Erhöhung des Strafmaßes wurde hinsichtlich des tödlichen Zweikampfes vorgenommen. Mindeststrafe sollte Gefängnis nicht unter 2 Jahren sein, und bei einem Zweikampf, der den Tod des einen der beiden Kontrahenten herbeiführen sollte, Gefängnis nicht unter 3 Jahren.[2]) Der Reichsratsentwurf und auch die früheren Entwürfe hatten auf diese Unterscheidung verzichtet und Gefängnis nicht unter 1 Jahre angedroht.

Bemerkenswert ist § 274a, wonach auf Verlust der Amtsfähigkeit **ohne Rücksicht** auf die Höhe der Gefängnisstrafen erkannt werden konnte. „In besonders schweren Fällen ist hierauf neben jeder Gefängnisstrafe zu erkennen". Eine wesentliche Verschärfung gegenüber allen bisherigen Entwürfen!

[1]) § 272.
[2]) § 270 Abs. 2.

Dritter Abschnitt.

Kritik und Ergebnisse.

Der vergleichenden Gegenüberstellung der geltenden bürgerlichen Strafgesetze Europas kann entnommen werden, daß die strafrechtliche Behandlung des Zweikampfes in den einzelnen Ländern eine recht verschiedenartige ist, und daß es bisher in keinem Staate gelungen ist, in der strafrechtlichen Bekämpfung des Zweikampfs wirklich durchgreifende Erfolge zu erzielen. [1])

Versuche, der Zweikampfsitte durch Androhung drakonischer Strafmaßnahmen entgegen zu treten, haben sich überall, wo sie unternommen wurden, als unwirksam erwiesen, da sich jemand von einer Tat auch durch schärfste Strafandrohungen nicht abschrecken läßt, wenn er seine Ehre in den Augen derer bedroht sieht, auf deren Achtung es ihm ankommt. Die Entwicklung in England, Deutschland und vor allem auch in Frankreich zeigen mit aller Deutlichkeit, daß selbst die einschneidendsten Maßnahmen sich als unwirksam erweisen, solange Landessitte und Rechtsbewußtsein die Austragung des Zweikampfes verlangen. Von Fall zu Fall wird Begnadigung die Vollstreckung der Strafe unterbinden oder die Rechtsprechung die Strafe von vornherein in so geringer Höhe bemessen, daß die angedrohte Höchststrafe zu der verhängten Strafe in keinerlei Verhältnis mehr steht.

Auch der Weg erscheint nicht gangbar, den Zweikampf überhaupt nicht zu erwähnen, und den Zweikampf hinsichtlich seiner

[1]) Der Hinweis auf England kann nicht entkräften, da die erfolgreichen Ereignisse in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts entscheidend durch imponderable Faktoren der englischen Kultur und des englischen Volkscharakters bestimmt wurden.

Folgen nach den allgemeinen Vorschriften über Tötung und Körperverletzung zu beurteilen. Mit aller Deutlichkeit lassen die Verhältnisse in Frankreich erkennen, zu welch' unbefriedigenden Ergebnissen in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung eine solche Regelung führen würde. Solange die Standessitte auf den einzelnen ihren Zwang ausübt, und der einzelne sich zum Zweikampf verpflichtet glaubt, kann daher eine Regelung, die auf die Bekämpfung des Zweikampfes durch unmittelbare oder mittelbare Androhung schwerster Strafen bedacht ist, nur zu negativen Ergebnissen führen.

Geeignet und gerecht kann daher nur die Lösung erscheinen, die den Zweikampf zwar als eine strafbare Handlung wertet, im weitestem Maße aber der Eigenart der Zweikampfsitte Beachtung schenkt. Es sind daher zwar Strafen anzudrohen, doch sind sie so zu bemessen, daß sie den Anforderungen der staatlichen Ordnung und den Geboten des Schutzes von Leib und Leben gerecht werden, auf der andren Seite aber auch den bestehenden Anschauungen und Sitten Rechnung tragen. Durch Androhung ernster aber doch verhältnismäßig milder Strafen, die dem Rechtsbewußtsein ausreichend, und nicht übertrieben hart erscheinen, kann der Duellsitte am ehesten entgegengetreten werden, soweit der Gesetzgeber dazu überhaupt in der Lage ist.

Dem entspricht auch die Regelung, die der Zweikampf in den meisten der geltenden Strafgesetze des 19. und 20. Jahrhunderts und in den meisten der vorliegenden Entwürfe gefunden hat, die bis auf wenige Ausnahmen bestrebt sind, den Anschauungen und Sitten weiter Kreise der Bevölkerung entgegenzukommen, auf der anderen Seite aber auch darauf bedacht sind, den Erfordernissen des rechtlichen Zusammenlebens gerecht zu werden.

Wenn das aus der jüngsten Zeit stammende norwegische Strafgesetzbuch und die vorliegenden dänischen Entwürfe einen entgegengesetzten Standpunkt vertreten, so muß das darauf zurückgeführt werden, daß der Zweikampf in diesen Staaten niemals eine größere Verbreitung gefunden hat, und die dem Zweikampfregeln zu Grunde liegenden Ehrbegriffe dem Volkscharakter dieser Staaten fremd sind. Bei Rußland erscheint das Fehlen eines Sonderdeliktes im Hinblick auf die völlig anders geartete politische und kulturelle Konstruktion verständlich.

Von verschiedenen Seiten ist auch noch während der letzten Verhandlungen im Rechtsausschuß angeregt worden, der Duellsitte durch gesetzliche Einführung von Ehrengerichten entgegen zu wirken.[1]) Sie würde es den Beteiligten erleichtern, auf friedlichem Wege ihre Ehrenhändel beizulegen und so würde es sich ermöglichen lassen, die Zahl der Zweikämpfe erheblich zu vermindern. Doch einmal würde die Schaffung von Ehrengerichten nur dann von strafrechtlicher Bedeutung werden können, wenn jedem Zweikampf obligatorisch ein Sühneversuch vor einem

[1]) Vgl. vor allem dazu die grundlegenden Ausführungen bei Kohlrausch a. a. O. S. 184.

Ehrengericht voranzugehen hätte, und wenn diese Unterlassung oder die Nichtbeachtung des ehrengerichtlichen Spruches eine schwerere Strafe nach sich ziehen würde. Sodann aber würde erforderlich sein, daß alle in Betracht kommenden Kreise der Bevölkerung zu einer bestimmten Berufs- oder Standesklasse gehörten, die zum mindesten körperschaftsartig gegliedert wäre; dies ist jedoch nicht der Fall und würde sich auch nicht ermöglichen lassen. Der Gesetzgeber würde es aber nicht verantworten können, eine verschiedenartige strafrechtliche Behandlung des Zweikampfs gegenüber denjenigen Kreisen, für welche sich Ehrengerichte mit Erfolg bilden ließen und für diejenigen, für welche dies nicht möglich ist, einzurichten.[1]) Für die strafrechtliche Regelung können Ehrengerichte daher nicht in Betracht kommen.

Die vorliegenden deutschen Strafgesetzentwürfe haben bis auf den Entwurf von 1922, der jedoch zu keiner größeren Bedeutung gelangte, an der Behandlung des Zweikampfes als Sonderdelikt festgehalten. Die Schaffung von Ehrengerichten wurde aus grundsätzlichen Erwägungen von allen Entwürfen abgelehnt.

Der jüngste Entwurf von 1930 hat die Arbeiten an der Neugestaltung des deutschen Strafrechts und damit auch die Arbeiten an der Reform des deutschen Duellrechts wesentlich gefördert.

Wenn auch aus prinzipiellen Erwägungen die mildeste Form der Freiheitsstrafe als primäre Zweikampfstrafe angezeigt gewesen wäre, so erscheinen doch die Vorschläge des Entwurfes von 1930 hinsichtlich der Strafart geeignet und gerecht, da die Fassung des § 72 es in den meisten Fällen gestatten wird, gegen den Täter auf Einschließung zu erkennen.

Wünschenswert würde es jedoch erscheinen, auch Sekundanten und Mitglieder eines Ehrengerichtes wie die Kartellträger ausdrücklich für straffrei zu erklären, da sich Ehrengerichte unter bestimmten Voraussetzungen als wirksames Mittel erwiesen haben, Zweikämpfe zu verhindern, und die Gegenwart von Sekundanten dazu bestimmt und auch geeignet ist, die Austragung des Kampfes zu überwachen und damit in geregelte Bahnen zu weisen.

Des weiteren ist nicht einzusehen, weshalb nicht der Ausdruck „Kartellträger" wie in den früheren Entwürfen, durch den allgemeineren „Gehülfen" ersetzt werden soll, da keine Veranlassung besteht, den Kartellträger des Geforderten schärfer zu behandeln, wie den Kartellträger des Herausforderers.

Im übrigen ist es zu begrüßen, daß der Entwurf die Anreizung zum Zweikampf und die sogenannte Zweikampfbeleidigung mit besonders schweren Strafen bedroht, da es bei einem Widerstreit

[1]) So auch die Begründung zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1909 a. a. O. S. 651.

von Rechtssatzung und Standessitte einem jeden Staatsbürger überlassen bleiben muß, wozu er sich entscheiden will, und die Freiheit seiner Willensentschließung daher gegen die abweichende Meinung anderer mit allen Mitteln geschützt werden muß.

Hinsichtlich der studentischen Schlägermensuren erscheint eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers erforderlich. Das fast regelmäßig erfolgreiche Bestreben, die ernsten Folgen des Zweikampfes nach Wirklichkeit vorzubeugen, und die Tatsache, daß solche Kämpfe von dem Täter weniger als solche, wie als bloße Proben von Mut, Kraft und Geschicklichkeit betrachtet werden, verlangt Berücksichtigung, und „wenn auch die bewußte Mißachtung des Gesetzes Strafe erfordert, so rechtfertigt es sich doch und entspricht es der allgemeinen Rechtsanschauung, diese Strafe erheblich milder zu bemessen als für die Fälle der Zweikämpfe, in denen mit einem tödlichen Ausgang des Zweikampfes ernstlich gerechnet wird".[1])

Wie auch die endgültige Regelung erfolgen mag, es wäre zu begrüßen, wenn die Behandlung des Zweikampfes als Sonderdelikt beibehalten würde, und die Bemessung der Zweikampfstrafe nach Strafart und Strafmaß so vorgenommen würde, daß sie den Anforderungen staatlicher Ordnung und den Geboten des Schutzes von Leib und Leben aber auch dem Rechtsbewußtsein und den Anschauungen aller Kreise des deutschen Volkes gerecht wird.

[1]) So auch die Motive zum Vorentwurf von 1909 S. 657.

Literatur-Verzeichnis.

DEUTSCHES REICH.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1922.
v. Below: Das Duell in Deutschland. Kassel 1896.
v. Below: Das Duell und der germanische Ehrbegriff. Kassel 1896.
Berger: Das sogenannte amerikanische Duell und die studentische Schlägermensur. 1892.
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898. Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.
Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Leipzig 1905.
Binding: Der Zweikampf und das Gesetz. Abgedruckt im 12 Jahrbuch der Gehestiftung 1906.
Binding: Die Normen und ihre Uebertretung. 2. Aufl. 1890.
v. Bogulawski: Die Ehre und das Duell. 1896.
v. Bolgar: Die Regeln des Duells. 8. Aufl. Wien 1908.
v. Buri: Zu den §§ 223a, 201 ff. des Strafgesetzbuchs. Im Gerichtssaal 1882 S. 341.
v. Calker: Strafrecht 1927 (3. Aufl.)
Daude: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1921.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch, Berlin und Leipzig 1925.
Ehlers: Der Zweikampf im geltenden deutschen Recht im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, im Gegenentwurf und im Entwurf nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. Diss. Heidelberg 1916.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Fehr: Der Zweikampf. Berlin 1908.
Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 1 1904.
Frank: Das Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich. 17. Aufl. 1926.
Geber: Die Tatbestandselemente des Zweikampfdeliktes. Diss. Kiel 1914.
Göbel: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1922.
Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Bd. II. 11. 1852.
Graeser: Der Zweikampf. Eine Studie. 1911.
Gressly: Das Zweikampfdelikt. Diss. Bern 1896.
Gwinner: Ueber die juristische Natur des sogen. amerikanischen Duells. Diss. Erlangen 1892.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. 1881—1887.
Hälschner: Der Zweikampf im Verhältnis zur Tötung und Körperverletzung. Im Gerichtsssaal. Bd. 35. S. 161 ff.

Hofmann: Ueber den Begriff der Waffe im Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Rostock 1907.
Keßler: Die Einwilligung des Verletzten und ihre strafrechtliche Bedeutung. Berlin und Leipzig 1884.
Kohler: Studien aus dem Strafrecht. 1890.
Klein und Lammasch: Verbesserung des Ehrenschutzes. 1903.
Kohlrausch: Der Zweikampf. In ‚Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts'. Besonderer Teil. Bd. 3, S. 125 ff. 1905.
Kron: Der Zweikampf nach geltendem deutschen Recht mit Berücksichtigung des russischen Rechts der Gegenwart. Diss. Heidelberg 1914.
Kronecker: Die Strafbarkeit der studentischen Schlägermensur. Im Gerichtssaal. Bd. 35. S. 201 ff.
Levi: Zur Lehre vom Zweikampfverbrechen. 1889.
Liepmann: Duell und Ehre. 1904.
Liepmann: Die Anträge der deutschen Antiduelliga. In der Zeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Bd. 2. S. 119.
Ligniez: Das Zweikampfdelikt. Diss. Heidelberg 1910.
v. Liszt: Lehrb. des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin 1927.
Lüder: Die juristische Beurteilung des sogen. amerikanischen Duells. Goltdammer Archiv Bd. 13, S. 540.
Martin: Die juristische Beurteilung des studentischen Schlägerduells. Diss. Erlangen. Speyer 1887.
Maurer: Der Zweikampf. Diss. Greifswald 1874.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1907.
Mittermaier: Ueber den Zweikampf. Im neuen Archiv des Kriminalrechts. Bd. 8.
v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Tübingen 11. Aufl. 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1901.
Ortloff: Der Zweikampf nach Deutschlands Strafrecht u. Praxis Goltdammer Archiv Bd. 31, S. 139.
Prinz: Die Anreizung zum Zweikampf. Diss. Rostock 1926.
Rödenbeck: Der Zweikampf im Verhältnis zur Tötung und Körperverletzung. 1883.
Rohte: Das Zweikampfdelikt in den geltenden bürgerlichen Strafgesetzen der Staaten Europas. Diss. Leipzig 1908.
Samer: Ueber die juristische Natur des sogen. amerikanischen Duells. Diss. Würzburg 1905.
Schayer: Die Bestrafung des Zweikampfdeliktes. Diss. Heidelberg 1912.
Schmidt: Grundrisse des deutschen Strafrechts. 1925.
Schulmann: Duell und Strafgesetz. Leipzig — Reval 1914.
Schütze: Deutsches Strafrecht. 1874.
Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1871.

Sonntag: Ueber die Bestrafung des Schlägerduells. Zeitschr. für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft Bd. 2, S. 1.
Stenglein: Lexikon des deutschen Strafrechts. 1900.
Thomsen: Das deutsche Strafrecht. Besonderer Teil 1907.
Villnow: Zweikampf. Im Gerichtssaal. Bd. 37, S. 605.
Vorberg: Der Zweikampf in dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 1902.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914.
Zimmermann: Zweiter Beitrag zur Lehre vom Zweikampf. Im Gerichtssaal. Bd. 34 Nr. 379.
Zucker: Das Deliktmoment im Zweikampf. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 15, S. 760 ff. (1888).

Entwürfe.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begrüdung. 1925.
Aschrott und v. Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Bd. II. Besond. Teil. Berlin 1910.
Aschrott und Kohlrausch: Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1926.
Binding: Denkschrift zum Entwurf von 1919.
Brust: Duell und Mensur: zum Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. In den „Stimmen der Zeit". 58. Jahrgang Heft 4.
Dinghofer: Die Ergebnisse der ersten beiden deutsch-österreichischen Strafrechtskonferenzen. In der Zeitschrift „Wille und Weg". 3. Jahrgang, Nr. 21. 1921.
Ebermayer: Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Strafrechskommission. 1914.
Entwurf der Strafrechtskommission von **1913.** Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920.
Entwurf von **1919,** veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1920.
Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der ersten Lesung des deutschen Reichstagsausschusses und der deutsch-österreichischen Strafrechtskonferenzen. Hrsg. von Kohlrausch. Berlin 1930.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. 1911.
Kahl: Der Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. In der deutschen Juristen-Zeitung. Bd. 15.
Liepmann: Die Reform des deutschen Strafrechts. Kritische Bemerkungen zu dem Strafgesetzentwurf in den „Hamb. Schriften zu der gesamten Strafrechtswissenschaft" 1921.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung. 1909.

FRANKREICH.

Birnbaum: Das Strafgesetzbuch des französ. Reiches. (Uebersetzung). Trier 1810.
Boitard: Leçons de droit criminel. 12. Aufl. Paris 1880.
Cauchy: Du duel considéré dans ses origines et dans l'état actuel des moeurs. Paris 1863.
Chauveau und Hélie: Théorie du Code Pénal 6. Aufl. Paris 1887.
Crusen-Turrel: „Monaco" in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hersgg. v. Liszt Bd. I, S. 478/79.
Fougeroux de Campigneulles: Histoire des duels anciens et modernes. Paris 1835.
Garçon: Code pénal annoté. Paris.
Garraud: Traité théorique et pratique du droit pénal francais. Paris 1894. 3. Aufl. 1924.
Riviére A.: „Frankreich" in der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hrsgg. v. Liszt Bd. I, S. 456.
Tarde: Le duel (Etudes pénales et sociales) Paris 1892.
Du Verger Saint Thomas: Nouveau code du duel. Paris 1887.
Vorberg: Der Zweikampf in Frankreich. Leipzig 1899.

BELGIEN UND LUXEMBURG.

Berg, V.: Luxemburg. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart. hrssg. v. Liszt Bd. I, S. 472.
Goedseels: Commentaire du code pénal belge. Paris 1929.
Limelette: Le Code pénal Belge appliqué. Bruxelles 1878.
Nypels J. S. G.: Le code pénal belge interprété principalement au point de vue de la pratique. 2. Aufl. Bruxelles 1897.
Prins, Ad.: Belgien. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hrssg. v. Liszt Bd. I, S. 461.

SPANIEN UND PORTUGAL.

Cuello Calon: El nuevo codigo pénal espagnol. In der Zeitschrift Revue intern. de droit pénal. Nr. 2. 1928.
de Asua: Die Reform des spanischen Strafgesetzbuches in der Zeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1927 S. 1. ff.
de Asua: Die Reform des Strafrechts in den Ländern spanischer Kultur in der Zeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechsreform 1929 S. 257.
Groizard: El codigo pénal de 1870 concordado e comentado 1902.
Hartwig A.: Das spanische Strafgesetzbuch v. 17. Juni 1870. In der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 26.
Rosenfeld, E.: Spanien. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hrsgg. v. Liszt Bd. I.
Tavares de Madeiros, J. J.: Portugal. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hrsgg. von Liszt Bd. I.
Zander: Das portugiesische Strafgesetzbuch von 1886. (Uebersetzung). In der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Beilage 19, Berlin 1903.

ITALIEN.

Alimena, B.: Die italienische Halbinsel. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hrsgg. v. Liszt Bd. I, S. 579.

Bruchi, A.: Il delitto di duello e il futuro codice penale militare. In der Zeitschrift Rivista penale Bd. 31 (1890) S. 434 ff.

Beckerath, E. v.: Wesen und Werden des faszistischen Staates. 1927.

Bunge, Karl: Der italienische Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. Uebersetzung in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 48.

Bunge, Karl: Die Reform des italienischen Strafrechts. In der deutschen Juristenzeitung. Jahrg. 1928, S. 138.

Camous: Supplemento al Nuovo Codice Penale Italiano illustrato colla bibliographia e colla giurisprudenza. Capelli 1898.

Carletti: Codice Penale, Quinta edizione. Firenze 1902.

Crivellari: Il duello nella Dottrina e nella Giurisprudenza (Turin 1884).

Friedersdorff: Der italienische Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. In der deutschen Richterzeitung. 20. Jahrg. Heft 11.

Fürth: Die faszistische Reform des italienischen Strafrechts. Juristische Blätter 57. Jahrg. Nr. 1, 1928.

Gelli: Il duello. Florenz 1886.

Hentig, v.: Der italienische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927. In der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 19. Jahrg. Heft 1, 1928.

Kahn Harry: Denkschrift und Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch (Uebersetzung). 1921.

Köhler: Grundlegendes in neuen Strafgesetzen und Entwürfen. Im Gerichtssaal Bd. 98 S. 16.

Panunzio: Lo stato Faszista. 1924.

Relazione: Progretto Preliminare di un Codice Penale Italiano (Libro I) mit deutscher Uebersetzung, Rom 1921.

Sauer: Der italienische Strafgesetzentwurf von 1927. Im Gerichtssaal Bd. 97, Heft 3/5. 1928.

Stephan: Strafgesetzbuch für das Königreich Italien. Uebertragen und erläutert. Berlin 1890.

Teichmann: Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889. Beilage zu Bd. 10 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin, Guttentag, 1890.

DIE FLAEMISCHEN STAATEN.

Bernstein: Das neue russische Strafgesetzbuch. Allerhöchst bestätigt am 22. März 1903. In der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Bd. 24.

Constantinidis: Le nouveau projet de code pénal hellénique. Paris, Godde 1928.

Constantinidis: Rapport sur le projet du code pénal grec. Paris, Godde 1928.

Das **bulgarische** Strafgesetzbuch vom 2. Februar 1896. (Uebersetzung). In der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher XII (1897).

Das **ungarische** Strafgesetzbuch vom Jahre 1878. (Uebersetzung). In der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Bd. 30. (1910).

Das **russische** Strafgesetzbuch vom Jahre 1845. Ausgabe vom Jahre 1885. St. Petersburg. (russisch).

Eberlein: Le Cote pénal Russe, Traduit et annoté. In der Collection de Codes étrang. 23 Paris 1906.

Eppinger: Der Tschechoslowakische Strafgesetzentwurf von 1926 und der deutsche Entwurf. In der Zeitschr. für OsteuropäischesRecht 1927 S. 160.

Foinitzky: Lehrbuch des Strafrechts. Besonderer Teil. 5. Aufl. St. Petersburg 1907 (russisch).

Georgieff, G.: Ueber das Strafrecht Bulgariens. 1896. (bulgar.)

Gleiszach: Das neue Sowjetstrafgesetzbuch. In der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht. 41. Jahrg. Heft 4. (1928)

Jablorzkow: Zivilrechtliche Verantwortung der Duellanten. Moskau 1910. (russisch).

Junkerstorff, K.: Rechtsvergleichende Studien zum deutschen und tschechoslowakischen Strafgesetzentwurf. In der Prager Juristenzeitung 1928 III und IV.

Köhler: Der Vorentwurf des Strafgesetzes der Tschechoslowakei. Gutachten, erstattet dem 1. Juristentag in der Tschechoslowakei.

Kypriades, A.: Griechenland. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hrsgg. v. Liszt Bd. I, S. 336 ff.

Machow: Das Duell und sein gegenwärtiger Charakter. St. Petersburg 1896 (russisch).

Maurach: System des russischen Strafrechts. Berlin (Sack) 1928.

Missio, Th.: Rumänien. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, Bd. 1, S. 343.

Peric: Unifizierung der Strafgesetzgebung im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (Jugoslawien). In der Monatszeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Jahrgang 1926 S. 257 ff.

Polianski: Die Grundlagen der Strafgesetzgebung Sowjet-Rußlands, in der Zeitschrift für Ostrecht. Jahrg. 1926, Heft 6.

Schischmanonow: Bulgarien. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hrsgg. v. Liszt Bd. I, S. 331.

Schwartzkopf, H.: Das Strafrecht Sowjet-Rußlands. Breslau.

Steinbach, G.: Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen von 1878. (Uebersetzung). hrsgg. vom kgl. ungarischen Justizministerium. Budapest 1878.

Ténékides: Le projet du nouveau code pénal hellénique et le droit des gens. In der Zeitschrift Revue intern. de droit pénal. Jahrg. 1928. Nr. 2.

Topalovits und Landsberg: Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien von 1911. In der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 32.

Venturas. D.: Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches. In der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 47.

Vorentwurf eines Allgemeinen Teils des tschechoslowakischen Strafgesetzbuches. Prag 1921.

Vorentwürfe eines tschechoslowakischen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Uebertretungsgesetzes Prag 1926.

Weber, H. V.: Grundriß des tschechoslowakischen Strafrechts, Reichenberg, Stinzel 1929.

Wlassics, J. v.: Ungarn. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart,hrsgg. von Liszt Bd. I, S. 162.

Böhrsch: Der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf von 1926 in der Richterzeitung von 1926 und 1927.

Djarmekow: Das neue jugoslawische Strafgesetzbuch. In der Zeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform. 20. Bd., S. 390 ff.

Laday: Der neue rumänische Strafgesetzentwurf in der deutschen Juristenzeitung 1928 S. 1048 ff.

OESTERREICH.

Dinghofer: Die Ergebnisse der ersten beiden deutsch-österreichischen Strafrechtskonferenzen. In der Zeitschrift „Wille und Weg". 3. Jahrg. 1921.

Entwurf eines **österreichischen** Strafgesetzbuches. Zitiert nach der Regierungsvorlage Nr. 90 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. XXI. Session 1912.

Erklärende Bemerkungen zum Entwurf eines **österreichischen** Strafgesetzbuches. Zu Nr. 90 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses. XXI. Session 1912.

Finger, Aug.: Kompendien des österreichischen Rechts. Das Strafrecht systematisch dargestellt. 2 Bde. Berlin 1895.

Geyer: Besprechung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für die nichtungarischen Länder Oesterreichs. Wien 1867.

Herbst, E.: Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechts. 7. Aufl. Wien 1882 und 1884.

Goepel: Die Reformbestrebungen des österreichischen Strafrechtes seit 1852.

Hoegel: Geschichte des österreichischen Strafrechts in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen. 2. Heft 1905.

Janka: Das österreichische Strafrecht. 4. Aufl. hrsgg. von v. Kallina, Wien 1902.

Käßler: Der österreichische Strafgesetzentwurf. In der österr. Anwaltszeitung. 5. Jahrg. Nr. 3, 4, 5.

Hiller, K.: Oesterreich. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart hrsgg. v. Liszt Bd. I, S. 115.
Lammasch: Das Werk des Strafgesetzausschusses. Wien 1893.
Lammasch-Rittler: Grundriß des österreichischen Strafrechts. 5. Aufl., Wien 1926.
Löffler: Das Strafgesetzbuch über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852. 20. Aufl. Wien 1905.
Merkel, A.: Bemerkungen über den österreichischen Entwurf eines Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen. Straßburg 1899.
Motivendarstellung zu den Entwürfen eines vollständigen neuen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für die im engeren Reichsrat des österreichischen Kaiserstaates vertretenen Königreiche und Länder. Wien 1863.
Rittler: Der österreichische Strafgesetzentwurf. In der Gerichtszeitung 79. Jahrg. Nr. 1 u. 2, 1928.
Stoß, Karl: Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. 2. Aufl. Wien 1913.

SCHWEIZ.

Farbstein: Der Entwurf des eidgenössischen Strafgesetzbuches nach den Vorschlägen der nationalrätlichen Kommission. In der Schweizer Juristenzeitung, 24. Jahrg. Heft 15 u. 16.
Gautier: Sur le duel et sa répression an Suisse. In der Revue Pénale Suisse IX. 1898.
Gabuzzi: Kanton Tessin. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hrsgg. v. Liszt Bd. I, S. 421.
Gautier: Die französische Schweiz. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hersgg. v. Liszt Bd. I, S. 401.
Hafter: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts.
Lilienthal, v.: Der Stooß'sche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 15. Bd., S. 260, Berlin, 1895.
Overbeck, v.: Die Neugestaltung des Strafrechts. In der Schweizer Rundschau. 27. Jahrg. Heft 11.
Pfenninger: Das Strafrecht der Schweiz. Berlin 1890.
Schweizerisches Strafrecht. Verhandlungen der von der eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Bd. II, Bern 1896.
Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven, im Auftrage des Bundesrats ausgearbeitet von K. Stooß und Code pénal suisse, Avant-projet et motives par Gautier (Uebersetzung) Bern 1894.
Stooß: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, im Auftrage des Bundesrats vergleichend dargestellt. Basel und Genf 1892/93.
Teichmann, A.: Die deutsche Schweiz. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hrsgg. v. Liszt Bd. I, S. 361.

Vorentwurf zu einem **schweizerischen** Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Deutsch-französische Ausgabe Berlin 1896.
Beilage zu Bd. 6 der Mitteilungen der internat. kriminalistischen Vereinigung.
Zürcher: Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908. Bern 1914.

DIE VIER NORDISCHEN STAATEN DAENEMARK, SCHWEDEN, NORWEGEN, FINNLAND.

Almindelig borgerlig Straffelov af 10. II. 1866, Kjobenhavn 1866.
Bitte, H.: Das allgemeine bürgerliche Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866. Uebersetzung in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Bd. 21
Faerden, A.: Das allgemeine bürgerliche Strafgesetzbuch für Norwegen vom 22. Mai 1902. In der Zeitschrift: Der Gerichtssaal. Bd. 65, S. 377 ff. und Bd. 66, S. 141 ff.
Forsmam Jaakko: Finnland. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hersgg. v. Liszt Bd. I, S. 313.
Getz, B.: Norwegen. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart. hersgg. v. Liszt Bd. I, S. 227.
Hagerup, Fr.: Almindelig borgerlig Straffelov udgived met oplysende Anmerkungen. Kristiania 1903.
Lukas: Entwurf eines gänischen Strafgesetzbuches. In der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 19. Jahrg. Heft 10 (1928).
Odgoist, Joh.: Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Finnland vom 19. Dez. 1889 (Uebersetzung).
Beilage zu Bd. 11 der Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin, Guttentag. 1891.
Olrik, E.: Dänemark. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hersgg. v. Liszt Bd. I, S. 207.
Rosenfeld und Urbyn: Das allgemeine bürgerliche Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902. Uebersetzung in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Bd. 20. Berlin 1904.
Uppström: Schweden. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart. hersgg. v. Liszt Bd. I, S. 244.

ENGLAND.

Archbold's: Pleading, Evidence and Practice in criminal cases. 1905.
Blackstone: Commentaries on the Laws of England. Book IV. 15. Edition London 1809.
Buckle: History of civilisation in England. 1865.
Hansards: Parliamentary debates. Bd. 73. (1844).
Kenny, C. St.: Outlines of Criminal Law. Cambridge 1890.

Martin: Das Leben des Prinzen Albert, Prinzgemahls der Königin von England, übersetzt von Lehmann, Bd. 4. Gotha 1876.
Millingen: History of duelling. Bd. 2, 1841.
Neilson: Trial by combat. London 1890.
Schuster, E.: Großbritannien. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hersgg. v. Liszt Bd. I, S. 609.
Stephen: Handbuch des Strafrechts und Strafverfahrens, übersetzt, vervollständigt und erklärt von Ernst Müry. Göttingen 1843.
Stephen: A digest of the Criminal Law. 6. edition, London 1904.
Stephen: New Commentaries of the Laws of England. 10. edition London 1886.
Stephen: A history of the Criminal Law. Bd. III, London 1883.

NIEDERLANDE.

Ascher und Simons: Het nieuwe Wetboek van Strafrecht. (Vergleichende Textausgabe mit dem französ. Recht). 1886.
Dochow und Teichmann: Das niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881. Beilage zu Bd. 1 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1881.
Emden, D. S. van: Het Wetboek van Strafrecht mit anteekeningen. s'Gravenhage 1885.
Hamel, v.: Die Niederlande. In der Strafgesetzgebung der Gegenwart, hersgg. v. Liszt Bd. I, S. 187.
Hazelhopp, Heemskerk und Polenaar: Het Wetboek van Strafrecht. 1881.
Noyon, T. J.: Het Wetboek van Strafrecht verklaard. Groningen 1904.
Simons: Leerboek van het Nederlandsche Strafrecht. II. Deel 1904.
Smidt, H. J.: Geshiedenis van het Wetboek van Strafrecht. Harlem 1891.